

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2a	Kreis Düren, Mit Schreiben vom 03.01.2013 (zu FNP), vom 17.10.2013 und vom 31.10.2013		
2a.1	<p><u>Kreisentwicklung</u></p> <p>Nach bauplanungsrechtlicher Prüfung und unter zugrunde legen der einschlägigen Gesetze und Erlasse sollte ausgeschlossen sein, dass außerhalb der Waldflächen <u>keine</u> anderen Flächen zur Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie möglich sind. Die hierzu erforderlichen Erläuterungen sind erkennbar in den Abwägungsprozess einzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben der Anlieger Westphal / Gottschalk / Scheffler / Cranen und Thönneßen an den Kreis Düren vom 12.12.2012 verwiesen, das als Anlage beigefügt ist.</p>	<p>Im Rahmen der Standortuntersuchung wurde belegt, dass außerhalb des Waldes keine Flächen für die Windkraft zur Verfügung stehen, die dieser substanziellen Raum verschaffen. Der Passus wird in die Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen (vgl. 3.4.4).</p> <p>Zum Schreiben der Anlieger Westphal / Gottschalk / Scheffler / Cranen und Thönneßen vgl. Punkt 1 der Abwägung der Stellungnahmen der Bürger.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2a.2	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken. Ausführliche Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutz ist in den zugehörigen Bebauungsplänen aufgeführt.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Bzgl. der geplanten Aufhebung der bisherigen Zonen I und II, weise ich auf Konsequenzen für die dort betriebenen Anlagen hin.</p> <p>Diese Anlagen, die nach Aufhebung der Zonen I u. II außerhalb festgesetzter Windvorrangzonen liegen, können im Rahmen des Bestandschutzes weiterbetrieben werden.</p> <p>Für ein Repowering oder die Wiedererrichtung nach einem Schadensfall würden dann aber die gleichen planungsrechtlichen Anforderungen wie für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen gelten. Dies wäre somit aus planungsrechtlichen Gründen im Regelfall nicht mehr zulässig. Ausgenommen wären nur Anlagen, die gemäß §35 Abs. Nr.1 BauGB privilegiert sind.</p> <p>Ausnahmen von der Ausschlusswirkung durch die Darstellung im FNP sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zwar möglich. Dies setzt jedoch eine Atypik des Einzelfalls voraus, an die relativ strenge Kriterien geknüpft sind (siehe hierzu auch Nr. 5.2.2.1 des Windenergieerlass vom 11.7.2011).</p>	<p>Die Belange des Immissionsschutzes werden im Rahmen der Abschichtung auf der Ebene der Bebauungspläne verlagert. Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Rahmen der Standortuntersuchung nur pauschale Abstände zu der Bebauung berücksichtigt.</p> <p>Die Konsequenzen für die bestehenden Anlagen in den beiden aufzuhebenden Zonen, nämlich Rückfall auf den bloßen Bestandsschutz, sind bekannt. (Vgl. 5.8 der FNP-Begründung)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>2a.3</p>	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu berücksichtigen:</p> <p><i>Planunterlagen:</i></p> <p>Die Darstellung der Plangebiete im Maßstab 1: 10.000 erfolgte nicht auf der Basis einer topographischen Karte. In den Übersichten (ohne Maßstab) ragen Teile der Abgrenzungen in die Ortslage Gey oder in das Stadtgebiet Düren, etc. hinein. Eine eindeutige räumliche Zuordnung der Plangebiete ist somit nicht möglich.</p> <p>Die Grenzen der Plangebiete wurden aus den Luftbildern in eine topographische Karte übertragen. Hierauf bezieht sich die nachfolgende Stellungnahme. Inwieweit sich Differenzen zu der beabsichtigten Planung ergeben, kann nicht beurteilt werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine eindeutige Darstellung der Plangebiete auf der Basis von topographischen Karten vorzunehmen.</p>	<p>Die Darstellung der Plangebiete erfolgt auf Basis der Katasterunterlagen. Die Übersicht auf den Plänen, die der Orientierung dienen sollte, wurde korrigiert. Somit ist in den Unterlagen zur Offenlage eine Orientierung möglich. Eine genauere Übersicht und Einordnung in das Gemeindegebiet ermöglichen die Karten zur Standortuntersuchung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>2b.4</p>	<p><i>Wasserschutzgebiet:</i></p> <p>Teile der Plangebiete D 6 und K 14 liegen in verschiedenen Wasserschutzgebietszonen der Wassergewinnungsanlage ‚Wehebachtalsperre‘. Die Abgrenzung der Wasserschutzgebietszonen ist im Bebauungsplan darzustellen. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.12.1975 ist zu beachten.</p> <p>Für das Plangebiet D 6 ‚Windpark Rennweg‘ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken:</p> <p>Das Schutzgebiet der Wehebachtalsperre wurde in die Zone III, II B, II A und I aufgliedert. Der Regionalplan weist hier entsprechend einen großen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz aus.</p> <p>Die Zone II A schützt den direkten Zustromgürtel um die Talsperre und ist von sehr hoher Bedeutung. Bereits leichte Belastungseinträge in diesem Bereich führen zu einer Verschmutzung des Talsperrenwassers. Daher müssen auch geringfügige Gefährdungen, die z. B. beim Bau der Anlage entstehen können, völlig ausgeschlossen werden.</p> <p>Die zurzeit noch gültige Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wehebachtalsperre lässt nur wenige Handlungen in der Zone II A zu: Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen</p>	<p>Bereits auf der Karte 3 der Standortuntersuchung sind die Wasserschutzgebiete IIa, IIb und III verzeichnet und in die Gewichtung der Flächen mit eingeflossen. Flächen der Zonen I und IIa sollen nicht für die Windenergie in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

	<p>die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen. Schaffung, Erweiterung und Änderung von Anlagen jeglicher Art auch ohne Abwasseranfall. Ausbau von Straßen. Neubau und Ausbau von Wegen.</p> <p>Diese Maßnahmen sind in jedem Falle nach § 8 der Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungsbedürftig.</p> <p>Ansonsten sind alle Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen verboten, die in der Zone III und Zone II B genehmigungsbedürftig sind. So ist z.B. in der Zone II B bereits die Änderung und Nutzungsänderung bestehender Anlagen, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann, genehmigungsbedürftig und somit in der Zone II A verboten.</p> <p>Im Hinblick auf die hohe Bedeutung des Gewässerschutzes für die Trinkwassertalsperre empfiehlt das Arbeitsblatt 101 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Wasserschutzzone II ein absolutes Bauverbot. Danach sind Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit einer Wasserschutzzone II nicht vereinbar.</p> <p>Auch der sog. „Winderlass“, d.h. der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 11.07.2011 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW trägt dem Gewässerschutz Rechnung. So kommt in der Schutzzone II von Wassergewinnungsanlagen die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.</p> <p>Derartige Einzelfallprüfungen für die Errichtung der Windkraftanlagen liegen den Planunterlagen nicht bei.</p>		
<p>2b.5</p>	<p><i>Abständen zu Fließgewässern:</i></p> <p>Die Plangebiete werden von verschiedenen Fließgewässern tangiert oder durchquert. Zu den Fließgewässern sind mit <u>allen</u> Anlagen einschl. der Nebenanlagen ausreichende Abstände, mind. 5 m ab der Böschungsoberkante, einzuhalten. Weiterhin ist das Konzept zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer im Einzugsgebiet der Kall einschl. der Nebengewässer zu beachten (z.B. Ausweisung von Uferstreifen).</p>	<p>Die Standortuntersuchung wurde um einen 300 m Puffer um die Naturschutzgebiete erweitert; somit wird in der Regel ein Abstand zu den Gewässern eingehalten. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Planung der Anlagenstandorte auf der Ebene der Bebauungspläne.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

<p>2b.6</p>	<p><i>Erschließung:</i></p> <p>Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob evtl. notwendige Kreuzungen von Fließgewässern über vorhandene Durchlässe erfolgen können. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.</p>	<p>Die Erschließung ist nicht Bestandteil der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen der Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2b.6a</p>	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die in der Stellungnahme vom 03.01.2013 vorgetragene erheblichen Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Zone II A der Wehebachtalsperre bleiben bestehen. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen. Die ordnungsbehördliche Verordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage vom 19.12.1975 ist zu beachten.</p> <p>Im übrigen sind die anderen wasserwirtschaftlichen Belange bzgl. der Abstände zu Fließgewässern und der Erschließung weiterhin zu berücksichtigen.</p>	<p>Vgl. 2b.4</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>2b.7</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Innerhalb der Konzentrationszonen könnten sich unter Umständen Altlastverdachtsflächen befinden.</p> <p>Aus diesem Grunde ist während der Baumaßnahmen verstärkt auf Abfallablagerungen und Bodenverunreinigungen (Farbe, Geruch) zu achten. Bei Auffälligkeiten ist der Bodenaushub zwischenzulagern und abzudecken und die Arbeitsgruppe Altlasten des Kreises Düren ist umgehend zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise und die Entsorgung des Bodenaushubs zu klären.</p>	<p>In die nachfolgenden Bebauungspläne wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>2b.8</p>	<p><u>Abgrabungen</u></p> <p>Aus abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Belange vorgetragen.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>2b.9</p>	<p><u>Landschaftspflege und Naturschutz</u></p> <p>Unter Hinweis auf die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit den Unterlagen zu den Bebauungsplänen</p> <p>D 6 —Windpark Rennweg</p> <p>B 5 - Windpark Ochsenauel</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Der Ausgleich wird auf den Bebauungsplan verlagert. Hier erfolgt eine Abstimmung mit dem Regionalforstamt. Im Rahmen des Flächennutzungsplans wird eine erste Einschätzung des Ausgleichbedarfs abgegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>K 14 — Windpark Peterberg</p> <p>werden über die Darlegungen zu den zu erarbeitenden Grundlagen hinaus keine weiteren Belange bzw. deren Untersuchungen vorgetragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Kompensation von Wald sowie der Artenschutz im Wald (federführend) durch das Regionalforstamt Rureifel - Jülicher Börde zu bewerten ist.</p>		
<p>2b.9a</p>	<p>zum o.g. Bauleitplanverfahren nimmt das Amt für Landschaftspflege und Naturschutz wie folgt Stellung:</p> <p>In der Offenlage zur 9. Änderung des FNP Hürtgenwald liegen hier neben den Plänen mit Darstellungen nach § 5 Abs. 2 BauGB die Begründung, die Standortanalyse, der Umweltbericht und das Artenschutzgutachten zu den drei Teilflächen III, IV und V vor.</p> <p>Die jetzt dargestellten "Konzentrationszonen für Windkraftanlagen" sind gegenüber denen aus der frühzeitigen Beteiligung vom November 2012 im Umfang reduziert.</p> <p>Auf Grundlage der erarbeiteten Gutachten werden von der Gemeinde Hürtgenwald, respektive seitens des beauftragten Planungsbüros, für die weitere Planentwicklung (FNP mit anschließend drei B-Plänen) keine unüberwindbaren Hindernisse durch die Belange von Natur und Landschaft, einschließlich des Artenschutzes, gesehen.</p> <p>Die neue FNP-Darstellung für Windkraft betrifft zu ca. 90 % der Flächen Wald.</p> <p>Die in den folgenden B-Planverfahren prognostizierten Anlagenstandorte (insgesamt 16 Standorte) betreffen ausschließlich Waldflächen.</p> <p>Die Prognose zum Kompensationsbedarf für die Belange von Natur und Landschaft ist mit ca. 1,3 ha je Anlage (insgesamt ca. 20,8 ha) angegeben.</p> <hr/> <p>Die erforderliche Kompensation der vorbereiteten Eingriffsfolgen soll in den folgenden B-Planverfahren in landschaftspflegerischen Fachbeiträgen konkret ermittelt und die notwendigen Maßnahmen in Form von Erstaufforstungen und/oder Waldumbaumaßnahmen dargelegt und verbindlich abgesichert werden.</p>	<p>Der Ausgleich wird in den Bebauungsplänen geregelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>2b.9b</p>	<p>Bezüglich der artenschutzrelevanten Sachverhalte ist zu hinterfragen, ob eine ca. 1½-jährige Untersuchung eines so großen Raumes, insbesondere im Wald, ausreichend ist, das Arteninventar annähernd vollständig zu erfassen. (siehe hierzu beispielsweise Artenschutzgutachten zur Fläche H = Brandenburg (Teilbereich IV im FNP) zum Uhu; Seite 20.)</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass zum später notwendigen Monitoring in den Artenschutzgutachten Maßgaben vorgeschlagen werden, die von den Vorgaben des Forschungsprojektes des BMU "Brinkmann, Behr - Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen" aus dem Jahr 2011 deutlich abweichen (z.T. um 25 %)</p> <p>Einer Abweichung von den in den Artenschutzgutachten aufgezeigten Bauzeitenregelungen, auch nach gutachterlicher Betrachtung, wird nicht zugestimmt.</p> <p>Die vorliegenden Stellungnahmen des Regionalforstamtes Rureifel - Jülicher Börde vom 14.10.2013 und der anerkannten Naturschutzverbände vom 21.10.2013 beinhalten Bedenken zu den Artenschutzbelangen (insbesondere Untersuchungsdefizite bzgl. Artenspektrum und Zeiträumen, Artenschutzmaßnahmen) und möglichen Beeinträchtigungen unzerschnittener Waldlebensräume.</p> <p>Diese Sachverhalte sind bei der Prüfung zu beachten.</p> <p>Für eine Erörterung steht die Untere Landschaftsbehörde (Ansprechpartner: Herr Johnen) selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Mit der ULB wurde abgestimmt, dass die bereits erfolgten Untersuchungen ausreichend sind, um ein fehlen genereller Beeinträchtigungen auf der Ebene des FNPs festzustellen. Weitere Untersuchungen, auch zum erforderlichen Monitoring, werden im Bebauungsplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren erfolgen. Derzeit laufen hierzu die erforderlichen Erhebungen, mit Ergebnissen ist im September zu rechnen. Die neue Erhebungsmethode entspricht dem inzwischen vorliegenden Leitfaden „Windenergie und Artenschutz“</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>2b.10</p>	<p><u>Kreisentwicklung und -straßen</u></p> <p>Im weiteren Verfahren ist folgendes zu beachten:</p> <p>Die Abstandsflächen nach § 25 StrWG NW sind einzuhalten. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß dem Windenergieerlass NRW Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten. Für die Anlegung einer Zufahrt (Abbiegefläche) im Bereich der K 30 sind gesonderte Anträge zu stellen. Falls Leitungsverlegungen an der Kreisstraße in Frage kommen, müssen hierzu ebenfalls Anträge gestellt werden.</p>	<p>Die erforderlichen Abstände nach dem StrWG und dem FernStrG werden in den Bebauungsplänen und Genehmigungsverfahren beachtet. Es sollen technische Lösungen gewählt werden, diese sind im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Die Kabelverlegung ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung sondern wird erst auf der Genehmigungsebene gelöst. Gleiches gilt für die Anbindung der Erschließung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2b.10</p>	<p>Westphal / Gottschalk / Scheffler / Cranen / Thönneßen mit Schreiben vom 12.12.2012 (als Anlage)</p>	<p>Das Schreiben wird im Rahmen der Abwägung der Belange der Bürger behandelt. (dort: Nr. 1)</p>	

3	Landesbetrieb Straßen NRW mit Schreiben vom 20.09.2013		
	<p>9. Flächennutzungsplanänderung „Konzentrationszone für die Windenergie III, IV und V, Aufhebung der Zonen I und II“, Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB hier: Schreiben vom VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz vom 13.09.2013; Az: VD/H/ks</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau befindet sich nicht in den Abwägungstabellen.</p> <p>Nach wie vor gilt meine Stellungnahme vom 11.12.2012: In Bezug auf die Einspeisung in vorhandene Umspannungsanlagen sind im Einzelfall die Längsverlegungen oder Querungen von betroffenen Bundes-/ Landesstraßen beim Landesbetrieb Straßenbau zu beantragen</p> <p>Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011) Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur B 399, L 11, L 25, und L 160, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbauerschließungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbausträgers erforderlich.</p> <p>Für direkte bzw. indirekte Anbindungen an die betroffenen Landesstraßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen einzureichen. Diese Auflage gilt auch für die Dauer der Herstellung und Errichtung der Windkraftanlagen (Baustellenzufahrten).</p> <p>Sämtliche baulichen Änderungen an Zufahrten/ Einnündungen der Landesstraßen sind mit dem Landesbetrieb abzustimmen.</p>	<p>Die Kabelverlegung ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung sondern wird erst auf der Genehmigungsebene gelöst. Gleiches gilt für die Anbindung der Erschließung.</p> <p>Der Flächennutzungsplan definiert keine Anlagenstandorte. Die Einhaltung der Anbauverbotszonen wurde bereits auf der Ebene der Standortuntersuchung (Karte 1) berücksichtigt.</p> <p>Die Anbaubeschränkungen werden mit allen im Bebauungsplan festgesetzten Standorten eingehalten.</p> <p>Der Eineinhalbfache Anlagenabstand ist nur erforderlich, wenn die Sicherheit des Verkehrs nicht auf anderem Wege hergestellt werden kann (Windenergieerlass Nr. 8.2.4). Der Windkrafteerlass spricht sich klar dafür aus, dass technische Lösungen zur Vermeidung von Gefahren durch Eiswurf etc. gewählt werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, werden entsprechend größere Abstände zu klassifizierten Straßen gefordert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Einer Anbindung an die B 399 wird nicht zugestimmt.</p> <p>In Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen ist § 28 StrWG i. V. m. § 25 StrWG bzw. § 9 FStrG zu beachten. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluorisierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.</p>	<p>Werbeanlagen sind an den Windenergieanlagen nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	LVR mit Schreiben vom 08.02.2013		
4.1	<p>In der Anlage finden Sie eine archäologische Bewertung der durch die Planung betroffenen Flächen. Aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht die 9. Änderung des Flächennutzungsplans. Die gemäß Bodendenkmalblatt 182</p>	<p>Der Hinweis wird zur</p>

	<p>wird davon ausgegangen, dass in den Flächen ortsfeste Bodendenkmäler unterschiedlicher Zeitstellung vorhanden sind. Besonders erwähnenswert sind dabei die Zeugnisse der jüngsten Geschichte.</p> <p>Im Westen des Gemeindegebietes von Hürtgenwald, im Bereich Raffelsbrand, liegen die großen Waldgebiete des Monschauer Staatsforstes. In diesen Wäldern fanden von Oktober 1944 bis Februar 1945 umfangreiche Kämpfe zwischen den alliierten Truppen und der Deutschen Wehrmacht statt. Bereits 1938/1939 waren hier Bunker der Limesstellung des Westwalles errichtet worden. Von diesen Anlagen und den Kampfhandlungen haben sich im Bereich Peterberg, Ochsenkopp und bei dem ehemaligen Forsthaus Raffelsbrand zahlreiche Relikte im Boden erhalten, die die hier stattgefundenen Kämpfe dokumentieren. Diese sind zum Teil als ortsfeste Bodendenkmäler geschützt (vgl. Anlage Bodendenkmalblatt 182).</p> <p>Der Schutzbereich dieses Bodendenkmals liegt zum größten Teil im Bereich des Bebauungsplanes K 14. Der Bau von Windkraftanlagen im Schutzbereich des Bodendenkmals ist mit denkmalrechtlichen Belangen grundsätzlich nicht zu vereinbaren. Ich verweise diesbezüglich auf § 11 DSchG NW und bitte Sie, diese Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>geschützten Bodendenkmale werden im Rahmen der Standortplanung in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die generelle Eignung der Flächen muss nicht ausgeschlossen werden, da hier eine Verlagerung der Konflikte auf den Bebauungsplan möglich ist.</p>	<p>Kenntnis genommen.</p>
<p>4.2</p>	<p>Unabhängig hiervon ist zur Bewertung der einzelnen Anlagenstandorte hinsichtlich der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes grundsätzlich eine konkrete Erfassung der Kulturgüter erforderlich. Bei einer entscheidungserheblichen Betroffenheit sind auch Ausweichstandorte zu überprüfen. Diese Sachverhaltsermittlung ist Teil der Umweltprüfung und gehört demnach auch zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials für die Planung. Es ist eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-) Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW wird. Ziel ist es die denkmalrechtliche Bedeutung der gewählten Standorte bei der Abwägung einzubeziehen. Die Gemeinde muss in diesem Zusammenhang sowohl ermittelnd als auch analysierend tätig werden, um zu einer möglichst vollständigen Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut zu gelangen.</p> <p>Unter Beachtung der Tatsache, dass die Bodeneingriffe für den eigentlichen Bau der Windenergieanlagen selbst gering sind und dass diese Erdingriffe vergleichbare Störungen in Bodendenkmälern</p>	<p>Der Anregung des LVRs unter Verweis auf die vergleichbar hohen Störungen durch eine qualitative Ermittlung wird gefolgt und hier auf diese verzichtet. Dafür werden die vorgebrachten Hinweise auf die archäologische Bedeutung der einzelnen Flächen in den Umweltbericht des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne übernommen. Ggf. sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitere Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

	<p>verursachen, wie eine qualifizierte Ermittlung, kann auf eine Erfassung der Kulturgüter im Rahmen einer Umweltprüfung dann verzichtet werden, wenn zum einen in den Planungsunterlagen auf die archäologische Bedeutung der Fläche hingewiesen wird. Zum anderen müssen die Belange des Bodendenkmalschutzes in den aus der Planung resultierenden Verfahren dem Einzelfall entsprechend inhaltlich überprüft werden.</p> <p>Archäologische Bewertung</p>		
4.3	<p>Windkraftkonzentrationszonen Hürtgenwald 9. Änderung des FNP der Gemeinde Hürtgenwald LVR-ABR AZ: 333.45-56.2/12-001</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Westeifel, die durch zahlreiche Quelltäler und tief eingeschnittene Fluss- und Bachsysteme gegliedert wird.</p> <p>Der geologische Untergrund setzt sich zum allergrößten Teil aus unterdevonischen Tonschiefern, Ton-, Sand und Schluffsteinen mit örtlich eingelagerten Quarziten zusammen. Die Böden bestehen aus Braunerden unterschiedlicher Entwicklungstiefen, die eine landwirtschaftliche Nutzung gerade in Flussnähe seit der Vorgeschichte ermöglichen. Die freien Hochlagen werden noch heute landwirtschaftlich genutzt, da sie günstige Voraussetzungen bieten. Dies ist auch für historische Perioden anzunehmen, insbesondere in den Zeiten, als eine intensive Waldnutzung, verbunden mit Holzeinschlag und Vieheintrieb erfolgte.</p> <p>Das Relief, die vergleichsweise geringwertigen Böden und die hohen Niederschläge bieten vergleichsweise ungünstige Voraussetzungen für eine Siedlungs- und Agrarentwicklung seit der Vorgeschichte. Daher werden in der Eifelregion nur wenige vorgeschichtliche Siedlungsplätze gefunden. Unabhängig davon ist aus schwach besiedelten, wald- und wiesenreichen Landschaften die Kenntnis über archäologische Fundplätze geringer als aus den dicht besiedelten, fruchtbaren Gebieten der rheinischen Lössbörden, in denen im Zuge einer intensiven Bauplanung immer wieder Bodendenkmäler festgestellt werden. Die aus der Eifel bekannten Fundstellen zeigen daher nur einen geringen Ausschnitt der tatsächlich noch im Untergrund erhaltenen archäologischen Relikte auf.</p>	<p>Die Aussagen wurden in die Umweltberichte und, in stark gekürzter Form, in die Standortuntersuchung übernommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.4	<p>Hürtgenwald - Großhau B-Plan D6 — Windpark Rennweg, Konzentrationszone III LVR-ABR AZ: 333.45-56.1/12-002</p>	<p>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Konzentrationszone III liegt auf der Hochfläche des Hürtgenwalder Hochwaldes zwischen dem Thönbach im Westen, dem Geybach im Süden und dem Fischbach und Ursprungsbach in Norden. Der Nordosten der Fläche ist durch mehrere Quelltäler gegliedert. Die sich aus den anstehenden Gesteinen entwickelten Braunerdeböden und die Nähe zu Gewässern ließen im begrenzten Umfang seit der Jungsteinzeit (Ca. 3.500 v. Chr.) eine landwirtschaftliche Nutzung zu, wie vereinzelte jungsteinzeitliche und metallzeitliche Siedlungsfunde innerhalb der Konzentrationszone schließen lassen. Da durch die flächige Bewaldung dieses Gebietes keine systematischen archäologischen Untersuchungen hier stattgefunden haben, sind die bekannten vorgeschichtlichen Fundstellen nur als ein kleiner Ausschnitt der noch im Untergrund erhaltenen Bodendenkmäler zu werten.</p> <p>In römischer Zeit wurde die Eifel ebenfalls wegen ihres reichen Rohstoffvorkommens, Metallerze und Holz für die Metallherstellung sowie Baumaterialien (Steine, Holz) für die intensive Bautätigkeit in den Lössgebieten, weiter erschlossen. Ausgehend von diesen Straßen wurden im Hinterland römische Ansiedlungen gegründet, in denen zum einen landwirtschaftliche Produkte hergestellt wurden, zum anderen die anstehenden Rohstoffe verarbeitet wurden. Im Norden der Konzentrationszone III sind mehrere römische Fundstellen gerade im Bereich der Quelltäler bekannt, deren Fundspektrum Scherben, Dachziegel und Scherben auf römische Ansiedlungen schließen lassen.</p> <p>Auch im II. Weltkrieg war der Hochwald Schauplatz der Kämpfe von 1944. Zahlreiche Deckungslöcher, Feldunterstände, Geschützstellungen und Artilleriestellungen der US Armee zeugen noch von diesen Kriegshandlungen und ermöglichen eine Rekonstruktion des damaligen Geschehens. Auf digitalen Höhenbildern (Laserscan) sind diese Kriegsrelikte oftmals als kleine Löcher noch erkennbar.</p> <p>Aufgrund fehlender systematischer Untersuchungen liegt bislang keine konkrete Kartierung der verschiedenen Kriegsrelikte vor. Daher kann es bei allen WKA-Standorten zur Zerstörung dieser Relikte des II. Weltkrieges kommen. Konkretere Hinweise liegen nur bei den Standorten 4 und 6 vor, die unmittelbar in der Nähe von Feldstellungen und Geschützständen liegen.</p>		
<p>4.5</p>	<p>Hürtgenwald – Brandenburg B-Plan B 5 – Windpark Ochsenauel,</p>	<p>Die Aussagen wurden in den Umweltbericht und, in stark gekürzter Form, in die Standortuntersuchung übernommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis</p>

	<p>Konzentrationszone IV LVR-ABR AZ: 333.45-56.1/12-003</p> <p>Konzentrationszone IV liegt westlich von Obermaubach und wird im Süden vom Dreisbach, im Nordosten vom Rinnebach und im Norden von einem alten Quelltal begrenzt. Innerhalb der Konzentrationszone sind zurzeit keine archäologischen Fundplätze bekannt, doch ist dies auf fehlende systematische archäologische Untersuchungen in dem bewaldeten Gebiet zurückzuführen. Die Braunerde, die sich aus den anstehenden Sedimenten gebildet hat und die Nähe zu Gewässern ließen aber im begrenzten Umfang seit der Jungsteinzeit eine landwirtschaftliche Nutzung zu, wie die jungsteinzeitlichen, metallzeitlichen und römischen Siedlungsplätze in den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zeigen.</p> <p>Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch innerhalb der Konzentrationszone IV Bodendenkmäler von der Jungsteinzeit bis in die frühe Neuzeit hinein erhalten haben. Konkrete Hinweise, dass durch die WKA-Standorte Bodendenkmäler zerstört werden, liegen zurzeit nicht vor.</p>		genommen.
4.6	<p>Hürtgenwald – Raffelsbrand B-Plan K 14 Windpark Peterberg, Konzentrationszone V LVR-ABR AZ: 333.45-56.1/12-004</p> <p>Die Konzentrationszone V liegt im Vossenacker Wald, der im II. Weltkrieg durch den Westwall und die Schlacht im Hürtgenwald geprägt wird. Diese Relikte des II. Weltkrieges wurden als Bodendenkmal in die Liste der Gemeinde Hürtgenwald aufgenommen (DN 182, DN 203).</p> <p>Nach Ausgabe des Befehls von A. Hitler zum beschleunigten Ausbau der Westbefestigungen vom 28. Mai 1938 entstand von der Schweizer Grenze bis Brüggen (Kreis Viersen) die sog. „Limesstellung" bzw. "Westwall", eine Verteidigungsfront mit ca. 14.000 Bunkeranlagen und Panzersperren. Diese Westbefestigungen dienten Hitler dazu bei seinem Angriff auf die Tschechoslowakei und später auf Polen einen möglichen Angriff des französischen Heeres auf deutsches Territorium zu erschweren oder gar zu verhindern.</p> <p>Von Oktober 1944 bis Februar 1945 fanden dann hier umfangreiche Kämpfe zwischen den alliierten Truppen und der Deutschen Wehrmacht statt. Im Bereich des Bodendenkmals haben sich zahlreiche Relikte des ehemaligen Westwalls und der hier stattgefundenen Kämpfe erhalten.</p>	Die Aussagen wurden in den Umweltbericht und, in stark gekürzter Form, in die Standortuntersuchung übernommen. Die Anlagenstandorte werden noch in Abstimmung mit dem LVR angepasst. Dies findet im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens statt. Dennoch befinden sich einige geplante Anlagen noch im Schutzbereich gemäß Bodendenkmalblatt 182. Dieser wird bei der Standortplanung der Anlagen berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Südlich der B 399 verläuft parallel zur Bundesstraße eine alte Hohlwegtrasse, die als Panzergraben im Herbst 1944, beim Heranrücken der amerikanischen Streitkräfte, vom Volkssturm ausgehoben wurde. Er ist auf einer Strecke von 580 m erhalten und wird nur durch einen Wirtschaftsweg unterbrochen. Das östliche Ende des Panzergrabens läuft auf einen MG- und PAK-Bunker des Westwalls zu. Die Bunker sind gesprengt und nur noch als Ruinen erhalten, aber anhand der erhaltenen Grundrissmauern lassen sie sich einzelnen Bautypen zuordnen. Zwischen den einzelnen Bunkergruppen haben sich Schützengräben und Deckungslöcher im Wald erhalten. Auch sind im Gelände weitere Reste von Feldstellungen zu erkennen. Hinzu kommen weitere Senken, Trichter und Aufschüttungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kämpfen im Oktober/November 1944 stehen. Sie dokumentieren die hier stattgefundenen Kampfhandlungen zwischen amerikanischen und deutschen Soldaten. Auch wenn es zu den Anlagen und den Ereignissen eine schriftliche Überlieferung oder auch Augenzeugenberichte gibt, bieten die vorhandenen Relikte die Möglichkeit darüber hinaus eine Anschauung der Ereignisse und Entwicklungen zu erhalten, die an anderer Stelle nicht möglich ist.</p> <p>Das Schlachtfeld Raffelsbrand mit den einzelnen Bunkern der ehemaligen Westbefestigung und die Relikte der Feldstellungen gehören zu den Denkmälern aus unserer unmittelbaren Vergangenheit. Als Befestigungsanlage ist der Westwall bedeutend für die Geschichte der Fortifikationstechnik sowie die politische Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus.</p> <p>Während der WEA-Standort 5 innerhalb des Bodendenkmals DN 182 liegt, liegen die WEA-Standorte 1-4 außerhalb der Bodendenkmalgrenzen. Hier kann es dennoch zu Zerstörung der Relikte aus dem II.WK kommen, da eine exakte Abgrenzung des Schlachtfeldes nicht möglich ist.</p>		
<p>8</p>	<p><u>Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom Januar 2013</u></p>	
<p>Die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abgeschlossen werden. Ich werde daher nicht fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können.</p> <p>Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 04.02.2013.</p> <p>Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen.</p>	<p>Inzwischen hat ein Abstimmungstermin zwischen der Gemeinde und der WBV stattgefunden. Bei diesem wurden die Problemstellen der Planung zum Stand der frühzeitigen Beteiligung diskutiert. Derzeit findet eine Überarbeitung der Planung der Anlagenstandorte statt. Die Belange der Flugsicherung (Radar) können auf den Bebauungsplan verlagert werden. Nur in diesem Rahmen können die Erfordernisse des Radars ausreichen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.</p>	<p>Hinsichtlich der MRVA-Höhen wurden durch die WBV die zulässigen Bauhöhen mitgeteilt. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Rennweg": 520,00 m über NN • "Peterberg": 766,80 m über NN • "Ochsenauel": 583,92 m über NN <p>Somit sind, in Relation zu der Geländehöhe, die Flächen H und L/M realisierbar. Auf der Fläche A wären jedoch nur Anlagen geringer Höhe umsetzbar. Diese würden ggf. nicht wirtschaftlich betreibbar sein, so dass derzeit auf eine Ausweisung der Fläche am Rennweg verzichtet wird. Die Gemeinde behält sich jedoch weitere Gespräche mit den zuständigen Behörden und Fachgutachtern vor, um in einem weiteren Planungsschritt diese Fläche als zusätzliche Konzentrationszone ausweisen zu können.</p>	
<p>10</p>	<p><u>Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 21.12.2012 und vom 17.10.2013</u></p>		
<p>10.1</p>	<p>Neben den zwei im Gemeindegebiet vorhandenen Windkonzentrationszonen sollen drei weitere Konzentrationszonen ausgewiesen und dort insgesamt 19 Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von ca. 50 MW errichtet werden. Dabei ist vorgesehen, 18 Windenergieanlagen auf Forstflächen und lediglich eine Anlage auf landwirtschaftlicher Fläche zu platzieren.</p> <p>Dem Eigentümer der Fläche wird eine jährliche Nutzungsentschädigung für die Flächenbereitstellung durch den Betreiber gezahlt. In Abhängigkeit der Nennleistung und Höhe der Nettoeinspeisevergütung erhält der Grundstückseigentümer eine Entschädigung im fünfstelligen Eurobereich je Jahr für die Errichtung einer Windanlage.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer kritisiert, dass die Ausweisung der Flächen im Flächennutzungsplan sich fast ausschließlich auf Waldflächen beschränkt. Somit können Landwirte bzw. Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen an den Nutzungsentschädigungen nicht partizipieren. Unserer Kenntnis nach sind ortsansässige Landwirte aus der Gemeinde Hürtgenwald durchaus interessiert, auf eigene Kosten einzelne Anlagen zu errichten, wenn die Anlage auf eigenem Grund und Boden steht.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Planungen wurde Anlagenanzahl weiter reduziert. Inzwischen werden nur noch 8 Anlagen auf den Flächen L/M und H geplant. Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Bei der Auswahl der Flächen treten zunächst die wirtschaftlichen Interessen hinter die objektiven Kriterien, die in der Standortuntersuchung des Gemeindegebietes angelegt worden, zurück. Demnach werden hier zunächst Belange wie der Immissionsschutz, der Natur- und Umweltschutz und andere Fachplanungen berücksichtigt, die nicht der Abwägung, sondern fachgesetzlichen Zwängen unterliegen.</p> <p>Nach diesem Schritt sowie der anschließenden Abwägung standen ausschließlich forstwirtschaftliche Flächen zur Verfügung. (vgl. Karte 2a der Standortuntersuchung)</p> <p>Die Frage des Grundbesitzes wurde bei der Flächenauswahl nicht berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

10.2	In Absprache mit dem Ortslandwirt Herrn Reiner Hoffmann, Hof auf der Hard, und seinem Stellvertreter Karl-Heinz Steffens, Brandenburger Tor 2, fordert die Landwirtschaftskammer, die Konzentrationszonen anzupassen bzw. zu erweitern, damit einige Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden können.	Die hier angesprochene Fläche befindet sich innerhalb der Schutzabstände, die in der Standortuntersuchung für das gesamte Gemeindegebiet angelegt worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.3	<p>Hinsichtlich des noch zu erstellenden LBP gibt die Landwirtschaftskammer zu bedenken, dass die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen auf einem Fachbeitrag von W. Nohl aus dem Jahre 1993 beruht. Aus unserer Sicht darf die Umsetzung der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende nicht mit zwanzig Jahre alten Planungshilfen operationalisiert werden. Kommunen, die Konzentrationszonen für Windenergie ausweisen, billigen damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Fernwirkung der Windenergieanlagen kann durch keine geeignete Maßnahme abgemildert und kompensiert werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer NRW fordert, <u>keine zusätzlichen Flächen zur Kompensation des Landschaftsbildes zu beanspruchen.</u></p> <p>Artenschutzmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Flora und Fauna sind im Wald und nicht auf landwirtschaftlichen Flächen durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft den LBP zum Bebauungsplan. Da die Eingriffe hier jedoch bereits vorbereitet werden, wird im folgenden Stellung genommen:</p> <p>Die Bilanzierung nach Nohl ist die gängige Methode. Die Bilanzierung nach Nohl wird von der ULB anerkannt.</p> <p>Der Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgt durch Waldumbaumaßnahmen. Artenschutzmaßnahmen auf Freiflächen sind nicht erforderlich. Lediglich für den Eingriff in den Wald (Dauerhafte Rodung) ist ein Ausgleich außerhalb des Waldes erforderlich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	<u>Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben vom 11.12.2012 und vom 14.10.2013</u>		
11.1	<p>Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planung keine Bedenken. Das Regionalforstamt ist vor Ort bei der groben Standortwahl beteiligt worden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei der Planung gem. Windenergie-Erlass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tabubereiche im Wald 	Die Tabubereiche im Wald, z.B. Prozessschutzflächen oder Wildnisgebiete, die im Windenergieerlass unter der Nummer 3.2.4.2 aufgeführt sind, werden im Rahmen der Planung der genauen Anlagenstandorte auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Konkrete Tabubereiche wurden der Gemeinde Hürtgenwald nicht benannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz 	Den Unterlagen zur Offenlage wird ein Artenschutzgutachten beigefügt, das nachweist, dass die artenschutzrechtlichen Belange für die geplanten Konzentrationszonen eingehalten werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11.3	<ul style="list-style-type: none"> • Forstbehördliche Genehmigung nach § 39 LFoG (Umwandlung) 	Eine Waldumwandlungsgenehmigung ist nicht erforderlich, da durch die Überplanung die Umwandlung lediglich vorbereitet wird. Die Forstbehörde hat im Rahmen der Offenlage anzuführen, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>11.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kompensationsflächen (Ausgleich/Ersatz). Hierzu wäre es wichtig, den genauen Flächenbedarf zu ermitteln. 	<p>Die Kompensation wird im Rahmen der Bebauungspläne gelöst. Zur Offenlage des Flächennutzungsplans wird eine erste Abschätzung abgegeben. Im Rahmen der Offenlage der Bebauungspläne wird der Kompensationsbedarf sowie auch die Kompensationsmaßnahme dargelegt. Für den Eingriff in den Wald (Wegebau, Anlagenaufstellflächen) sind geeignete Ersatzaufforstungen oder Waldumwandlungen festzulegen. Da diese Bestandteil der Waldumwandelungsgenehmigung werden würde, ist dieser Bereich bereits vorab mit dem Forst abzustimmen. Der Ausgleich für den Eingriff ins Landschaftsbild kann auch anders erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.5</p>	<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG (Winderlass vom 11.07.2011). 	<p>Analog zur Forstumwandlungsgenehmigung ist im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine Befreiung vom Landschaftsschutz erforderlich. Im Rahmen der Planung wurde und wird die ULB beteiligt. Diese hat keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht (vgl. Punkt 2b.9)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.6</p>	<p>Im Bebauungsplan auf Seite 10 sind 12 Anlagen eingezeichnet, während auf Seite 6 von 10 Anlagen die Rede ist. Weiterhin wird sehr kritisiert, warum im Bebauungsplan kein genauer Lageplan für die einzelnen Standorte mit entsprechenden Flächen dargestellt ist. Durch die Darstellung könnte der Flächenausgleich ermittelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Fläche A „Rennweg“. Die Darstellung des Bebauungsplanes bzw. des Flächennutzungsplanes wurde hinsichtlich der Anlagenzahl korrigiert. Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt im LBP zum Bebauungsplan zur Offenlage</p> <p>Das Erschließungskonzept ist Bestandteil der Genehmigung nach dem Bundeimmissionsschutzgesetz.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.7</p>	<p>aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planung Konzentrationszone III und IV keine Bedenken Das Regionalforstamt ist bei der Planung beteiligt worden.</p> <p>Bedenken bestehen gegen die Konzentrationszone III und zwar auf folgenden Gründen:</p> <p>Artenschutz: Das Artenschutzgutachten Fläche A Rennweg weist deutliches Konfliktpotenzial auf. Detailuntersuchungen insbesondere für die Wildkatze fehlen noch.</p> <p>Bei der Fläche Rennweg A werden große zusammenhängende Waldgebiete zerschnitten.</p> <p>Die störungsarme Wanderung von Tieren muß auch nach einem Eingriff in die Waldbestände erhalten bleiben. Der Nachweis ist in einem Gutachten festzuhalten.</p>	<p>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

13	<u>Wasserverband Eifel Ruhr mit Schreiben vom 21. Oktober 2013</u>		
13.1	Die Plangebiete werden von verschiedenen Fließgewässern durchflossen oder grenzen an Bachtäler. Zur Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Auen sind mit allen Anlagen der Windkraftanlagen ausreichende Abstände, mind. 5 m ab der Böschungsoberkante, einzuhalten. Vorliegende Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer und die Maßnahmen aus den Umsetzungsplänen der EG Wasserrahmenrichtlinie sind zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13.2	Bei der Planung der Erschließung sind die Eingriffe in Bachtäler zu vermeiden. Es sind, soweit möglich, vorhandene Wege und Gewässerkreuzungen zu nutzen.	Die Erschließung ist nicht Bestandteil der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen der Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	<u>Geologischer Dienst Krefeld vom 30. November 2012 und vom 27. September 2013</u>		
14.1	<p>Geotopkataster Nordrhein-Westfalen (Ansprechpartner Herr Dr. Piecha, Tel: 02151 897 575)</p> <p>> Die Geotope sind im FNP als Naturdenkmäler gemäß §§ 22 (a) bzw. als Bestandteile von Naturschutzgebieten gemäß §§ 20 (b) LG NRW auszuweisen.</p> <p>Das Geotopkataster Nordrhein-Westfalen weist im Untersuchungsraum einige schutzwürdige Geotope aus. Das Geotop-Kataster wird vom Geologischen Dienst NRW geführt. Die Darstellung erfolgt durch die @LINFOS -Landschaftsinformationssammlung LANUV NRW, Legendeneinheit GeObsch.</p>	<p>In den einzelnen Stellungnahmen zu den Bebauungsplanverfahren hat der geologische Kartierungen der Geotope mitgeliefert.</p> <p>Für den Bereich Rennweg werden 5 Geotope festgestellt. Diese liegen jedoch außerhalb der geplanten Konzentrationszone. Daher ist eine nachrichtliche Übernahme als Naturdenkmal auch in den Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für die Bereiche Ochsenauel sowie Peterberg liegen keine Geotope vor.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.2	<p>Kompensationssuchräume auf FNP – Ebene</p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplans können Planungen, Nutzungsregelungen als</p> <p>> <i>„Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von <u>Boden</u>, <u>Natur</u> und <u>Landschaft</u> = <u>MSPE-Fläche</u>“ ausgewiesen und textlich festgesetzt werden.</i></p> <p>Dies ist für den Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB sowie für den Bebauungsplan nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB möglich. Ökologische Merkmale der Region können weiterentwickelt werden und</p>	Die Kompensation erfolgt nicht im Flächennutzungsplan sondern wird auf den nachfolgenden Bebauungsplan verlagert. Vermutlich werden zumindest Teile des Ausgleichs plangebietsextern stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<p>gleichzeitig besteht die Möglichkeit eines naturnahen Ausgleiches höherer ökologischer Wertigkeit:</p> <p>Kompensationsflächen für Kompensationsmaßnahmen sind im Sinne der Schutzgüter Boden, Wasser, Bodenbiodiversität, Klima und Erholungsraum für den Menschen <u>langfristig und nachhaltig</u> zu planen. Es ist empfehlenswert Maßnahmenflächen ohne Zeitlimit („Natur auf Zeit“-Methode) auszuweisen (FNP — Ebene). Es können Verzahnungen mit den Flächen des Biotopkatasters / Geotopkatasters / Quellenkatasters, von Extensivgrünland oder Flächen innerhalb von Wasserschutzgebieten angestrebt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positive Wechselwirkungen dabei sind der Grundwasserschutz bei Erhalt von Böden sowie nachhaltige Entwicklung ihrer natürlichen Funktionserfüllung gemäß <i>BBodSchG § 2 (2) Absatz 1 a bis c</i>. 		
<p>14.3</p>	<p>Kartengrundlagen:</p> <p>Zur Beschreibung des Schutzgutes Boden <u>im Rahmen des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB</u> in Verbindung mit § 4 (1) BauGB stehen folgende Karten Verfügung:</p> <p>> Je nach Lage sind schutzwürdige, sehr schutzwürdige oder besonders schutzwürdige Böden betroffen. Siehe auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Karte der Schutzwürdigen Böden</i>, BK 50, Blatt 5302 Aachen. 2. Aufl. 2004. Hrsg. GD NRW. 2. Bodenkarten im Maßstab 1: 50 000 von NRW. BK 50, Blatt L 5302 Aachen. 1982. Hrsg. GD NRW. 3. Auskunftssystem der Bodenkarten im Maßstab 1: 50 000 von NRW. CD - ROM - mit der <i>Karte der Schutzwürdigen Böden</i>, 2. Ausgabe 2004. Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. [ISBN 3-86029-709-0]. 4. Die Bereitstellung der <i>Karte der schutzwürdigen Böden</i> sowie weiteren Auskünften zum Boden im Maßstab 1: 50.000 erfolgt auch über den TIM-online Kartenserver (WMS) und dessen im Internet verfügbaren "<i>Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW</i>". Link: http://www.tim-online.nrw.de. <p>Dabei ist die URL des BK50-WMS unter "<i>Dienst hinzuladen</i>" durch</p>	<p>Falls erforderlich, werden die empfohlenen Karten bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Einfügen mit Copy und Paste von ">http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> zu aktivieren.</p> <p>5. Geologische Karte von NRW im Maßstab 1: 100.000, Blatt C 5502 Aachen. 1990. Mit Erläuterungen. Hrsg. Geologischer Dienst NRW. ISBN 3-86029-378-2.</p> <p>Grundlagenkarten zur Beschreibung der Geologie/ Tektonik:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geologische Karte von Preußen im Maßstab 1: 25.000, Blatt 5204 Kreuzau, Mit Erläuterungen. 1911 Hrsg. Geologischer Dienst NRW. R. 2. Geologische Karte von Preußen im Maßstab 1: 25.000, Blatt 5303 Roettgen, Mit Erläuterungen. 1911 Hrsg. Geologischer Dienst NRW. R. 3. Geologische Karte von NRW im Maßstab 1: 100.000, Blatt C 5502 Aachen, Mit Erläuterungen. 1990 Hrsg. Geologischer Dienst NRW. R. 		
<p>14.4</p>	<p><u>Windenergie-Erlass vom 11.07.2011:</u></p> <p>Gemäß dem aktualisierten Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 wird zu dem Thema Kompensationspflicht in Absatz 8.2.1.1 folgendes ausgeführt:</p> <p>8.2.1.1 Allgemeines</p> <p>Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationspflichten (Ausgleich/Ersatz) zu beachten. Soweit möglich, sollten schon bei der Ausweisung einer Konzentrationszone Ausweisungen zur Kompensation getroffen werden.</p> <p>Es sind bodenbezogene Faktoren bei der Erstellung der Bilanzen für das rechnerische Ausgleichsdefizit gemäß der LANUV NRW mit einzubeziehen:</p> <p>Die <u>Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit</u> wird im LANUV-Arbeitsblatt 15² [2010] zusammengefasst: Darin werden vorliegende Konzepte und Empfehlungen zur Berücksichtigung der Naturnähe von Böden beschrieben, die notwendigen Daten- und Kartengrundlagen genannt sowie Auswertungsmöglichkeiten aufgezeigt.</p> <p>http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/arbeitsblatt/arbla15/arbla15.pdf</p> <p><u>Weitere Downloads:</u></p> <p>http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</p>	<p>Die Planung richtet sich nach den Empfehlungen des Windenergieerlasses. Die Kompensation wird nicht erst bei der Anlagengenehmigung, sondern zuvor im Bebauungsplanverfahren bewältigt. Die Stellungnahme betrifft nicht den Flächennutzungsplan.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>oder</p> <p><u>Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (PDF 11.049 kb)</u></p> <p>Mit Hilfe dieses Leitfadens, der sich insbesondere an die Bodenschutzbehörden, aber z.B. auch <u>an die Kommunen und Planungsbüros</u> richtet, soll es ermöglicht werden, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes als eine Entscheidungsgrundlage in die Abwägungsprozesse im Rahmen der Bauleitplanung fundiert einbringen zu können und bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p>		
14.5	<p><u>Folgende Erdbebenzonen sind den betroffenen Gemarkungen zuzuordnen:</u></p> <p><u>Die Gemarkungen Gey und Straß befinden sich in den Erdbebenzonen 3 und die Gemarkungen Kleinhau/ Obermaubach/ Brandenburg u.a. befinden sich in Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland.</u></p>	Die Anregung betrifft die Ebenen der Bebauungspläne. In diese werden entsprechende Hinweise aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14.6	<u>Es wird auf die DIN EN 1998-6; 2006-03 hingewiesen.</u>	Die Anregung betrifft die Ebenen der Bebauungspläne. In diese werden entsprechende Hinweise aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
20	<u>RWE Westfalen-Weser-Ems Netzwerke GmbH mit Schreiben vom 10. Dezember</u>		
	<p>Die Konzentrationszone V der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes K 14 – Windpark Peterberg – liegen teilweise im 2 x 15,00 m = 30,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zur obigen Hochspannungsfreileitung ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 53,00 m vorgesehen.</p>	Die Abgrenzung der Konzentrationszone V wurde angepasst. Neben der Hochspannungsfreileitung mit dem Schutzabstand wurde auch der einfache Rotordurchmesser der Referenzanlage der Standortuntersuchung als Abstand berücksichtigt. Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung sind diese Abstände zu überprüfen.	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

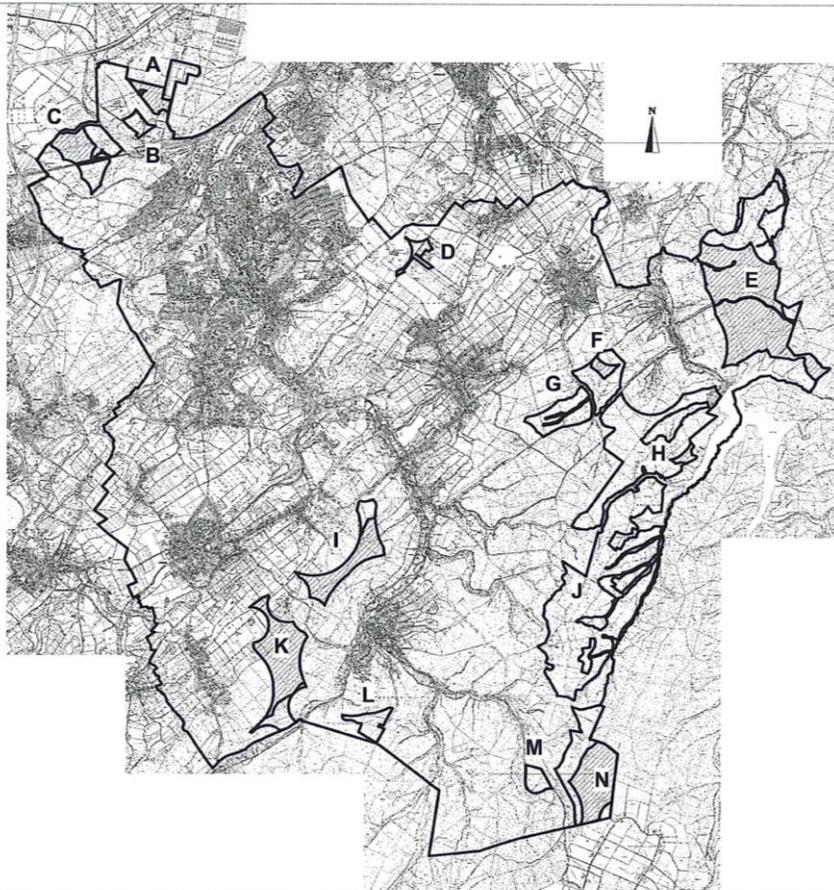
<p>Die Windenergieanlage Nr. 1 soll in einem Abstand von etwa 47,00 m und die Windenergieanlage Nr. 2 in einem Abstand von etwa 164,00 m zur obigen Hochspannungsfreileitung errichtet werden.</p> <p>Der seitliche Abstand zwischen den Bauteilen der Windenergieanlage und den äußeren ruhenden Leiterseilen der Hochspannungsfreileitung reicht bei der Windenergieanlage Nr. 1 nicht aus. Die Anlage ist deshalb entsprechend zu verschieben.</p> <p>Falls Windenergieanlagen in der Nähe der Hochspannungsfreileitung errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitungen in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d. h.</p> <ul style="list-style-type: none">a) Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesserb) Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser <p>Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Schadenersatzansprüche vor.</p>		
--	--	--

	<p>Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf die o. g. Hochspannungsfreileitung bezieht.</p> <p>Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland Netzplanung Neue Jülicher Straße 60 52353 Düren</p> <p>weitergereicht. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) und der Einspeisung bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110 kV-Netzes sowie die Rhein-Ruhr Verteilnetz als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.</p>		
37	Stolberg mit Schreiben vom 17.10.2013		
37.1	<p>vor dem Hintergrund der allgemeinen Klimaschutzdiskussion werden die Planungen der Gemeinde Hürtgenwald grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Zu ihren vorgelegten Unterlagen nimmt die Stadt Stolberg wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Konzentrationszone III / Potentialfläche A „Rennweg“ liegt östlich der Wehebachtalsperre und der Ortslage Schevenhütte. Die Entfernung zur Grenze des Stadtgebietes und zur Potentialfläche E auf Stolberger Stadtgebiet beträgt ca. 800 – 1000 m, die Entfernung zur Ortslage Schevenhütte ca. 4 km. Die Fläche der Zone III wurde aufgrund der in der ASP ermittelten Brutplätze auf vorhandenen Lichtungen im Vergleich zum Vorentwurf des FNP im Westen deutlich zurückgenommen.</p> <p>Die Zone III hat laut Begründung zur 9. Änderung des FNP eine Größe von ca 138 ha und liegt auf einer Anhöhe (ca. 280 – 370 m üNN). Aufgrund der Lage im Wald wird die optische Sichtbarkeit der geplanten Windkraftanlagen abgemildert. Laut Unterlagen sind in der Zone III ca. 8 Windenergieanlagen mit einer Höhe von 170 – 200m Gesamthöhe geplant. Aus Gründen der Flugsicherheit lassen sich jedoch nur Anlagen mit einer Gesamthöhe von 140 – 180m realisieren. Weitere Restriktionen wegen militärischer Belange sind im Rahmen der Detailplanung des Windparks nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Fernwirkung bei der geplanten Anlagenhöhe kann von hier aus nicht abschließend beurteilt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass wesentliche optische Beeinträchtigungen, insbesondere für die nächstgelegene Ortslage Schevenhütte, nicht entstehen, u.a. da diese zwischen 200 – 220 m üNN liegt und damit deutlich tiefer als das Niveau der Konzentrationszone III.</p>		
37.2	<p>Aufgrund der Entfernung der Konzentrationszonen IV „Brandenberg“ (Fläche H) und V „Raffelsbrand“ (Fläche L, M) zum Stadtgebiet werden die Belange der Stadt Stolberg durch diese Planung nicht berührt.</p>	-	-
37.3	<p>Die bis dato im FNP der Gemeinde Hürtgenwald dargestellte Konzentrationszone I liegt ca. 5,5 km südöstlich der Ortslage Zweifall an der Grenze des Stadtgebietes Stolberg und der Potentialfläche N auf Stolberger Stadtgebiet. In der Zone sind derzeit 4 Anlagen errichtet. Da die Zone nicht mehr den neuen Kriterien der Standortuntersuchung entspricht (insbes. Immissionsschutz) wird diese aufgehoben. Die Belange der Stadt Stolberg werden somit durch die Planung nicht berührt. Die vorhandenen Anlagen genießen Bestandsschutz.</p>	-	-

37.4	<p>Hinweis: <u>Unterschiedliche Angaben zur Größe der Zone III</u> Begründung Entwurf, S. 29 138 ha Standortuntersuchung Stand August 2013, S. 42 196 ha Begründung Vorentwurf, S. 14 408 ha</p> <p>Fazit Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auch die Stadt Stolberg ist bestrebt, durch Schaffung von Flächen für die Windenergie einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. In einer ersten Analyse konnten vier Potentialflächen im Stadtgebiet Stolberg ermittelt werden, die einer weiteren Überprüfung unterzogen werden sollen, mit dem Ziel der Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan. Im Rahmen des anstehenden Bauleitplanverfahrens werden die Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Eine Übersicht der Potentialflächen füge ich bereits jetzt vorab als Anlage bei, da zwei von ihnen an das Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald grenzen.</p> <p>Um den Prozess der Energiewende positiv zu begleiten sollten im Rahmen der weiteren Planungen, insbes. bei der konkreten Anlagenplanung in den Potentialflächen N und E auf Stolberger Stadtgebiet und den Flächen I und III im Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald, Parkdesign und Abstände der Anlagen untereinander Gemeindegebietsübergreifend abgestimmt werden.</p>	<p>Die Angaben zu den Größen der Zonen werden überprüft. . Allerdings erfolgt eine Änderung der Abgrenzungen in der FNP-Änderung nach der Standortuntersuchung, da hier erweiterte Erkenntnisse vorliegen. Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	--	--	--

Anlage



-  Positivflächen mit Abstand 300m zu NSG
-  Positivflächen ohne Abstand zu NSG

Übersichtsplan
Lage der Potentialflächen für Windenergieanlagen
im Stadtgebiet Stolberg
gem. Gesamträumlichem Plankonzept, Mai 2013
ohne Maßstab

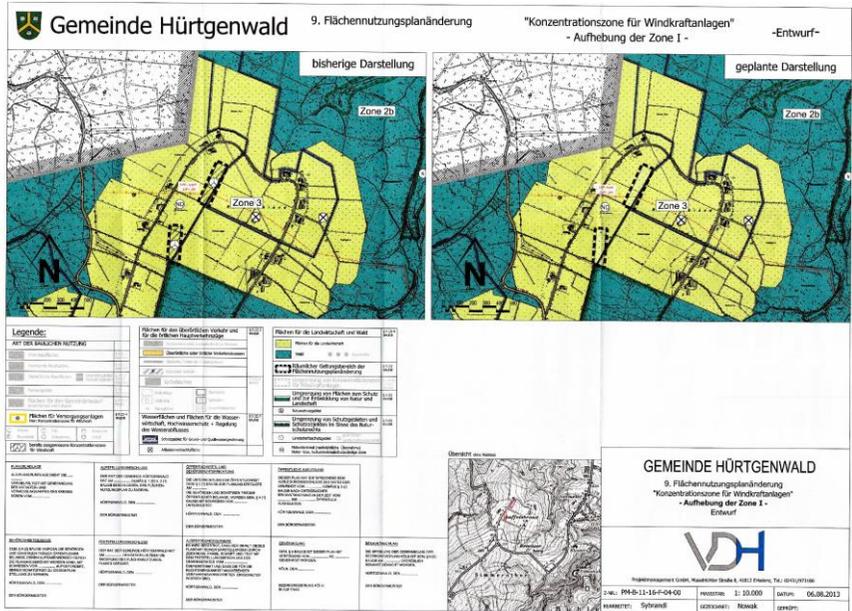
38	Simmerath mit Schreiben vom 23.10.2013		
38.1	<p>Die Gemeinde Simmerath bittet hiermit um Fristverlängerung bis zum</p> <p style="text-align: center;">29.11.2013</p> <p>und bittet gleichzeitig um einen Gesprächstermin, in dem Ihrerseits insbesondere die geänderte Planung (gegenüber der in einem persönlichen Gespräch vorgetragenen Planung) zur Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen im Bereich der im Eigentum der Gemeinde Simmerath befindlichen Flächen erläutert werden sollte.</p> <p>Vorab wird seitens der Gemeinde Simmerath zur Konzentrationszone V "Peterberg Raffelsbrand" nachfolgende Anregung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht:</p>	<p>Ein Gesprächstermin zwischen den Gemeinden hat bisher nicht stattgefunden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
38.2	<p>Die geplante Konzentrationszone Peterberg - Raffelsbrand beinhaltet keine Pufferzonen zu Schutzgebieten. Die Konzentrationszone grenzt unmittelbar an das NSG Kalltal und Nebentäler, an das FFH-Gebiet Kalltal und Nebentäler sowie an geschützte Biotope. In Ihrer Stellungnahme zu den Anregungen der LANUV (Ziffer 43.3) und BUND (Ziffer 50.7) wird darauf verwiesen, dass zu den Naturschutzgebieten und den ökologisch sensiblen Talsystemen zumindest im Regelfall eine Pufferzone von 300 m zu bilden ist.</p> <p>In der Abwägungsliste (Ziffer 43.3) heißt es hierzu:</p> <p>Die Abgrenzung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungspläne wurde dahingehend angepasst, dass nun zu den NSG's großteils die empfohlenen Abstände von 300 m eingehalten werden. Somit liegen nun Abstände zu den Talsystemen vor.</p> <p>Die Stellungnahme zu Ziffer 50.7 lautet wie folgt:</p> <p>Der empfohlene Abstand von 300 m zu NSG wird berücksichtigt. Abweichungen erfolgen nur, wenn deren Vertretbarkeit in der ASP 2 nachgewiesen wurde. BSN werden als harte Tabubereiche definiert.</p> <p>Entgegen den Aussagen in der Stellungnahme wurden bei der Konzentrationszone V keine Pufferzonen zu den angrenzenden FFH- und Naturschutzgebieten eingehalten.</p> <p>Der Windkrafterlass 2011 definiert eine Pufferzone von i.d.R. 300 m, sofern die Schutzgebiete dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen. Da die NSG nachweislich geschützte Fledermausarten berherbergen (die Fledermausuntersuchungen ergaben das Vorkommen von 8 Arten) ist laut Windkrafterlass von 2011 davon auszugehen, dass die Pufferzone von 300 m aufrecht zu erhalten ist.</p> <p>Die Ausnahmen für die Rücknahme der Pufferzone um ein NSG werden seitens der LANUV recht eng gefasst.</p> <p>In der Potentialstudie "Erneuerbare Energien NRW, Teil 1, Windenergie" heißt es zu der Einzelfallbetrachtung: "Auf eine Pufferzone kann möglicherweise im Einzelfall dann verzichtet werde, wenn das Gebiet ausschließlich dem Schutz eines bestimmten Lebensraumtypes gilt". Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Die bloße Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG, die in der Begründung zum FNP angeführt wird, reicht für die Rücknahme des Puffers nicht aus.</p>	<p>Wie zitiert werden in der Standortuntersuchung die Regelabstände von 300 m zu den Schutzgebieten berücksichtigt. Für die Fläche L/M jedoch wurde durch die ASP belegt, dass diese Abstände hier reduziert werden können.</p> <p>Die Potentialstudie entfaltete keine Rechtsqualität, wie sie in Form von Gesetzen entsteht. Hier werden bloße Empfehlungen geäußert, die sich zudem auf Pauschale Rücknamen entfalten. In der Potentialstudie wurden keine detaillierten Untersuchungen durchgeführt, demnach können bereits ohne Untersuchung die Pufferabstände unter den aufgeführten Bedingungen zurückgenommen werden. Im vorliegenden Fall wurden die Flächen jedoch detailliert von einem Fachgutachter bewertet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

38.3	<p>Außerdem werden in der ASP II Schutzmaßnahmen für die Wildkatze vorgesehen, die in der derzeitigen Abgrenzung der Konzentrationszone V nicht realisiert sind: "Als wesentliche Schutzmaßnahme sollte vom Peterbach und der Kall möglichst ein Abstand von 200 m (Mast) eingehalten werden, um ein störungsfreies Bewegen im Raum zu ermöglichen" (ASP WEA Raffelsbrand, S. 49).</p> <p>In der Begründung zur 9. Änderung des FNP werden auf S. 15 die geplanten Anlagenstandorte dargestellt. Der in der ASP geforderte Abstand zu den Gewässern von 200 m wird dabei offensichtlich unterschritten.</p> <p>Bitte teilen Sie mit, ob Sie der beantragten Fristverlängerung entsprechen. Weiterhin bitte ich um Abstimmung eines Gesprächstermines.</p>	<p>Die in der ASP vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen beziehen sich auf die Ebenen des Bebauungsplanes. In diesem werden die Schutzmaßnahmen umgesetzt. Die Maßnahmen beziehen sich einzig auf den Mastbereich, während die gesamte Anlage auch mit den Rotoren in der Konzentrationszone liegen muss.</p> <p>Weiterhin beläuft sich der Abstand auf eine Empfehlung, die auch mit anderen Belangen in Einklang gebracht werden muss.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
39	<u>Stadtwerke Düren, Guido Smeth, mit Email vom 7. Januar 2013</u>		
	<p>Entsprechend Ihrem Schreiben vom 19.11.2012 weisen wir darauf hin, dass im Bereich der Konzentrationszone III eine Wassertransportleitung der Stadtwerke Düren verläuft. Wir bitten dies bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Einen Übersichtsplan zum Trassenverlauf habe ich als pdf-Datei beigefügt. Genauere Planauskünfte können Sie separat auf Anfrage erhalten.</p>	Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
40	<u>Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 13.12.2012 und vom 17.10.2013</u>		
40.1	<p>Da es sich bei den o. g. Bauleitplanungen um vorhabenbezogene Bebauungspläne handelt, in denen Standorte und Höhen für die geplanten Windkraftanlagen festgeschrieben werden sollen, ist bereits in diesem Stadium die Einholung der luftrechtlichen Zustimmung gem. § 14 LuftVG erforderlich, da ohne diese (für den Antragsteller kostenpflichtige) luftrechtliche Prüfung keine flugbetriebliche und flugsicherungstechnische Bewertung des geplanten Vorhabens abgegeben werden kann.</p> <p>In dem luftrechtlichen Zustimmungsverfahren ist von mir die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung GmbH und die Wehrbereichsverwaltung West zu beteiligen.</p> <p>Zwecks Einleitung der luftrechtlichen Zustimmungsverfahren bitte ich Sie mir das beigefügte Formular ausgefüllt zurückzusenden (je Teilbereich bitte ein Formular benutzen) und jeweils einen Lageplan (Ausschnitt Deutsche Grundkarte oder topo.Karte) mit Einzeichnung der Standorte beizufügen. Sobald mir diese Unterlagen vorliegen, werde ich das luftrechtliche Zustimmungsverfahren gem. § 14 LuftVG einleiten. Die</p>	Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

	<p>Prüfung wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen mindestens 12 Wochen in Anspruch nehmen.</p> <p>Ich mache darauf aufmerksam, dass eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund §§ 14, 18a Luft VG auch versagt werden kann, wenn flugsicherungstechnische oder flugbetriebliche Störungen durch die Errichtung der Bauwerke erwartet werden.</p> <p>Aus diesem Grund erhebe ich bis zu meiner endgültigen luftrechtlichen Entscheidung Bedenken gegen die Aufstellung der o. g. Bebauungspläne und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>		
40.2	<p>Mit Schreiben vom 13.09.2013 hat mich die VDH Projektmanagement GmbH in der o.g. Angelegenheit beteiligt. Eine abschließende Stellungnahme bis zum 23.10.2013 ist mir leider nicht möglich. Ich bitte daher um Fristverlängerung bis 15.11.2013.</p>	<p>Eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden. Durch die bisherigen Angaben der WBV ist die Fläche A, Rennweg, derzeit nicht als Konzentrationszone darstellbar. Für die beiden anderen Verfahren muss die Klärung in den Bebauungsplänen erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
42	<p><u>Deutsche Telekom, mit Schreiben vom 29.11.2012 (für alle Bereiche) und vom 02. Oktober 2013</u></p>		
	<p>Im Planbereich befinden sich nach Planänderung keine Telekommunikationsleitungen der Telekom.</p> <p>Soweit auf die Telekommunikationsrichtlinien schon jetzt bei der Planung Rücksicht genommen werden soll, wurden Übersichtspläne beigelegt.</p> <p>Zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlagen und den Telekommunikationslinien ist ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Die Leitungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soweit möglich berücksichtigt.</p> <p>Für die Fläche H, Zone IV, ist ein Leitungsplan beigelegt. Aus diesem ist ersichtlich, dass die Telekommunikationsleitungen deutlich außerhalb der geplanten Baugrenzen liegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
43	<p><u>Lanuv, mit Schreiben vom 07.01.2013</u></p>		
43.1	<p>Gemäß Schreiben der VDH Projektmanagement GmbH vom 19.11.2012 beteiligen Sie das LANUV an der 9. Änderung des Flächennutzungsplans — Konzentrationszone für die Windenergie III, IV und V und an den Bebauungsplänen D6, B5 und K14. Dem Schreiben beigelegt sind Texte und Karten zur Begründung der Änderung bzw. Aufstellung.</p> <p>Das LANUV nimmt, soweit FFH/VS und NSG von den o. g. Plänen mit der Zielsetzung zur Realisierung neuer Windkraftanlagen <u>nicht direkt</u> betroffen sind, i. d. R. keine Stellung. Unter speziellen artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten und nicht auszuschließender Beeinträchtigung, insbesondere von planungsrelevanten Vogelarten, Fledermäusen oder der Wildkatze erfolgt zur Artenschutzprüfung eine Stellungnahme. Eine</p>	<p>Im Rahmen der Standortuntersuchung bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in der Regel eine ASP der Stufe 1. Im vorliegenden Fall wird die ASP 2 aus dem Bebauungsplanverfahren vorverlegt. Die ASP 2 wird den Unterlagen zur Offenlage beigelegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	diesbezüglich abschließende Stellungnahme ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da neben Zwischenberichten und einer allgemeinen Aufzählung bekannter und vorkommender bzw. vermuteter Arten eine qualifizierte Artenschutzprüfung, insbesondere auf der gegenüber Windkraftanlagen empfindlichen Vogel- und Fledermausarten, noch nicht vorliegt. Hierauf und auf die Notwendigkeit dieser Prüfung wird in den Unterlagen hingewiesen. Die notwendigen Prüfungen liegen nach Rücksprache am 14.12.2012 mit dem hierfür zuständigen Büro Fehr in 2013 vor.		
43.2	<p>Unabhängig von einer noch ausstehenden Stellungnahme zur möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten und Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Auswirkungen auf Basis einer Artenschutzprüfung sei kritisch angemerkt, dass die vorgesehenen Konzentrationszonen in großen, weitgehend unzerschnittenen Waldlebensräumen liegen und diese von Störungen, z. B. durch Siedlungen oder Verkehr, zurzeit wenig belastet sind. Der nördliche Teilraum D0 liegt z. B. in einem der drei insgesamt in der Eifel in NRW nur noch vorkommenden Größenklassen zwischen 50-100 qkm. Die beiden anderen Teilräume liegen in Waldlebensräumen der Größenklasse 10-50 qkm.</p> <p>Bei einer möglichen Realisierung der Windkraftanlagen wird es zu einer Minderung der Qualität „unzerschnittener weitgehend störungsarmer Räume“ kommen. Hierauf ist artenspezifisch in der artenschutzrechtlichen Prüfung einzugehen. Ebenso dürfte das historisch gewachsene Landschaftsbild der Eifelhöhen sich verändern. Ein Ausgleich dürfte schwierig sein.</p>	<p>Im Rahmen der Standortuntersuchung wurde belegt, dass außerhalb des Waldes keine Flächen für die Windkraft zur Verfügung stehen, die dieser substanziellen Raum verschaffen. Der Passus wird in die Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Daher ist für die Gemeinde ein Planen im Wald unausweichlich. Die Folgen dessen für die Fauna werden in der ASP berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan abschließend, auch hinsichtlich der Kompensation, bewertet werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt vorab eine Bewertung. Auch in der Standortuntersuchung wurden die Belange des Landschaftsbildes berücksichtigt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
43.3	<p>In allen drei durch Bebauungspläne zu sichernden Konzentrationszonen liegen Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, die u. a. zur Erhaltung der Biodiversität eine wichtige Rolle spielen (wie z. B. VB-K-5204-001, VB-K-5204-004 in D 6; VB-K-5204-007, VB-K-5204-011 in B 5; VB-K-5303- 026, VB-K-5304-009 in K 14). Ebenso grenzen randlich NSG, wie z. B. DN-066, DN-035 in D 6; DN-067 in B 5; DN-069, DN-081, ACK-019K1, ACK-075 in K 14 an die Konzentrationszonen an. Ihre Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl geschützter Tiere ist mit hoch einzustufen.</p> <p>Da es sich hierbei weitgehend um Talsysteme handelt, dürften sich diese für WKA ausschließen. Bei den Talsystemen handelt es sich um ökologisch sensible Bereiche, zu denen ein ausreichend großer Abstand zu den WKA einzuhalten ist. Hierzu sollte die artenschutzrechtliche</p>	Die Abgrenzung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungspläne wurde dahingehend angepasst, dass nun zu den NSGs großteils die empfohlenen Abstände von 300 m eingehalten werden. Somit liegen nun Abstände zu den Talsystemen vor.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

	<p>Prüfung eine Aussage treffen.</p> <p>Durch die Herausnahme der steileren Hangflächen aus den Bebauungsplänen und damit Schaffung entsprechender Abstandsflächen zu den Talsystemen könnte hierauf bereits bei der Abgrenzung der Bebauungspläne eingegangen werden.</p>		
<p>48</p>	<p>Pledoc mit Schreiben vom 04.10.2013</p>		
	<p>von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Wir bestätigen den Eingang der Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone für die Windenergie III, IV und V - Aufhebung der Zonen I und II“.</p> <p>Von den auf der CD-Rom zur Verfügung gestellten Planunterlagen haben wir einen Ausdruck des Flächennutzungsplanes „Aufhebung der Zone I“ gefertigt. Im Entwurf ist die Trassenführung der Versorgungsanlagen in erforderlichem Umfang lagerichtig dargestellt.</p> <p>In den Unterlagen zur 9. Änderung wird aufgeführt, dass <i>„in der Standortuntersuchung sich gezeigt hat, dass die bestehenden Konzentrationszonen nicht entsprechend der festgelegten Kriterien als raumverträglich bewertet werden können. [...] Im Rahmen der 9. Änderung sollen daher die bestehenden, nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechenden Zonen aufgehoben werden. Die Anlagen besitzen weiterhin Bestandsschutz.“</i></p> <p>Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone für die Windenergie III, IV und V - Aufhebung der Zonen I und II“ erheben wir keine Einwände.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Planungen, soweit sie die Trassen der Ferngasleitungen betreffen, uns anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen sind.</p> <p>Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass von diesem Bauleitverfahren keine von uns verwalteten Versorgungseinrichtungen der GasLINE GmbH & Co. KG betroffen werden.</p>	<p>In der Stellungnahme werden keine Bedenken geäußert. Es wird lediglich auf eine bestehende Leitung innerhalb der Zone 1 hingewiesen, die aufgehoben wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



50 BUND, Kreisgruppe Düren, mit Schreiben vom 04.01.2013 und vom 21.10.2013

50.1 Zur 9. Änderung des FNP und zu den Bebauungsplänen D 6, B 5 und K 14 geben BUND, NABU und der AK Fledermausschutz die folgende Stellungnahme ab:

Die Naturschutzverbände begrüßen die Nutzung der Windkraft als dezentrale, regenerative Energiequelle, wenn Standorte für Windkraftanlagen nach den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewählt und genehmigt werden.

Vor der Installation neuer Windkraftanlagen sollte zunächst immer die Möglichkeit des Ersatzes bestehender Anlagen durch leistungsfähigere Anlagen („Repowering“) geprüft werden. Bei einer Bewertung sind die schon vorhandenen Altanlagen zu berücksichtigen. Altanlagen an unpassenden Stellen sollten zurückgebaut werden.

Zur optimalen Nutzung der Windenergie sollte ein kreisweites Konzept erstellt werden, das einerseits die Wirtschaftlichkeit, andererseits die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Dieses Konzept sollte mit den Nachbarkreisen abgestimmt werden, damit

Im Rahmen der Standortuntersuchung wurden auch die bestehenden Konzentrationszonen und Anlagen in Hürtgenwald bewertet. Es hat sich gezeigt, dass diese nicht den Kriterien der Untersuchung entsprechen. Zum Beispiel sind bei den Anlagen in Raffelsbrand die Abstände zu den Wohnhäusern sehr gering, so dass hier immissionsrechtliche Probleme bestehen. Im Rahmen der 9. Änderung sollen dabei die bestehenden, nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechenden Zonen aufgehoben werden. Die Anlagen besitzen weiterhin Bestandsschutz. Im Rahmen des Bebauungsplanes können ergänzende Regelungen getroffen werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

	<p>einerseits Synergieeffekte genutzt werden können, andererseits negative Summationswirkungen für Natur und Landschaft in naturnahen sensiblen Bereichen vermieden werden können.</p>		
<p>50.2</p>	<p>Änderung des FNP</p> <p>Die von der Gemeinde Hürtgenwald geplanten Zonen überlagern teilweise Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) des Regionalplans, befinden sich alle in Landschaftsschutzgebieten und im Wald. Nach dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist dies nur zulässig, wenn die Windkraftnutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist (Ziel B.III.3.21 des LEP NRW). Zudem muss der Eingriff in den Wald demnach „auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt“ sein. Hier zeigt sich besonderer Erklärungsbedarf, der bislang noch nicht befriedigend abgearbeitet ist.</p> <p>I. Zu den geplanten Windkraftkonzentrationszonen – allgemeiner Teil Zonen I-V</p> <p>I.1. Änderung des FNP</p> <p>Die Gemeinde Hürtgenwald plant die Aufhebung der beiden bestehenden Konzentrationszonen im Offenland und die Ausweisung von drei neuen wesentlich größeren Konzentrationszonen mit sechzehn geplanten Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten im Wald. Der Regionalplan legt für alle</p> <p>Zonen einen Waldbereich fest, der überlagert ist von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). In den Zonen am Rennweg und bei Raffelsbrand wird der Waldbereich teilweise überlagert von einem Bereich zum Schutz von Grundwasser und Gewässern. Bei Brandenberg ist randlich ein Allgemeiner Freiraum – und Agrarbereich ausgewiesen. Durch die beiden bestehenden Konzentrationszonen im Offenland wird bereits jetzt eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erreicht (Umweltbericht S.2). Damit ist nach Gesetzeslage der Windkraft bereits im Offenland „substantiell Raum verschafft“.</p> <p>Die Offenland-Konzentrationszonen sollen nun - bei Bestandsschutz für die bestehenden Anlagen - aus Gründen des Immissionsschutzes und des Naturschutzes aufgehoben werden. Die Zone II bei Brandenberg wird dabei teilweise in die neue Zone integriert. In beiden Zonen wurde in jüngster Zeit Repowering durchgeführt, in der Zone I bei Raffelsbrand erst in diesem Jahr. Hier wurde das neue wesentlich größere Windrad sehr nahe am NSG Todtenbruch errichtet. Es bedarf einer Erklärung wie solches möglich war, wenn nun dargestellt wird, dass diese Zone wegen der Nähe zu angrenzenden landesweit bedeutsamen NSGen (insbesondere Todtenbruch) aufzuheben ist (Umweltbericht S.10). Hat es vor dem Repowering keine ordnungsgemäße Prüfung gegeben? Hat sich die Lage seitdem verändert? Oder werden die beiden Konzentrationszonen mit Verweis auf Natur- und Landschaftsschutz bzw. Immissionsschutz nur aufgehoben, um in den Wald eingreifen zu können?</p>	<p>Die Standortuntersuchung wurde so angepasst, dass der BSN als weiches Tabukriterium definiert wurde.</p> <p>Sämtliche Flächen der Gemeinde Hürtgenwald mit Ausnahme der Siedlungsbereiche sind als LSG ausgewiesen, so dass hier ein Ausschluss von vorne herein nicht möglich war. Im Rahmen der Standortuntersuchung wurde belegt, dass außerhalb des Waldes keine Flächen für die Windkraft zur Verfügung stehen, die dieser substantziellen Raum verschaffen. Der Passus wird in die Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Daher ist für die Gemeinde ein Planen im Wald unausweichlich.</p> <p>Daneben ist die Frage, ob die bestehenden Zonen der Windkraft substantziell Raum bieten, nicht richterlich entschieden und kann daher nicht beantwortet werden. Die Frage, ob der Windenergie derzeit substantziell Raum geschaffen ist, ist obsolet, da die Gemeinde Hürtgenwald ein neues gesamtgemeindliches Konzept aufstellt. Das vorherige Konzept entspricht nicht mehr den heutigen Rahmenbedingungen, da bereits durch die vorhandenen Anlagen Immissionen ausgelöst werden und es bei neueren größeren Anlagen zu Grenzwertüberschreitungen käme. Die Gemeinde möchte größere Abstände, als Sie hier derzeit vorliegen, zu den Wohngebieten einhalten. Auf den vorhandenen Flächen ist daher keine Entwicklung mehr möglich.</p> <p>Nicht die Streichung der beiden vorhandenen Zonen begründet die Neuausweisung im Wald, sondern die Standortuntersuchung. Auf Basis dieser hat sich die Erforderlichkeit der Aufhebung der beiden bestehenden Flächen überhaupt erst ergeben. Das keine Flächen außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen, wurde in der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

	<p>Im letzteren Fall bestünden schwere Bedenken. Nach dem gültigen LEP NRW und dem Windkrafterlaß soll eine Nutzung von Waldflächen für die Windkraft nur möglich sein, wenn andere Offenland-Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen (siehe unter I.2). Solange es solche prinzipiell für die Windkraftnutzung geeigneten Offenlandflächen gibt, in denen die Windkraft ohne Unverträglichkeiten mit den Belangen des Naturschutzes und der Siedlungen ausgebaut werden könnte, steht einer Nutzung von Waldflächen im Prinzip die entgegenstehende Klausel des LEP NRW entgegen. Die Frage, ob es noch nutzbare Offenlandflächen gibt, scheint hier nicht hinreichend beantwortet zu sein. In keinem Fall kann aber die Streichung der bisherigen Offenland-Konzentrationszonen die Neudeklaration von Konzentrationszonen im Wald begründen!</p> <p>Mit dem Repowering der Anlagen in den Offenland-Konzentrationszonen hat die Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende durch Windenergie geleistet, der die Inanspruchnahme des großen <u>unzerschnittenen</u> Waldes im Westen des Gemeindegebietes überflüssig macht. In Zukunft sollten die erneuerbaren Energien vor allem durch den Bau von Photovoltaik auf Dächern gefördert werden. Hierzu regen die Naturschutzverbände die Erstellung eines kommunalen Energiekonzeptes durch die Gemeinde an. Dabei ist auch aus Sicht der Naturschutzverbände offenkundig, dass der ländliche Raum, also auch Hürtgenwald, einen Beitrag leisten muss um die zukünftige Versorgung mit erneuerbarer Energie zu sichern. Die Naturschutzverbände stellen sich diesem Ziel auch, halten es aber für unabdingbar die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und halten es nicht für sinnvoll ohne energiewirtschaftliches Konzept eine große Zahl von Windrädern in Hürtgenwald zu planen, die im Jahresdurchschnitt weit mehr Strom erzeugen, als in Hürtgenwald verbraucht wird, wenn nicht zuvor auch andere erneuerbare Energieerzeugungsformen betrachtet wurden. Es wäre Aufgabe der Gemeinde auch die Erhöhung der Stromproduktion durch Photovoltaik-Dachanlagen planerisch in den Blick zu nehmen. Hier könnte die Gemeinde z. B. durch Beratung von Hauseigentümern, Hilfen bei der Beschaffung von Solarkomponenten und Planung des Verteilnetzes wesentlich zur erneuerbaren Stromerzeugung beitragen. Die Naturschutzverbände verkennen nicht die Nachteile der Photovoltaik. Aber auch ihre Vorteile, insbesondere ihre sehr gut an die Tageskurve des Verbrauchs angepasste Produktionsweise, sollten beachtet werden. Daher halten es die Naturschutzverbände für nötig vor einer Windkraftplanung eine Übersicht über die „Gesamtaufgabe Energiewende“ zu erhalten.</p>	<p>Standortuntersuchung hinreichend dargelegt.</p> <p>Die Gemeinde ist nicht der Auffassung, dass durch das erfolgte Repowering der Energiewende genüge getan ist und möchte daher weitere Flächen ausweisen.</p> <p>Zur Frage der Förderung der in der Öffentlichkeit durchaus kritisch gesehen Photovoltaik soll an andere Stelle eingegangen werden; dies steht nicht im Zusammenhang mit diesem Verfahren.</p>	
50.3	<p>Lage im Wald</p> <p>Nur eine von neunzehn geplanten Windkraftanlagen liegt außerhalb des Waldes. Daher ist bei der Prüfung der Geeignetheit mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Laut Windenergieerlass ist hier eine Einzelfallprüfung erforderlich.</p> <p>Für Transport, Aufbau, Wartung, Kranstellflächen etc. und die Netzanbindung müsste insgesamt sehr viel Wald gerodet werden. Dies ist darzustellen.</p> <p>Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Waldbrandgefahr sind zu erläutern.</p> <p>Nach dem Windenergieerlass NRW soll Wald nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Dies ist aber in der Gemeinde Hürtgenwald nicht der Fall, denn die Gemeinde hat bereits zwei Windkraftkonzentrationszonen außerhalb des Waldes ausgewiesen.</p>	<p>Die Planung wurde angepasst, so dass derzeit nur noch 8 Anlagen geplant sind. Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Zur Erforderlichkeit der Planung im Wald siehe 50.2. Zur Bestandkraft der bestehenden Zonen siehe Punkt 50.1</p> <p>Die Inanspruchnahme der Wege etc. wird im Rahmen der Bebauungspläne im LBP bearbeitet.</p> <p>Der Begriff der Ausschlusswirkung bezieht sich auf den Ausschluss einer Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Die Gemeinde ist frei, Planungen zur Entwicklung des Gemeindegebietes zu betreiben und diese nach Kenntnisstand fortzuschreiben.</p> <p>Das Planungsbüro hält die Fläche H für die geeignetste. Ob die Ausweisung dieser Fläche dem „notwendigem Maß“ entspricht, sei dahin gestellt. Die Gemeinde Hürtgenwald will sinnvolle</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Durch diese wird bereits jetzt eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erreicht (Standortuntersuchung S.5, Begründung zur 9. Änderung des FNP S. 4).</p> <p>Laut Windenergieerlass ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dieser Maßgabe entspricht die Empfehlung des Planungsbüros zur Ausweisung <u>einer</u> weiteren Konzentrationszone im Flächennutzungsplan. Das Büro schlägt hierfür die Fläche H vor, <i>„da diese sowohl hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergie als auch hinsichtlich der fehlenden Restriktionen am besten in Frage kommt.“</i> (Standortuntersuchung S.38). Um den Wald zu schonen, ist zu prüfen, inwieweit im Bereich Raffelsbrand noch Flächen für die Errichtung von WEA außerhalb des Waldes genutzt werden können.</p> <p>Der unzerschnittene, nicht vorbelastete Waldbereich im Westen des Gemeindegebietes vom Gürzenicher Bruch bis Raffelsbrand ist Teil eines noch größeren unzerschnittenen verkehrarmen Raumes > 50 km² (UZVR 5305-037).</p> <p>Dieser unzerschnittene Waldbereich ist auch nach Einschätzung des Landesbetrieb Wald und Holz hinsichtlich seiner Unzerschnittenheit weniger geeignet (Standortuntersuchung S. 26). Er ist als eine Einheit zu betrachten. Die in der Standortsuche angewandte Methodik, den unzerschnittenen Waldbereich im Westen des Gemeindegebietes in kleinere Untereinheiten zu zerlegen, entspricht nicht der Wertigkeit dieses Bereiches und seiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, den Biotopverbund sowie seiner Bedeutung für die stille landschaftsbezogene Erholung (s. hierzu auch die Ausführungen zur Fläche A). Der unzerschnittene Waldbereich und die sonstigen Waldflächen im Gemeindegebiet sollten im Analyseplan vollständig dargestellt werden, um die Auswirkungen der geplanten WEA beurteilen zu können.</p> <p>Die Ausschlusskriterien „Schutz des Waldes“ und „Unzerschnittenheit der Natur“ sind bei der Auswahl und in der Abwägung einheitlich auf die potentiellen Flächen anzuwenden.</p>	<p>erneuerbare Energien fördern und daher mehr als eine Zone ausweisen. Zur Bestandskraft der bestehenden Zonen siehe Punkt 50.1</p> <p>Das Auswahlkriterium „Unzerschnittenheit des Waldes“ wird einheitlich angewandt. Für die Fläche A kommt jedoch hinzu, dass diese nicht, wie die anderen Bereiche, durch Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete durchzogen ist. Daher ist diese Fläche in der Wertigkeit, auch für den Artenschutz, als etwas geringer einzustufen. Diese kleinen Unterschiede sind hier entscheidend.</p>	
--	---	--

Alle geplanten Windkraftanlagen liegen im Wald. Eine Ausweisung neuer Zonen im Wald bei vorhandenen Zonen im Offenland widerspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW), des Regionalplans und des Windenergieerlasses NRW, der die Windkraftnutzung im Wald zulässt, wenn sie nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist (Ziel B.III.3.21 des LEP NRW, Ziel 2 des Regionalplanes).

Zudem muss der Eingriff in den Wald gemäß Erlass „auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt“ sein. Die Ausweisung von 3,8% des Gemeindegebietes (Standortuntersuchung 2. Ergänzung S. 82), übersteigt die landesplanerische Vorgabe (2%) beinahe um das Doppelte, dabei kann es sich nicht mehr um eine Beschränkung auf das „unbedingt erforderliche Maß“ handeln.

Hier zeigt sich besonderer Erklärungsbedarf, der bislang noch nicht befriedigend abgearbeitet ist. Welches ist das erforderliche Maß? Wer bestimmt dieses? Wie viel Energie ist von einer Gemeinde mit weniger als 9000 Einwohnern, am Rande des Nationalparks, in einem Naturpark, in einer hochwertigen Landschaft bereitzustellen? Wieviel Prozent der Gemeindefläche sollte in diesem sensiblen Naturraum hierfür genutzt werden?

Auch besagt der Windenergieerlass, dass gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird. BSLE-Bereiche sollen nur bedingt infrage kommen. In der Gemeinde Hürtgenwald werden BSLE-Bereiche, die alle als LSG ausgewiesen sind, aber über das unbedingt erforderliche Maß - ohne dass gleichwertiger Ausgleich/Ersatz möglich ist - in Anspruch genommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in der Wiener Ministerkonferenz verpflichtet zum Schutz und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder in Europa in Gebieten, deren vorrangiges Managementziel ihr Schutz ist, Aktivitäten mit negativen Auswirkungen zu verbieten (Wiener Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, Anhang 2 der MCPFE-Erhebungsrichtlinien für Wälder und andere bewaldete Flächen, Schutzkategorie 2).

Unter dieses Verbot fallen in NRW alle landschaftsgeschützten Wälder (Landeswaldbericht 2012, Abschn. II.4.9 Geschützte Wälder).

Für den Ausbau der Wege, die Netzanbindung und für den Bau der Windräder einschließlich notwendiger Nebenflächen müsste viel Wald gerodet werden. Die nun freigestellten benachbarten Waldbestände wären durch Wind und Sonneneinstrahlung gefährdet und würden vermutlich in wenigen Jahren zusammenbrechen. Die Eingriffe durch den Wegebau sind besonders gravierend, wenn die Wege randlich von Laubgehölzen begleitet werden.

Der bau- und betriebsbedingte Eingriff ist darzustellen, zu bilanzieren und auszugleichen.

Der unzerschnittene, nicht vorbelastete Waldbereich im Westen des Gemeindegebietes vom Gürzenicher Bruch bis Raffelsbrand ist Teil eines noch größeren unzerschnittenen verkehrssarmen Raumes > 50 km² (UZVR 5305-037). „Bei einer möglichen Realisierung der Windkraftanlagen wird es zu einer Minderung der Qualität „unzerschnittener weitgehend störungsarmer Räume“ kommen. Hierauf ist artenspezifisch in der artenschutzrechtlichen Prüfung einzugehen. (LANUV Stellungnahme Nr. 43.2. laut Ratsunterlagen). Dies ist nicht hinreichend durchgeführt. Dieser unzerschnittene Waldbereich ist auch nach Einschätzung des Landesbetrieb Wald und Holz hinsichtlich seiner Unzerschnittenheit weniger geeignet (Standortuntersuchung 2. Ergänzung S. 42). Er ist als eine Einheit zu betrachten. Die in der Standortsuche angewandte Methodik, den unzerschnittenen Waldbereich im Westen des Gemeindegebietes in kleinere Untereinheiten zu zerlegen, entspricht nicht der Wertigkeit dieses Bereiches und seiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, den Biotopverbund sowie seiner Bedeutung für die stille landschaftsbezogene Erholung (s. hierzu auch die Ausführungen zur Fläche A). Alle Waldflächen im Gemeindegebiet sind im Analyseplan darzustellen, um die Auswirkungen der geplanten WEAn beurteilen zu können. Die Ausschlusskriterien „Schutz des Waldes“ und „Unzerschnittenheit der Natur“ hätten bei der Standortsuche einheitlich auf die Waldflächen angewandt werden müssen. Dies ist nicht der Fall. Die Ungleichbehandlung ist als Planungsmangel einzustufen.

Zur Erforderlichkeit der Planung im Wald siehe 50.2

Wie der Einwender richtig anführt, ist das „erforderliche Maß“ nicht näher definiert. Die Zielvorgabe des **Landes von 2%** stellt keine Abwägungsmaxime dar, sondern lediglich eine Leitvorgabe. Bei diesem Durchschnittswert muss jedoch berücksichtigt werden, dass es in NRW Kommunen mit wenig und Kommunen mit Freiraum gibt. Um diesen Durchschnittswert zu erreichen, muss demnach in den Kommunen mit mehr Freiraum auch mehr Platz für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Relevanter als dieser Durchschnittswert sind die Urteile der zuständigen Gerichte, in denen es um den „substanziellen Raum“ geht. Wie dieser zu definieren ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Für Hürtgenwald kann es durchaus Sinn ergeben, mehr als 2% der Flächen auszuweisen. In einem ersten Schritt soll jedoch auf die Ausweisung der Fläche A „Rennweg“ verzichtet werden. Es werden demnach nur ca. 1,8% der Gemeindefläche ausgewiesen. Für diese beiden Flächen, die vorab ausgewiesen werden, besteht keine Konzentrationswirkung nach außen.

Der Beschluss der Wiener Ministerkonferenz ist unseres Wissen nicht in nationales Recht umgesetzt und daher nicht zu beachten.

Zum Anlagenbau erforderliche Rodungen werden im nachfolgenden Verfahren bilanziert und der forstrechtliche Ausgleich erbracht. Die Wegeführung ist mit dem landesbetrieb Wald und Holz abgestimmt, durch diesen werden keine Gefährdungen des Waldbestandes gesehen. Die Wegeführung verläuft mehrheitlich entlang der bestehenden Wege, so dass nur geringfügige Verbreiterungen erforderlich sind.

Seitens des Landesbetriebes Wald und Holz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, jedoch wird der Standort am Rennweg hinterfragt. Diesser soll nun zunächst nicht ausgewiesen werden. Auch durch die ASP wurde kein Gefährdungsverdacht eingeräumt. Vgl. zudem 50.3 weiter oben.

	Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Waldbrandgefahr sind zu erläutern.	Minimierungsmaßnahmen der Waldbrandgefahr sind im Genehmigungsverfahren darzulegen. Eine diesbezügliche Problematik ist der Gemeinde nicht bekannt.	
50.3a	<p>I. 3. Infrastrukturanbindung</p> <p>Eine Standortwahl darf nicht ohne Berücksichtigung der Netzanbindung und verkehrsmäßigen Erschließung betrachtet werden. Die Darstellungen der dafür in Anspruch zu nehmenden Flächen fehlen in den Berichten. In anderen Verfahren haben sich aber diese beiden Faktoren als wichtige Hemmschwellen erwiesen. Sie sind ausführlich im Vorfeld zu einer FNP-Änderung darzustellen</p>	Die zur Netzanbindung und verkehrlichen Anbindung vorgesehen Flächen werden erst im Genehmigungsverfahren abgeführt und sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
50.4	<p>I.4. Landschaftsschutz und Erholung</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet (LSG) entscheidet die Verordnung über die Zulässigkeit. In der Regel sind Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht genehmigungsfähig. Über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entscheiden Kriterien wie die besondere regionale Qualität des Landschaftsraumes, die in einer Sichtbarkeitsanalyse zu prüfen sind, und die bestehende Beeinträchtigung des Standortes durch technische Infrastruktur (Vorbelastung). „Ein „hochwertiges“ Landschaftsbild ist daher möglichst von Eingriffen freizuhalten.“ (Standortuntersuchung 1. Ergänzung S. 24). Der Umweltbericht 2013 skizziert das Thema Landschaftsbild (S.53ff und S. 65ff) „Aufgrund der kaum vorhandenen baulichen Anlagen und störend wirkender Infrastruktur ergibt sich für die Planungsgebiete insgesamt ein recht naturnaher Gesamteindruck“. Für den Gesamtkompensationsbedarf der Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Umweltbericht (S.70) maximal „1,3 ha pro Anlage“ abzüglich der im Nahbereich sichtverschattenden Bereiche kalkuliert. Offenbar geht man rein von Wirkungsbereichen aus, die der landschaftlichen Lage des in seiner aus der Ferne als grüne Einheit wirkenden Waldgebietes nicht gerecht werden. Die bis zu 200 m hohen Windkraftanlagen, die in exponierter Lage am Eifelanstieg deutlich aus dem Wald ragen und das gesamte Waldgebietsbild unterbrechen, werden mit ihren Blinksignalen bis in die Börde wahrnehmbar sein. Der ästhetische Landschaftsbildverlust der grünen Gesamteinheit wird massiv gestört. Windkraftanlagen beanspruchen als technische Bauwerke größere Flächen für die Anlage selbst aber auch für Erschließungsmaßnahmen und verändern durch ihre Höhe, Gestalt und Rotorbewegungen die Landschaft. Schall, Schattenwurf und die erforderlichen Signallichter führen zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung. Diese ist in der ASP darzustellen.</p> <p>Ein Gutachten zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Sichtbarkeit der WEA) und die Beeinträchtigung des Standortes durch bestehende technische Infrastruktur (Vorbelastung) als entscheidende Qualitätskriterien des Landschaftsraumes fehlt in den Unterlagen. Eine Verlagerung dieser wichtigen Frage auf den LBP ist nicht zielführend, da ein Ausgleich des „historisch gewachsenen Landschaftsbild der Eifelhöhen“, vor allem im Bereich Rennweg, als schwierig eingeschätzt wird (LANUV Stellungnahme Nr. 43.2) und als Hindernis für die Planung gelten muss.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete werden u.a. ausgewiesen zur Erhaltung der Landschaft und des Biotopverbundes und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. In diesen Wäldern wurden Infrastrukturen zum Naturerleben und zur stillen Erholung geschaffen, z. B. für Biberekskursionen. Für die Erholung ist Ruhe ein bedeutender Faktor. Unter dem Aspekt, dass viele Krankheiten, z.B. Herzkrankungen, lärmbedingt sind und dass Ruhezeiten immer seltener werden, sollten ruhige Landschaftsschutzgebiete in einem Naturpark erhalten bleiben.</p>	<p>Das in Hürtgenwald bereits Windkraftanlagen errichtet wurden wiederlegt die Aussage, dass Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht genehmigungsfähig sind. In der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage hat die ULB des Kreises Düren keine negative Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Belange des Landschaftsbildes werden in der Detailuntersuchung der Flächen berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass Hürtgenwald über eine im gesamten Gemeindegebiet hohe Landschaftsqualität verfügt und daher eine Gewichtung vorgenommen werden muss. Eine detaillierte Aufschlüsselung, auch im Hinblick auf die Kompensation, kann, da anlagenbedingt, erst im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgen. Im Flächennutzungsplan werden jedoch grobe Werte angegeben.</p> <p>Für eine mögliche Konfiguration liegt bereits eine Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Landschaftsbild fest.</p> <p>Sämtliche Artenschutzrechtliche Belange werden in der Überarbeitung der ASP, die zum bebauungsplanverfahren im Herbst 2014 vorliegen wird, enthalten..</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
50.5	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Besonders Vögel und Fledermäuse sind durch Kollisionen und Barotraumen (Platzen der Blutgefäße durch starke Druckunterschiede) gefährdet. Außerdem können sich Störungen, Verlärmung, Ultra- und</p>	Der Offenlage des Flächennutzungsplanes ist eine ASP der Stufe 2 beigefügt. Diese Artenschutzprüfung wird derzeit anhand der neuen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der	Der Anregung wird gefolgt.

	<p>Infraschall sowie die Beleuchtung auswirken. In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist dies darzustellen. Außerdem sind die Brutplätze bzw. Wochenstuben und Winterquartiere der Fledermäuse, Horst- und Höhlenbäume zu kartieren, die Nahrungshabitate festzustellen und Aktionsräume und Flugkorridore darzustellen. Die Methodik und die Kartierdaten sind anzugeben.</p> <p>Es wird für die besonders betroffenen Arten Rotmilan und Schwarzstorch eine Raumnutzungsanalyse vorgeschlagen mit der Kartierung der Neststandorte, der Nahrungshabitate und der häufig genutzten Flugkorridore, wobei die unterschiedliche Raumnutzung der Tiere bei der Kartierung berücksichtigt werden sollte. Konkret wird vorgeschlagen ein ausfliegendes Alttier vom Horst aus einen ganzen Tag zu verfolgen und die Flugbewegungen sowie die Nahrungssuche in Karten darzustellen. Da die Raumnutzung im Jahresverlauf sehr unterschiedlich sein kann, sollten vom Frühjahr bis zum Herbst mehrere Altvogel-Tage vollständig erfasst werden. Hierbei ist der Einsatz mehrerer Kartierer erforderlich.</p>	<p>Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW⁶ überarbeitet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes reichen die für die Flächen H und L/M vorliegenden Erkenntnisse aus, um sicherzugehen, dass keine generellen Bedenken vorliegen, die Flächen zu nutzen. Im Leitfaden selbst wird eine vollständige ASP erst im Genehmigungsverfahren gefordert. Die ASP wird jedoch den Offenlageunterlagen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beigefügt werden.</p>	
50.6	<p>Bei der Standortwahl für die Windräder sind die Abstandsregelungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sowohl zum Brutplatz als auch zu den Nahrungshabitaten und die Flugkorridore zu beachten (LAG VSW Abstandsregelungen 2007, Erhöhung des Abstandes vom Brutplatz für den Rotmilan 2012). Der Schwarzstorch gilt als Leitart unzerschnittener Räume. Sein Lebensraum ist großräumig vor Beeinträchtigungen und Störungen zu schützen.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die Ebene der Bebauungspläne, im Flächennutzungsplan werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Der Schwarzstorch wird hierbei berücksichtigt, die Abstandsempfehlungen werden befolgt. Vgl. weiterhin 50.5.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
50.7	<p>Zu Naturschutzgebieten ist mindestens ein Abstand von 300 m einzuhalten. Schutzgebiete sind mit Schutzabstand darzustellen. BSN dürfen nicht überlagert werden.</p>	<p>Der empfohlene Abstand von 300 m zu Naturschutzgebieten wird berücksichtigt. Abweichungen erfolgen nur, wenn deren Vertretbarkeit in der ASP 2 nachgewiesen wurde. BSN werden als harte Tabubereiche definiert.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
50.7a	<p>I.5. Natur- und Artenschutz</p> <p>Die Lebensraumverluste, Gefahren, Störungen und Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen sind für alle gefährdeten und geschützten Arten hinreichend darzustellen und zu prüfen. Diese Verpflichtung wurde mit den artenschutzrechtlichen Prüfungen auf keiner Fläche ausreichend erfüllt.</p> <p>Eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit (Umweltbericht S.65) aufgrund unzureichender ASP-Ergebnisse (Detaildarstellungen im folgenden Text) ist nicht möglich.</p>	<p>Die Anregungen bezüglich der Festsetzungen (Kranichzug etc.) betreffen die Ebene der Bebauungspläne.</p> <p>Im weiteren Vgl. 2b.9b und 50.5</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Verschiedene vorgeschlagene Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht zielführend (z.B. Batcordermonitoring) andere müssen ergänzt werden (z.B. Abschaltung für den Kranichzug). Kartierungen zu Haselmaus und Wildkatze sowie floristische Kartierungen fehlen, obwohl berechtigter Verdacht über Vorkommen vor Beginn der Kartierarbeiten bekannt war. Eine kurzfristige Erfassung der beiden Arten vor Baubeginn kann den Arten in der saisonalen Raumnutzung nicht ausreichend gerecht werden.</p> <p>Die uns vorliegenden Erkenntnisse zu Artenvorkommen im Bereich der geplanten WEAn weichen von denen der ASP (z.B. hinsichtlich der Vorkommen von Milanen, Uhu, Kolkrabe, Schwarzstorch, Wanderfalke, Fischadler, Fledermäusen) deutlich ab, daher halten wir gegenüber den aktuell vorliegenden Untersuchungen vertiefende Untersuchungen zu den Vorkommen und Aktionsräumen von Fledermäusen und Vogelarten inklusive der Flugkorridore und Nahrungshabitate für zwingend erforderlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der bekannten Vorkommen von Arten der FFH- und VS-Richtlinie, die durch Windenergienutzung gefährdet sind, bereits im Vorfeld von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen ist.</p> <p>Der bau- und betriebsbedingte Eingriff ist darzustellen, zu bilanzieren und auszugleichen.</p> <p>Die Erfolgsaussichten, die Machbarkeit und das Risikomanagement der Ausgleichs- bzw. FCS – und CEF-Maßnahmen sind im Vorfeld zu klären.</p>		
50.8a	<p>I.5.1. Vögel</p> <p>Vögel sind neben den Lebensraumverlusten durch Kollisionen (Vogelschlag) und Barotraumen (Platzen der Blutgefäße durch starke Druckunterschiede) gefährdet, werden aber auch durch Lärm, Schattenwurf und andere Störungen vergrämt. Möglich sind auch Änderungen des Brutverhaltens oder Brutplatzaufgabe. Außerdem können sich Ultra- und Infraschall sowie die Beleuchtung auswirken. In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist dies darzustellen. Baufeldfreimachung und Entnahme von Gehölzen sind zwar vor allem während der Brutzeit gravierend, führen aber immer zur Vernichtung von Lebensraum und Brutrevieren. Die Ausweichhabitate, auf die in der ASP verwiesen wird, sind in der Regel suboptimal oder anderenfalls schon besetzt.</p> <p>Brutplätze, Quartiere, Höhlen- und Horstbäume sowie Nahrungshabitate wurden entweder nur unzureichend oder gar nicht kartiert (z.B. keine Horstsuche im Winter), entsprechend konnten Aktionsräume und Flugkorridore nur unzureichend dargestellt werden. Bezugsraum für eine Raumanalyse sind die von der LAG-VSW 2007 (Abstandsregelungen für Windenergieanlagen) genannten Abstände einschließlich der Prüfbereiche unter Berücksichtigung der Raumnutzung.</p> <p>Die Methodik und die Kartierdaten sind anzugeben. Diese Daten sollten neben dem Datum die Anzahl der Personen, die Uhrzeit, den Standort, die Witterung angeben. Dies ist in der ASP nicht der Fall. Die Aussage „<i>Großvögel mit Bezug zum Plangebiet wurden in einem weiteren Umfeld von z.T. mehreren Kilometern beobachtet</i>“ ist zu ungenau. Zwei Termine zur Erfassung der Eulen und Spechte entsprechen nicht dem aktuellen Methodenstandard und sind daher unzureichend. Dies zeigt sich u. a. darin, dass bekannte Brutvorkommen des Schwarzspechts nicht gefunden wurden. Eine Karte der Verhörpunkte und der Linientaxierung für die Erfassung der Brutvögel fehlt in der ASP.</p> <p>Wie in der ASP richtig angemerkt geben die Daten des LANUV zu den Vorkommensgebieten und Populationszentren nicht unbedingt den aktuellen Stand wieder, z. B. entsprechen die Angaben für Rot- und Schwarzmilan nicht der Realität. Nicht berücksichtigt sind z.B. Brutplätze des Rotmilan an der Wehebachtalsperre, südlich Hürtgen, westlich Großhau, im Rurtal und im Hetzinger Wald, Brutplätze des Schwarzmilan an der Wehebachtalsperre, im Gürzenicher Bruch und am Rursee. Wenn dieser Mangel der Fachdatenbank des LANUV dem Kartierer bekannt ist, sollte er mit Hilfe ihm vorliegender Daten dies berücksichtigen und den Raum entsprechend artenschutzrechtlich in Absprache mit der LANUV bewerten. Dies ist aber offensichtlich nicht erfolgt.</p> <p>Bei geringer Datenlage muss angenommen werden, dass Flugkorridore windkraftsensibler Arten durchschnitten werden.</p>	Vgl. 2b.9b und 50.5	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Für die besonders betroffenen Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch ist eine Raumnutzungsanalyse mit der Kartierung der Neststandorte, der Nahrungshabitate und der häufig genutzten Flugkorridore vorzulegen, wobei die unterschiedliche Raumnutzung der Tiere bei der Kartierung berücksichtigt werden muss.</p> <p>Der Schwarzstorch gilt als Leitart unzerschnittener Räume. Sein Lebensraum ist großräumig vor Beeinträchtigungen und Störungen zu schützen.</p> <p>Das Gebiet wird im Frühjahr und Herbst jährlich zur Zugzeit von tausenden Kranichen überflogen. Dann kann es hier bei schlechten Sichtverhältnissen zu Kollisionen mit den Windrädern kommen, da die Zugvögel beim Anflug auf die Eifelhöhen aus dem Flachland zusätzlich die senkrecht zur Zugrichtung angeordneten Windkraftanlagen überwinden müssten. Die vom Gutachter in der Artenschutzprüfung vorgeschlagene Abschaltung der Anlagen bei schlechten Wetterlagen während der Zugzeit wird von uns grundsätzlich begrüßt. Da die Kraniche auch nachts ziehen, muss diese Regelung für Tag und Nacht rund um die Uhr gleichermaßen gelten. Damit die Abschaltung sicher gestellt ist, sollten Sichtweitenmessgeräte in die WEAn eingebaut werden, die die Anlagen bei schlechten Sichtverhältnissen (Sichtweite < 150 m) automatisch abstellen. Möglicherweise ist auch das Radarsystem der Flugsicherung zu nutzen, so dass schon bei dem Anflug aus dem Ruhrgebiet die Anlagen zur Hauptzugzeit im Herbst abgeschaltet werden. Die Abschaltpraxis sollte in der ASP erläutert werden. Für den Beginn des Herbstzuges sollte der 10. Oktober angegeben werden. Die vom Gutachter erwähnten Ausweichbewegungen führen zur Auflösung der Formation, kreisenden Orientierungsflügen, Neuformierung und letztlich zu kritischen Energieverlusten für die Vögel. Auch diese Störung ist in der ASP zu diskutieren und zu berücksichtigen.</p>		
50.8b	<p>I.5.2 Säugetiere</p> <p>Die Eifel ist Verbreitungsschwerpunkt der Wildkatze. (N. Klar: Wildkatzenwege für Nordrhein-Westfalen, 2009). Das Gebiet ist von nationaler und landesweiter Bedeutung für diese Art. Es ist Teilbereich des größten mitteleuropäischen Verbreitungsgebietes. Daraus erwächst eine besondere Verantwortung. Dieser Verbreitungsschwerpunkt ist von Bedeutung für die Vernetzung und den Individuenaustausch. Die Wildkatze gilt als Leitart großer zusammenhängender unzerschnittener, störungsarmer Waldlebensräume. Das Vorkommen im Hürtgenwald und seinen Randbereichen ist belegt. Bevorzugte Jagdreviere sind Wildwiesen, Lichtungen und Schlagfluren. Diese sollten daher nicht als Standort für Windräder genutzt werden. Bachtäler haben eine besondere Bedeutung für die Art. Die Art ist nach dem BNatSchG streng geschützt und in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Der Lebensraum der Wildkatze ist daher in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Die Wildkatze wird von den im LP Hürtgenwald ausgewiesenen NSGen und den im neuen Forsteinrichtungswerk in der unmittelbaren Nachbarschaft ausgewiesenen Wildnisgebieten profitieren. Lebensraumzerschneidung und –verlust führen zu einem Rückgang der Population. Eine neue Störung und Beeinträchtigung stellen Windenergieanlagen im Wald sowohl in der Planungs-, Bau- und Betriebsphase dar (Auswirkungen eines Windparks am Rödeser Berg, Karsten Hupe 2012). Anzuführen sind hier vor allem Störungen und Lebensraumverlust durch den Aus- und Neubau von Erschließungswegen, den Bau der Anlagen einschließlich Fundamenten und Nebenflächen, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und die Anwesenheit von Menschen, Verlärmung und Beleuchtung und den Schattenwurf der Rotorblätter.</p> <p>Da bisher zu wenige Erfahrungen über die Wirkung von Windenergieanlagen auf das Verhalten und die Raum-Zeit-Nutzung der Wildkatze vorliegen, schlägt der Gutachter ein Monitoring vor. Dieses ist grundsätzlich zu begrüßen, sollte aber konkreter erläutert werden.</p> <p>Es ist zu untersuchen, welche Auswirkungen die Störungen und Beeinträchtigungen auf den Lebensraum und das Verhalten der Wildkatze zeigen. Hierzu sind zunächst - vor der Festlegung der Standorte für die Anlagen - die Reproduktionsstätten, Ruhe- und Tagesverstecke, die Wanderwege und die Nahrungshabitate zu kartieren. Die Habitatstrukturen sind zu beschreiben und ihre Bedeutung für die Wildkatze einzuschätzen. Nutzungseinschränkungen und Nutzungsausschluss sind durch einen Wildkatzenexperten zu prognostizieren.</p>	Vgl. 2b.9b und 50.5	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Monitoring (Vorher-Nachher-Studie) muss hinreichende Daten zur Raum-Zeit-Nutzung und die Wertigkeit der Habitatstrukturen liefern. Die Standorte der Windenergieanlagen können erst nach einer mindestens einjährigen Beobachtungszeit festgesetzt werden. M. Trinzen empfiehlt die GPS-Telemetrie und ein 5-jähriges Monitoring mit je 10 Individuen/Jahr exemplarisch durchzuführen (Kreis Euskirchen, Leitfaden zur Steuerung der Windenergie).

Haselmaus

Die Eingriffe durch den Wegebau sind z.B. für Haselmaus besonders gravierend, wie in der ASP dargestellt. Diese Art fehlt in der Vorfeldkartierung

Fledermäuse

Die Darstellung der Grenzen der Erfassungstechnik (Runkel 2011) fehlt. Entsprechend ist der methodische Ansatz zur Erfassung der Fledermäuse am Ort des Eingriffs nicht fachgerecht (BAG Fledermausschutz 2012).

Bodennahe Untersuchungen geben die Aktivität von Fledermäusen über den Baumkronen nicht wieder (Planck 2011, Bach 2011, Barataud 2012, Aschoff et al. 2005, Tagungsbeitrag TLUG Jena 2012). Aus diesem Grund können Daten der ASPen keine Grundlage für den Umweltbericht (S.10) bilden.

Aussagen über Zugverhalten sind unzureichend, wenn ziehende Arten aufgrund der Methodik in der Höhe unzureichend erfasst wurden.

Die physikalische Reichweite der heutigen Mikrofone im offenen Luftraum (Adams et al. 2012, Runkel 2011) liegt für den überwiegenden Teil (80%) der zu erfassenden Fledermausarten bei max.50 m (Ausnahme: niederfrequent-rufende Fledermäuse (20 kHz), z.B. Abendsegler, der unter optimalen Bedingungen bis etwa 100 m detektiert werden kann). An bis zu 180 m hohen Windenergieanlagen werden also bei günstigen Bedingungen im offenen Luftraum max.10% der Eingriffsfläche für nur 20 % der Fledermausarten erfasst. Bei Höhenuntersuchungen an Waldstandorten konnten gezeigt werden, dass bodennahe Aktivitäten nicht mit Aktivitäten über den Baumkronen korrelierten (Planck 2011, Bach 2011, Barataud 2012, Aschoff et al. 2005). Die Erfassungsreichweite verringert sich im Wald durch Abschattung des Blätterdaches deutlich (Barataud 2012). Diese Erkenntnisse werden in der ASP nicht thematisiert.

Detailergebnisse, Aktivitätswerte und exakte Aufnahmestunden, fehlen in der ASP. Ebenso mangelt den Ergebnissen die kritische Auseinandersetzung bezüglich Stichprobendichte, Auswahlflächen und der Auswertungsmethodik.

Mathematische Begriffe wie „Stetigkeit“ und „Signifikanz“ dürfen bei fehlender mathematischer Auswertungsgrundlage nicht verwendet werden. Mathematisch nachvollziehbare Beziehungen sind entsprechend darzustellen. Für Vergleiche sind die exakten Daten zur Detektoreinstellung, Aufnahmeschwelle etc., anzugeben. Die Erfassungsschwäche der leise rufenden Arten (vgl. Marckmann & Runkel 2010) wird im Ergebnisteil nicht mehr diskutiert. Ebenso wenig wird das alleinige Beprobieren von Waldwegen und das Fehlen von Stichproben abseits der Wege im Wald thematisiert. Dauermonitoring (vor allem in den Zugzeiten, am besten an den anvisierten Standorten) fehlt ganz. Der Gutachter verliert durch die Aufnahmetechnik mittels Zeitdehners 90 % der Aufnahmezeit während der Begehung und bildet somit in der Auswertung nur 1/10 der Erfassungszeit in der akustischen Nachbestimmung ab.

Das Lebensraum spezifische Detailwissen zu einzelnen Fledermausarten wird in den ASPen nicht hinreichend dargestellt.

Die pauschale Einteilung in Baum- und Gebäudefledermäuse entspricht nicht der differenzierten geschlechtsspezifisch und jahreszeitlichen Lebensraumnutzung einzelner Fledermausarten, wie z.B. die Sommerquartierwahl der Großen Mausohr-Männchen in Bäumen. Auch Große Mausohr-Weibchen nutzen im Sommer während der Jagdphasen (ohne Jungtier) kurzfristig für mehrere Nächte Baumhöhlen und Rindenrisse (Müller-Stieß et al. 2011).

Aussagen zu hohen Flughöhen (> 40 m) von 12 Fledermausarten, darunter Zwergfledermaus mit Flughöhen > 80 m, sind neuerer Fachliteratur zu entnehmen (z.B. Tagungsbeiträge TLUG Jena 2012, Dietz et al. 2012).

Aussagen zu „Lärm“ sind generell schwierig, da in der Regel nicht der wichtige Ultraschallanteil der Geräusche untersucht wurde. Falls dem Gutachter hierzu Daten vorliegen, sind diese mit Angabe der Quelle im Detail aufzuführen. Die fehlende Meldung ist nicht mit Unschädlichkeit gleichzusetzen.

Die ASP-Bögen stellen die Prognoseunsicherheit der gutachterlichen Daten, der bodennahen Untersuchung und des signifikant erhöhten Tötungsrisikos, nicht dar und sind deshalb u.E. unzureichend ausgefüllt. Sie erfüllen damit nicht die gesetzlichen Anforderungen.

Die in der Höhe fliegenden Arten, sind durch Windkraftanlagen zweifelsfrei einem signifikant erhöhten Lebensrisiko ausgesetzt, wie die Totschlaglisten von Dürr (staatliche Vogelschutzbehörde im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand 2013) und die Untersuchungen von Brinkmann et al. (2011) verdeutlichen.

„Die Auswertung aktueller, systematischer Untersuchungen zu Schlagopferzahlen an WEA deutet daraufhin, dass vor allem in Wäldern ein besonders hohes Konfliktpotenzial besteht“ (Dietz 2012, Abb.6).

Warum der Autor in seinen ASPen, trotz Kenntnis der Musterstudie von Brinkmann et al. (2011), eine Signifikanz der Tötung an Windkraftanlagen in Frage stellt, ist zu begründen.

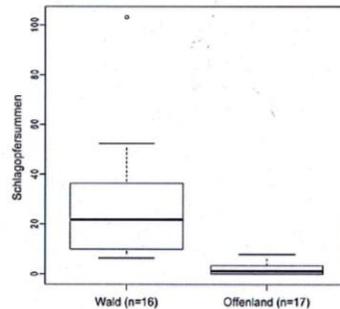


Abb. 6: Boxplot-Diagramm zur Verteilung der nachgewiesenen Schlagopfer unter WEA in Wald und Offenland. Der Grafik liegen Untersuchungen aus Deutschland (n=18), den USA (n=11), Österreich (n=3) und Australien (n=1) zu Grunde. Die statistische Signifikanz der unterschiedlichen Schlagopferzahlen in Wald und Offenland wurde durch einen Mann-Whitney-U-Test bestätigt: (W=269, p<0,001). Daten aus Brinkmann & Schauer-Weissahn 2005, Behr & Helversen 2005, Erickson et al. 2002, Trapp 2002, Taxler et al. 2005, Lekuona 2001, Smallwood & Thelander 2004, Boone 2003, Kerns et al. 2005, Koford et al. 2003

Darstellung aus Dietz et al. 2012)

Ein „Batcorder“-Gondelmonitoring bei laufendem Betrieb ist nicht zielführend, weil der „Batcorder“ Fledermäuse an Windrädern mit Flügellängen > 30 m nicht mehr registriert (siehe Brinkmann 2011, Abb.5).

Eine realistische Abbildung der Aktivitäten ist nicht möglich, weil 80% der anfliegende Tiere im Bereich der größten Gefahr, dem Schlagbereich der Flügelspitzen und dem Luftraum mit extreme Druckunterschiede und Luftverwirbelungen, außerhalb der Erfassungsreichweite sind und die meisten Tiere vermutlich vor dem Eindringen in den Innenradius getötet oder schwer verletzt

werden. Oberhalb der Nabe, also auf 40% der Eingriffsfläche, werden Fledermäuse ohnehin nicht erfasst (siehe Brinkmann et al. 2011, Abb.5). Eine Anbringung des Batcordermikrofons in Richtung Himmel scheitert bis heute an der geringen Wetterfestigkeit der Mikrofone.

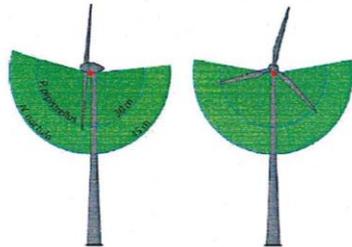


Abb. 5: Schematische Darstellung des Erfassungsbereichs der BC an der WEA und Auswirkung des Schallschattens der Gondel auf den akustisch überwachten Bereich lateral (links) und frontal (rechts) für *N. noctula* (hellgrün – 18 kHz) und *P. pipistrellus* (dunkelgrün – 42 kHz). In der Abbildung sind außerdem die maximalen Detektionsreichweiten für die beiden Arten (theoretisch berechnet für 70 % Luftfeuchte, 10° C und Erfassungsschwelle -36 dB entspr. 1,6 % der Maximalamplitude) dargestellt. Angenommene Ruflautstärke 124 dB SPL in 10 cm Abstand - dies liegt etwas unter dem bekannten Maximum für die Arten (HOLBERG et al. 2003). Der Schallschatten des Rotors wurde in der Abbildung nicht berücksichtigt.

Darstellung für alte WEA mit 30 m Flügellänge aus Brinkmann et al. (2011) Die verminderte Erfassungsreichweite des Batcorders (BC) resultiert aus der erhöhten Aufnahmeschwelle aufgrund der WEA-Geräusche.

Nur ein Gondelmonitoring unter Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang während der Aktivitätsperiode und Zugzeiten im Jahr vom 1.3.- 31.10. bei Windgeschwindigkeiten < 7 m/s (Leitfaden zum Artenschutz an WEA Saarland 2013) und Temperaturen > 10°C, in den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst niedriger, kann ein realistisches Bild über die Fledermausaktivitäten in der Höhe nachzeichnen und die Betroffenheit klären.

Aus einem nur ein- bzw. zweijährigen Monitoring einen langjährigen Abschaltalgorithmus zu entwickeln ist statistisch nicht haltbar.

Zweijährige Untersuchungen (Bach et al. 2011, Aschoff et al. 2005) zeigen die starke Schwankungsbreite zwischen Jahren. Es ist festzuschreiben, dass, falls das zweijährige Gondelmonitoring unter Abschaltung keine hinreichend übereinstimmenden Ergebnisse erbringt, das Monitoring als Risikomanagement fortzuführen ist.

Über dem Wald muss die Anzahl der Batcorder pro Anlage deutlich höher sein als im Offenland, da Tiere überall an Strukturen aufsteigen können und die Gefahr von unten durch die Abschattung der Bäume nicht wahrnehmen können.

Verminderungsmaßnahmen, insbesondere Abschaltalgorithmen, die sich aus einem sinnvollen Monitoring ergeben, sollten sich zumindest an Werten der Musterstudie (Brinkmann et al. 2011) orientieren, Abweichungen sind mit Fachliteratur zu begründen.

Die Abschaltung bis Windgeschwindigkeiten < 4 m/s ist nicht der Fachliteratur entnommen, die Abschaltungen bis zu deutlich höheren Windgeschwindigkeiten <6 m/s angibt (Brinkmann et al. 2011, S.335). Im Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes an WEA des Saarlandes (2013) werden Abschaltungen bis Windgeschwindigkeiten < 7 m/s bei Betroffenheit von den ziehenden Fledermausarten, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus, genannt. Die weitziehenden Fledermausarten (>500 km) sind nach Bach (2011) weniger windempfindlich und ziehen bei höheren Windgeschwindigkeiten als der Großteil der Mittel- und Kurzstreckenzücher.

	<p>Die starke Abweichung der ASP nach unten ist zu begründen. Zur Abschaltung von WEA im Westerwald ist das Risikomanagement und Erfolgsmonitoring mit Daten darzulegen.</p> <p>Die vorgeschlagene Abschaltung entspricht weder im jahreszeitlichen noch tageszeitlich festen Zeitraum der Fachliteratur (Brinkmann et al. 2011).</p> <p>Fachlich richtig ist unter Berücksichtigung der Witterung (siehe vorheriger Absatz Gondelmonitoring) und Windgeschwindigkeiten (siehe oben) eine Abschaltung zwischen März und Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang</p> <p>Nächtliche Abschaltungen der WEA (Umweltbericht S. 72) vom 1.6-15.8. zwischen 21.00 Uhr und 5.00 Uhr sind zwar ein erster Ansatz um Fledermauskollisionen zu vermeiden, verpassen aber die gesamte Herbstzugzeit zwischen 15.8. und 31.10. und sind deshalb nicht zielführend.</p> <p>Begriffsschöpfungen für Arbeitstechniken in der Vermeidungsplanung sind im Detail zu erklären.</p> <p>Ein Fledermaus“check“ (S.53) ist detailliert auszuführen, zeitliche und räumliche Ausführung, Vorlaufzeit, vor allem auch Erfassen der hohen Baumspalten > 8m, Geräteeinsatz und genaues Vorgehen bei Besatz.</p> <p>Das „Fachgerechte Umsetzen“ von Tieren aus Baumquartieren muss als erhebliche Störung (Verbotstatbestand nach BNatSchG § 44) angesehen werden.</p> <p>Für die Umsetzung ist eine Befreiung nötig. Der Gutachter kann dem Verfahren durch pauschale Maßnahmenbeschreibungen nicht vorgreifen. Die Befreiung muss artspezifisch sein und kann nur bei Vorlage von erfolgreichen Beispielen im Wald unter Quellennachweis erteilt werden. Weitere Befreiungsgründe sind im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit. Ansonsten muss nach Artenschutzrecht bis zum selbsttätigen Auszug der Tiere aus dem Quartier gewartet werden. Auf jeden Fall ist für jedes nachgewiesene Quartier ein geeigneter Ausgleich im Verhältnis 1:5 (Runge et al. 2010) zu leisten. Die Quartieruntersuchung sollte von einem Fledermausspezialisten durchgeführt werden.</p>		
50.8c	<p>I.5.3. Pflanzen</p> <p>Im Projektgebiet kommen geschützte und regional bedeutsame Pflanzenarten insbesondere an Nass- und Feuchtstellen auf Wegen, in Senken, in den Siefen und in Talbereichen vor. Hierzu zählen insbesondere Seggenarten (z. B. Zweinervige Segge, Igel-Segge, Glatte Segge). Die in Anspruch genommenen Flächen sind vor der Festlegung der Standorte und vor Baubeginn auf RL-Arten zu kartieren. In der Eingriffsregelung sollten diese Vorkommen detailliert betrachtet und bewertet werden, um die Privilegierung des § 44 BNatSchG nicht zu gefährden (Freiberg-Urteil des BVerwG).</p>	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Standorte festgelegt. Die Anregung bezieht sich auf die Standortfestsetzung in der verbindlichen Bauleitplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
50.8d	<p>I.5.4. Zeitfenster für Bauarbeiten</p> <p>Rodungen, Entnahme von Gehölzen und alle Bauarbeiten sollten nicht in den Brut- und Setzzeiten sowie der Hauptvegetationszeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden. Dies ist im FNP festzuschreiben.</p>	Eine Festschreibung im FNP ist nicht möglich. Die Anregung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
50.8	<p>Standortwahl</p> <p>Schutz des Waldes, Unzerschnittenheit der Natur, Erhalt des Landschaftsbildes, Netzanbindung, verkehrsmäßige Erschließung, die Belange des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege sowie die Bedeutung eines Gebietes für die landschaftsorientierte Erholung sollten bei der Auswahl geeigneter Flächen und in der Abwägung neben der</p>	Schutz des Waldes, Unzerschnittenheit der Natur, Erhalt des Landschaftsbildes, Netzanbindung, verkehrsmäßige Erschließung, die Belange des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege werden allesamt in der Standortuntersuchung berücksichtigt. Aufgrund der hohen, konkurrierenden Ansprüche an den Raum können nicht alle Empfehlungen des BUND berücksichtigt werden. Ein genereller Ausschluss der unzerschnittenen Bereiche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

notwendigen Einhaltung von Abstandsflächen zur Wohnbebauung besonders berücksichtigt werden.

Die Planungen der benachbarten Kommunen und die hierzu erstellten Kartierungen sind zu berücksichtigen. Denn für die Bewertung der Veränderungen im Lebensraum geschützter Arten auf überregionaler Ebene ist es erforderlich auch diese zu beachten, hier insbesondere die in der Gemeinde

Langerwehe, die der Städtereion Aachen im Laufenburger Wald und die der Gemeinde Simmerath bei Lammersdorf. Wo noch zu wenig über den Einfluss der WEA auf die geschützten und gefährdeten Arten und ihre Lebensräume sowie die Summationswirkung von Anlagen bekannt ist, sollte vorsorglich im Sinne dieser Arten gehandelt werden.

Die Kumulationswirkung der geplanten Anlagen, sowie der besondere Standort Wald, sollte Anlass genug sein eine UVP an allen drei Standorten durchzuführen.

Zunächst liegen die geplanten Windkraftstandorte in der Nachbarschaft von Schutzgebieten, wie den als geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützten Bachtälern, Naturschutz- und Wildnisgebieten wie dem NSG „Teilflächen im Hürtgenwald ...“, dem NSG und FFH-Gebiet „Wehebachtalsystem ...“ und dem Wildnisgebiet „Herzoghau und Gürzenicher Bruch“. Die räumliche Nähe der geplanten Windkraftkonzentrationszonen zu solchen Schutzgebieten muss im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess Ursache für ein sehr intensives Screening der UVP-Pflicht sein. Dies um so mehr, als Beeinträchtigungen der in den Schutzgebieten lebenden Tierarten durch benachbarte Windkraftanlagen auf der Hand liegen. Beispielsweise ist in Wildnisgebieten und Wald-Naturschutzgebieten mit einem vermehrten Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten zu rechnen. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist in so fern in einem fachgerechten UVP-Screening sehr wahrscheinlich mit der Feststellung einer UVP-Pflicht zu rechnen.

Hinzu kommt, dass eine Häufung von Windkraftanlagen, wie sie hier geplant ist, zusätzlich die UVP-Pflicht begründen wird. In der Bauleitplanung sollte dieses Thema bereits berücksichtigt werden.

Es sollten keine alten Laubbäume gefällt und kein Laub- oder Mischwald gerodet werden. Laut Windenergieerlass kommt eine Ausweisung in standortgerechten Laubwäldern nicht in Betracht. Ebenso sollten die Flächen, in denen forstliche Maßnahmen zur Entwicklung standortgerechter Laubwälder durchgeführt wurden, nicht in Anspruch genommen werden.

Nach BFN (2012) sind „*Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortwahl auszuschließen. Dazu zählen bestimmte Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten), gesetzlich geschützte Biotop, Schutzwälder, Horstschutzzone, naturnahe Wälder mit mehrstufig bzw. plenterartig ausgeprägten Beständen, Wälder mit altem Baumbestand (> 160 Jahre), Wälder mit Bodenschutzfunktion und mit kulturhistorisch wertvollen oder landschaftsprägenden Beständen, Waldränder sowie Flächen, die für eine naturnahe oder natürliche Waldentwicklung genutzt werden sollen, Erholungsgebiete mit qualitativ hochwertigen Landschaftsbildern, Wanderkorridore von Vögeln und Fledermäusen und Gebiete mit Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlicher Arten*“. Die erforderliche Pufferzone sollte i. d. R. 300 m betragen (Leitfaden Windenergie). Dies ist in der vorliegenden Planung nicht überall der Fall (s. unten). In den Berichten/Karten sind die Schutzabstände zu den Schutzgebieten darzustellen.

Zu Schutzgebieten mit Vogelschutz im Schutzzweck ist mindestens ein Abstand von 1200 m entsprechend der Empfehlung der LAG-VSW einzuhalten. BSN dürfen nicht überlagert werden. Sollte dies der Fall sein, ist dies in der ASP darzustellen und nachvollziehbar zu begründen.

Zu Gewässern und Gewässerkomplexen sind laut Empfehlung der LAG-VSW fachlich erforderliche Abstände von mindestens 1.200 m zu WEA einzuhalten. Hier ist auch die Wehebachtalsperre zu berücksichtigen.

Besonders zu berücksichtigen sind Siefen und Bachläufe, die für viele Arten besonders anziehend sind und als Wanderwege fungieren.

erfolgt nicht.

Planungen von Nachbargemeinden werden soweit möglich berücksichtigt. Jedoch liegen die Planung nicht in ausreichender Konkretisierung vor. Gerade in Langerwehe sind die entscheidenden Entschlüsse noch nicht gefasst.

Es werden keine Laubwälder ausgewiesen. Es werden Nadelwälder mit Mischwaldanteil ausgewiesen. Im Rahmen der Standortplanung werden die vorhandenen Baumarten berücksichtigt. Es werden auch keine Naturschutzgebiete oder ähnliches in Anspruch genommen. Im Rahmen der Festlegung der einzelnen Standorte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgten umfangreiche Abstimmungen mit dem Forst.

Zur Pufferzone: diese wurde nur bei artenschutzrechtlichem Nachweis reduziert. BSN werden nicht überlagert.

	<p>Zusammenfassend sind aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortsuche folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Nutzung des unzerschnittenen Waldbereichs im Westen des Gemeindegebietes Mindestabstand von 300 m zu Naturschutzgebieten, zu geschützten Biotopen und Laubwäldern. Mindestabstand von 200 m zu Waldrändern wegen ihrer besonderen ökologischen Bedeutung (s. z.B. BUND Naturschutz in Bayern Position zur Windkraft, Stellungnahme der EGE zur Windkraft). Keine Überlagerung von BSN-Flächen. Beachtung der Abstandsregelung der LAG der Vogelschutzwarten. Keine Nutzung von Flugkorridoren der Fledermäuse und windenergiesensiblen Vogelarten. Der Lebensraum des Schwarzstorches ist großräumig zu umgehen. Mindestabstand von 1.200 m zu Gewässern oder zu Naturschutzgebiete mit Vogelschutzweck 	<ul style="list-style-type: none"> Der Waldbereich im Westen der Gemeinde kann nicht generell ausgeschlossen werden, da bei Ausschluss des Waldes nicht ausreichend Flächen für die Windkraft verbleiben würden. Seine Bedeutung wird jedoch mit in die Abwägung eingestellt. Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes. Vorerst wird dieser Raum nicht in Anspruch genommen. Der Mindestabstand von 300 m wird i.d.R. zu NSG, FFH-Gebieten und Biotopen eingehalten. Hierbei würden die Belange des Menschen hinter die Belange der Natur gestellt werden. Der Abstand zu den Waldrändern kann aufgrund der Flächenverfügbarkeit nicht als Kriterium angesetzt werden. BSN-Flächen werden nicht überlagert. Die Abstandswerte wurden im Rahmen der ASP 2 beachtet. Die Flugkorridore wurden in der ASP 2 beachtet. Der Schwarzstorch wird in der ASP 2 beachtet. Ein Abstand von 1.200m zu NSG kann nicht erfolgen. Dies steht im Widerspruch zu dem Schutzanspruch des Menschen 	
50.8	<p>Fläche A</p> <p>Die Fläche A liegt im Waldbereich des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes UZVR 5305-037 und sollte schon von daher nicht in Betracht gezogen werden. Dieser Raum ist einer von nur drei unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in der Größenordnung 50-100 km² im linksrheinischen NRW, einer der letzten unzerschnittenen Waldflächen im Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde. Er ist auch und gerade in Nationalparknähe von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und die landschaftsbezogene Erholung. Beide Funktionen würden durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich nachhaltig beeinträchtigt.</p> <p>Die Fläche liegt ohne Vorbelastungen mitten im Wald.</p>	<p>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

"Aufgrund der Größe und der Unzerschnittenheit hat dieses Landschaftsschutzgebiet eine hohe Bedeutung für die Fauna." (Standortuntersuchung S.26). Hier leben zahlreiche gefährdete Arten, z.B. Wildkatze, Fledermausarten, Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzstorch.

Sie kommt aus Gründen der Erhaltung des unzerschnittenen Waldes, des Artenschutzes, wegen der Beeinträchtigung eines hochwertigen Landschaftsbildes, der landschafts- orientierten Erholung und wegen der fehlenden Netzanbindung nicht in Frage. *"Aufgrund der fehlenden Netzanbindung wären die Netzanschlusskosten relativ hoch."* (Standortuntersuchung S. 27). Außerdem ist die Erschließung über Forstwege kritisch zu beurteilen, da diese erheblich ausgebaut werden müssten. Hierzu verweisen wir z.B. auf die Angaben im „Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" des MKULNV 2012.

Die Fläche A ist daher nicht geeignet als Windkraftkonzentrationszone.

II.1. Fläche A – Rennweg

Die Fläche A liegt im Waldbereich des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes UZVR 5305-037. Dieser Raum ist einer von nur drei unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in der Größenordnung 50-100 km² im linksrheinischen NRW, einer der letzten unzerschnittenen Waldflächen im Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde. Er ist auch und gerade in Nationalparknähe von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und die landschaftsbezogene Erholung. Beide Funktionen würden durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich nachhaltig beeinträchtigt. Dieser Waldbereich erstreckt sich bis in die belgischen Naturschutzgebiete und ist somit nicht nur von landesweiter sondern sogar europäischer Bedeutung. Wegen dieser Bedeutung haben Naturschutzverbände und Behörden für das von Trianel geplante Pumpspeicherkraftwerk zu Recht die Netzanbindung durch den Hürtgenwald ausgeschlossen. Angrenzend oder in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Konzentrationszone befinden sich Wildnis- und Naturschutzgebiete sowie geschützte Biotope. Die Fläche A sollte ebenso wie die angrenzenden Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Biotop-, Arten- und Landschaftsschutz sowie die stille Erholung als Ausschlusszone für die Windkraft gelten. Die abweichende Behandlung dieser Fläche entspricht nicht der Verpflichtung zu einer einheitlichen Behandlung.

	<p>Die Netzanbindung fehlt, daher wären die Netzanchlusskosten übermäßig hoch. Dies entspricht nicht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Es fehlt eine Betrachtung zu den Auswirkungen der erforderlichen Netzanbindung. Es ist auch nicht ersichtlich, ob die Netzanbindung ausreichend in die Machbarkeitsbetrachtung dieses Standorts einbezogen wurde.</p> <p>Beim Rennweg handelt es sich um einen asphaltierten Forstweg, für den seit einigen Jahren zur Beruhigung des Gebietes keine Passierscheine mehr für Berufspendler ausgegeben werden. Außer dem Forst sind nur wenige Einzelpersonen berechtigt diesen Forstweg zu befahren. Dieser Weg ist mit größter Wahrscheinlichkeit in seinem aktuellen Ausbauzustand nicht geeignet für Schwerstransporte. Der Rennweg und weitere, untergeordnete zum Teil völlig unbefestigte Forst- und Waldwege müssten für den Bau der WEAn erheblich ausgebaut werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt laut Landschaftsplan (LP) Hürtgenwald mitten im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-1 „Östlicher Hürtgenwald“. Schutzzweck ist u.a. die Erhaltung eines zusammenhängenden Waldkomplexes, die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter Waldbereiche, die Erhaltung der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete und die Erhaltung des Gebietes für die Erholung. Außerdem wird auf die Bedeutung des unzerschnittenen Waldes für Wildkatze und waldbewohnende Fledermausarten hingewiesen. Die Einrichtung einer Windkraftkonzentrationszone würde den Schutzzwecken des Gebietes widersprechen.</p> <p>Dieses LSG ist bedeutsam durch große unzerschnittene Waldbereiche. Es ist charakterisiert durch Fichtenforste, aber auch alte Eichen- und Buchenwälder, Erlenbruchwald, Feucht- und Nassstellen, Siefen und Bachtäler. Aufgrund der Größe und Unzerschnittenheit hat dieses Landschaftsschutzgebiet eine besondere Bedeutung für die Fauna (Umweltbericht S. 11). Das Forstamt führte Maßnahmen zur Förderung naturnaher Wälder und damit auch zur Förderung der Fauna durch. Dieser Bereich ist geprägt durch besondere Ruhe und wird einerseits als Naherholungsgebiet aber auch gerade wegen seiner Ruhe von weither kommenden Besuchern für die stille landschaftsbezogene Erholung genutzt. Die stille Erholung wird durch Schall und Schattenwurf gerade in diesem bisher sehr ruhigen Bereich erheblich beeinträchtigt werden. Der Standort der WEA 8 liegt direkt am Wanderweg 14 „Hochwald“ des Heimat Wander- und Verkehrsvereins in Nähe des Geyer Kreuzes. Der unbefestigte Weg müsste als Erschließungsweg völlig umgebaut werden.</p> <p>Durch acht Windräder von bis zu 200 m Höhe würde das hochwertige noch unbelastete Landschaftsbild am Übergang vom Niederrheinischen Tiefland zur Eifel erheblich auch über große Entfernungen weithin sichtbar beeinträchtigt. Dies ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Landschaft ist nicht nur als Lebensraum vieler seltener gefährdeter Arten (s. auch LP Hürtgenwald), sondern auch wegen ihres ästhetischen Wertes unter Schutz gestellt worden. Kommt man von Richtung Düren über die B 399 über Birgel und das Beythal nach Gey blickt man auf die ersten geschwungenen Eifelhöhen, die sich „jäh“ (daher der Ortsname Gey) aus der angrenzenden Börde erheben. Das Ortsbild von Birgel und Gey würde durch die geplanten Windräder beeinträchtigt. Der Eifelanstieg wird hier geprägt durch verschiedene Waldtypen. Birken-, Buchen-, Hainbuchen-, Eichenwälder, Lärchen- und Fichtenforste bilden ein buntes Mosaik. Die WEAn würden das Landschaftsbild auch z.B. schon bei der Anfahrt über die A 4 von Köln aus oder die B 264 von Kerpen aus und der Anfahrt von Düren über die B 399 bestimmen. Auch der Blick von Gürzenich-Derichsweiler-Schlich würde durch die Windräder völlig verändert. Die WEAn würden ein größeres Gebiet optisch und den Bereich um Gey zusätzlich durch Lärm, Verschattung, dem Blinken der Signallichter erheblich beeinträchtigen. Mit dem Bau von acht Windkraftanlagen in diesem Bereich würde das Ziel des Regionalplanes „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ nennenswert beeinträchtigt.</p> <p>Dieser Eingriff in das Landschaftsbild kann nicht ausgeglichen werden. Ersatzmaßnahmen bzw. ein Ersatzgeld für die Waldrodungen und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wären immens. Durch die Vielzahl und die Anordnung der Windkraftanlagen würde dieser Waldbereich bis in den Kernbereich zerschnitten. Der angrenzende Gürzenicher Bruch und der Laufenburger Wald sowie der Wald westlich von Gey und Großhau würden vom Wehebachsystem und dem südlichen Teil des unzerschnittenen Waldes getrennt.</p>		
--	---	--	--

<p>Auch Beziehungen zwischen Naturschutzgebieten und Wildnisgebieten, zwischen den Biotopen aus dem Biotopkataster sowie zwischen Naturschutzgebieten und Biotopen würden gestört und zerschnitten. Dies betrifft vor allem die Wildnisgebiete WG-AC-0001-01 „Hürtgenwald 1 - Herzogenhau und Gürzenicher Bruch“ mit den sensiblen Arten „Wildkatze, Hohltaube, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Habicht, Wasseramsel, Grosses Mausohr, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus“ und WG-AC-0001-04 „Hürtgenwald 5 -Leyberg“ mit den sensiblen Arten „Wildkatze, Hohltaube, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Habicht, Wasseramsel, Grosses Mausohr, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus“, „die Naturschutzgebiete NSG 2.1-5 im LP Hürtgenwald „Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch“, NSG 2.1-3 „Geybach“, NSG 2.1-4 „Wehebachtal mit Nebenbächen“ und die Biotope BK-5204-024, BK-5204-033, BK-5204-043, BK-5204-003, BK-5204-023. Teilflächen der Naturschutzgebiete sind als FFH-Gebiet ausgewiesen. Auch die geplanten NSGe im LP Langerwehe und die Biotope des Biotopkatasters (Anlage 1) sind zu berücksichtigen. Hierzu ist ebenfalls ein Abstand von 300 m einzuhalten. Dies ist nach unserer Einschätzung nicht der Fall.</p> <p>In der Verordnung zu den Naturschutzgebieten NSG 2.1-4 und NSG 2.1-5 ist der Schwarzstorch ausdrücklich im Schutzzweck benannt. Von diesen NSGen ist daher ein Abstand von 1200 m einzuhalten. Im LP Hürtgenwald wird auf S. 42 auf die Notwendigkeit großer störungsarmer und unzerschnittener Lebensräume z.B. für Wildkatze und Schwarzstorch hingewiesen. Die geplanten Windkraftanlagen würden dieser Zielsetzung des LP widersprechen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist das Gebiet auch für den Artenschutz. Hier leben u.a. folgende Arten: Biber, Haselmaus, Baummartler, Wildkatze, Rotwild, Fledermausarten, Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Sperber, Habicht, Turm- und Baumfalke, Waldohreule, Waldkauz, Uhu, Schwarz-, Mittel- und Kleinspecht, Waldschnepfe, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Baumpieper, Hohltaube, Kolkraube, Graureiher, Schwarzstorch.</p> <p>Angrenzende Wiesenbereiche, bes. zwischen Großhau und Hürtgen und um Gey werden als Nahrungshabitat von Rotmilan, Mäusebussard, Turm- und Baumfalke, Graureiher und Schleiereule und von Durchzügler und Wintergästen, z.B. Kornweihe, Kiebitz, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Drosseln genutzt. An der Wehebachtalsperre jagen Rot- und Schwarzmilan, zur Zugzeit halten sich hier regelmäßig über längere Zeit Fischadler auf. Als Nahrungsgäste wurden hier größere Ansammlungen von Grau- und Silberreihern sowie Schwarzstörchen (bis zu neun) beobachtet. Revierzentren von Rot- und Schwarzmilan befinden sich im Bereich Kalverberg/ Frenzer Köpfe, im Gürzenicher Bruch und im Beythal, Graureiherkolonien sind vom Wehebach bei Schevenhütte und von Gürzenich bekannt. Die senkrecht zur Vogelzugrichtung angeordneten Windräder stellen einen Querriegel für alle ziehenden Vogelarten dar. Die Staffelung der Windräder in zwei Reihen und zwei Höhenstufen über dem Wald vergrößert den Raum der Beeinträchtigung und damit die Gefahr von Barotraumen und Kollisionen. Besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst kann es hier bei schlechten Sichtverhältnissen zu Kollisionen mit den Windrädern kommen. Dies gilt nicht nur für Groß- und Greifvögel wie Kranich, Rot-, Schwarzmilan, Fischadler sondern auch für Kleinvögel. Die Höhenrücken des Hürtgenwaldes stellen eine Vernetzungsachse bis ins Hohe Venn dar und werden alljährlich von Laubsängern, Drosseln (u.a. vielen Rotdrosseln), Staren, Finken, Schwalben und anderen Kleinvögeln überflogen. Diese rasten gerne in Gebüsch oder im Wald. Die Kartierung hierzu sollte zum richtigen Zeitpunkt wiederholt werden. Die Wehebachtalsperre stellt überdies einen besonderen Anziehungspunkt während der Zugzeit dar. Auch dies ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wegen der Lage im geschlossenen, ruhigen Waldgebiet und wegen ihrer ökologischen Bedeutung für Tiere und Pflanzen, von den Pilzen und Moosen, über Käfer (u.a. Hirschkäfer), Falter, Spinnen, und Vögel bis zu den Säugetieren sind die alten Buchen- und Eichenbestände am Wolfsschlund in der Forsteinrichtung als Wildnisgebiet ausgewiesen. Wildnisgebiete sind höchststränge Schutzgebiete. Hier darf laut Forsteinrichtungswerk gar keine Nutzung stattfinden. Der Altwaldbestand im NSG 2.1-5 östlich des Katzenknipp hat die gleiche Wertigkeit und Funktion wie die ausgewiesenen Wildnisgebiete. Solche Wildnisgebiete zeichnen sich durch sehr alte Buchen und Eichen (Mindestalter</p>		
--	--	--

<p>120 bzw. 160 Jahre) aus. In diesen alten Bäumen befinden sich zahlreiche Höhlen und Spalten, die z.B. auch von Fledermäusen genutzt werden. Daher muss das Umfeld solcher Gebiete unbedingt von WEAn freigehalten werden. Wildnisgebiete und Naturschutzgebiet sollten zukünftig verbunden und durch mindestens 300m breite Pufferzonen geschützt werden. Der Bau von Windrädern an dieser Stelle wäre höchst kontraproduktiv. Ein Bau von WEAn in der 300 m Pufferzone um dieses hochwertige Schutzgebiet wird von uns abgelehnt (pot. WEA 1-3).</p> <p>Das Gebiet ist Lebensraum zahlreicher Spechte. Der Grauspecht wurde früher in mindestens zwei Revieren im Untersuchungsgebiet beobachtet, ein drittes lag im Waldbereich des Kalverberges. Ein rufender Grauspecht wurde in 2011 am Thönbacharm der Wehebachtalsperre gehört. Reviere des Kleinspechts befinden sich im Wald auf den Frenzer Köpfen, am Wolfsschlund und westlich des Diergardtschen Forsthauses. Hier liegt auch ein Grünspecht Revier. Schwarzspechtreviere wurden an der Thönbachmündung, am Wolfsschlund und westlich des Diergardt'schen Forsthauses kartiert. In den Eichenwäldern und in Bachtälern liegen in großer Dichte Brutreviere des Mittelspechts, z.B. am Kalverberg, im Gebiet zwischen Katzenknipp und Frenzer Köpfen sowie um den Wolfsschlund und im Bereich Schwarzenbroicher Bach und Ursprungsbach. Insgesamt befinden sich im Untersuchungsgebiet mindestens 12 Brutreviere des Mittelspechts. Diese werden insbesondere von den geplanten WEA 5 und 6 betroffen. In Nähe der WEA 6 wurden auch Klein- und Schwarzspecht kartiert. Die Anlagen 1 und 2 liegen zu nahe am Altwaldbestand des NSG 2.1-5, so dass Störungen und Vergrämungen nicht ausgeschlossen werden können. Zu diesem Altwaldbestand mit zahlreichen Höhlen ist ein Abstand von 300 m einzuhalten.</p> <p>Der Uhu brütet in einem Steinbruch nahe Schevenhütte und wird immer wieder in den angrenzenden Wäldern im Bereich der Wehebachtalsperre gehört und gesehen, z.B. am Thönbacharm und Kalverberg (hier im Dez. 2012 ein rufendes Männchen). Ein spektakulärer Uhu fund ist auch vom Forstamt am Forsthaus Althubertushöhe dokumentiert. An der L25 wurden in 2010 mehrere entkräftete Uhuh aufgefunden und in tierärztliche Versorgung gebracht. Das Untersuchungsgebiet sollte den von der LAG der Vogelwarten angegebenen Prüfbereich von 6 km für die Nahrungshabitate umfassen.</p> <p>Die Buchten der Wehebachtalsperre, Feucht- und Quellbereiche am Eifelhang Richtung Gürzenich und zwischen Rennweg und Talsperre (z.T. Biotope des Biotopkatasters) sowie Bachtäler, z.B. Thönbach, Frenkbach, Fischbach, Schwarzenbroicher Bach sind Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. WEA würden die Flugkorridore zerschneiden und es könnte zu Vergrämung und Kollisionen kommen. Der Gutachter beschreibt, dass „die Störche bestehende Windenergieanlagen ... als bedrohliches Hindernis wahrnehmen und in ausreichendem Abstand umfliegen“. Das heißt, es kommt zu Ausweichbewegungen, Verdrängung aus Nahrungshabitaten und letzten Endes zur Vergrämung. Wichtig sind beim Schwarzstorch auch die Wechselhorste, die nicht jedes Jahr besetzt sind. Zur Zeit ist uns der besetzte Horst nicht bekannt, dies ist nicht verwunderlich, denn der Schwarzstorch zählt zu den schwer erfassbaren Vogelarten, deren Horste oft nur zufällig gefunden werden. Infrage kommen als Horstbaum nicht nur Laubbäume, sondern auch durch Wind- oder Schneebruch geschädigte Nadelbäume. Dies macht die Suche nicht leichter. Es ist unzweifelhaft, dass der Schwarzstorch in diesem Gebiet Brutvogel ist. Nahrungsflüge über mehrere Kilometer sind nicht selten. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass der Gutachter als Basis für seine Aussagen zum Schwarzstorch lediglich den alten seit 2011 aufgegebenen Horst berücksichtigt. Hier fand in 2010 die letzte Brut statt. In 2011 wurde lediglich ein einzelner Storch an diesem Horst beobachtet. In 2011 und 2012 wurden jedoch Jungstörche gesichtet, z.B. am 11.08.2012 fünf Störche (zwei Ad. und drei Juv. an der Wehebachtalsperre). Auch in der ASP werden Jungstörche für 2012 genannt. Die Beobachtung von bis zu neun Störchen legt die Vermutung nahe, dass im Hürtgenwald sogar von mindestens zwei Schwarzstorchpaaren auszugehen ist. Wir halten nach wie vor eine Horstsuche und eine Raumnutzungsanalyse mit zahlreichen Terminen und mehreren Erfassern für zwingend erforderlich (Rohde, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches <i>Ciconia nigra</i> in Mecklenburg-Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46,</p>		
---	--	--

<p>Sonderheft 2: 191-204). Das Untersuchungsgebiet sollte den von der LAG der Vogelwarten angegebenen Prüfbereich von 10 km für die Nahrungshabitate umfassen.</p> <p>Das Gebiet wird im Frühjahr und Herbst jährlich zur Zugzeit von tausenden Kranichen überflogen. Eine Haupt-Flugroute geht dabei über die Wehebachtalsperre, deren Ufer teilweise auch als Rastplatz genutzt werden, z.B. haben am 8. November 2010 etwa 1000 Kraniche an der Talsperre gerastet, am 05.11.2011 wurden an einem Nachmittag > 7000 überfliegende Kraniche gezählt (N. Franzen). Dann kann es hier möglicherweise bei schlechten Sichtverhältnissen zu Kollisionen mit den Windrädern kommen, da die ziehenden Kraniche beim Anflug auf die Eifelhöhen aus dem Flachland zusätzlich die am Rennweg senkrecht zur Zugrichtung angeordneten Windkraftanlagen überwinden müssten. Die vom Gutachter vorgeschlagene Abschaltung der Anlagen muss wie oben erläutert rund um die Uhr bei entsprechender Wetterlage einsetzen.</p> <p>Der Baumfalke wurde in diesem Jahr am Thönbacharm der Wehebachtalsperre und über der Kyrrillfläche am Rennweg beobachtet (01.05., 03.05. und 5.09.). Für diese Art ist eine Nachkartierung erforderlich. Das Untersuchungsgebiet sollte den von der LAG der Vogelwarten angegebenen Prüfbereich von 4 km für die Nahrungshabitate umfassen.</p> <p>Der Wanderfalke brütete 2012 und 2013 am Fernmeldeturm bei Großhau. Es liegen Sichtbeobachtungen und ein Ringfund für den Wald bei Großhau vor. Wanderfalken jagen nachweislich auch an der Wehebachtalsperre, so im Sommer 2012 ein ad. Wanderfalken-Männchen mit erbeuteter Ringeltaube im Bereich der Einmündung des Weberbachs (L. Dalbeck). Für diese Art ist eine Raumnutzungsanalyse mit der Kartierung der Nahrungshabitate und der Flugkorridore nachzuholen.</p> <p>Der Rotmilan hat mehrere Jahre in einem Horst auf dem Kalverberg mit Unterbrechungen gebrütet, zuletzt in 2011 (N. Franzen). In 2013 brütete er erfolgreich in Gürzenich an der Kasernenzufahrt (s. Anlage 2). Das Nahrungsgebiet dieses Paares ist das Offenland zwischen Gürzenich-Schlich und Haus Hardt, aber auch die Wehebachtalsperre und ihre Ufer (Beobachtungen am 04.03., 01.04.). Flüge über dem Wald Richtung Wehebachtalsperre konnten in 2013 beobachtet werden (z.B. 11.05., 17.05., 21.06., 15.07.). Bei diesen Nahrungsflügen quert er regelmäßig das Gebiet, in dem der Windpark geplant ist. Von daher ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gegeben. Diese beiden Horste am Kalverberg und beim Munitionsdepot wurden in der ASP nicht berücksichtigt. Hier ist eine Raumnutzungsanalyse mit der Kartierung der Nahrungshabitate und der Flugkorridore nachzuholen. Möglicherweise befindet sich im Bereich zwischen Gürzenich und der Wehebachtalsperre ein weiterer Horst.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet sollte den von der LAG der Vogelwarten angegebenen Prüfbereich von 6 km für die Nahrungshabitate umfassen. Sowohl in 2012 als auch in 2013 wurde diese Art regelmäßig zwischen Gey und Gürzenich beobachtet.</p> <p>Der Schwarzmilan hat in 2013 im Beythal NO von Gey (s. Anlage 2) erfolgreich gebrütet. Das Nahrungsgebiet dieses Paares ist das umliegende Offenland, aber auch die Wehebachtalsperre und ihre Ufer (z. B. 01.04., 01. 05. 07.06.). Flüge vom Horst im Beythal Richtung Wehebachtalsperre über den Wald konnten in 2013 häufig zwischen Anfang Mai und Mitte Juli beobachtet werden (z. B. 12.05., 04.07., 06. 07.) Insgesamt wurde er so häufig beobachtet, dass gar nicht alle Daten aufgeschrieben wurden. Bei diesen Nahrungsflügen quert er regelmäßig das Gebiet, in dem der Windpark geplant ist. Von daher ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gegeben. Dass der Gutachter diese Art nicht beobachtet hat, ist erstaunlich. Möglicherweise liegt es an den Beobachtungsstellen oder zu wenigen Terminen. Auch dieser Horst fehlt in der ASP. Hier ist eine Raumnutzungsanalyse mit der Kartierung der Nahrungshabitate und der Flugkorridore nachzuholen. Möglicherweise befindet sich im Bereich zwischen Gürzenich und der Wehebachtalsperre sowie am Kalverberg ein weiterer Brutplatz. Das Untersuchungsgebiet sollte den von der LAG der Vogelwarten angegebenen Prüfbereich von 4 km für die Nahrungshabitate umfassen.</p>		
---	--	--

<p>Fischadler werden auf dem Frühjahrzug beim Anflug aus SW und im Herbstzug beim Anflug aus NO von der Wehebachtalsperre angezogen und können hier über mehrere Wochen beobachtet werden. Vielleicht war der Gutachter nicht zur richtigen Zeit hier? Beobachtungen kreisender und jagender Fischadler gab es in 2013 z.B. am 01.04., 04.04. (gleichzeitig sechs jagende und kreisende Adler), 15.04 (2 Individuen), 01.09., 03.10. (3 Individuen). Diese jagen in der Talsperre sowie der Fischzuchtanstalt unterhalb der Staumauer, fliegen aber zum Fressen weit in die umliegenden Wälder. Nach langjährigen Beobachtungen (2008-2013) eines ortsansässigen Ornithologen halten sich in der Zeit von Ende März bis Ende Mai und von Mitte August bis Mitte Oktober Fischadler an der Wehebachtalsperre auf. Die früheste Beobachtung während des Frühjahrzuges lag am 27.03.2012, die späteste am 24.05.2010, während des Herbstzuges die früheste am 16.08.2011 und die späteste Beobachtung am 10.10.2010. Die Kartierungen sind aber nicht planmäßig, so dass die festgestellten Durchzugszeiträume nur einen groben Anhaltspunkt geben. Bei stärkerer Beobachtungsintensität gäbe es auch noch mehr Beobachtungen außerhalb der dokumentierten Zeiträume. Die Zugzeiten, Zugwege und auch die Flugrouten der Fischadler von der Talsperre in die umliegenden Wälder während ihres Aufenthalts sind in der ASP zu berücksichtigen.</p> <p>Der Kolkrabe wurde in 2012 und 2013 im Gebiet gesehen und gehört, z.B. in 2013 am 23.03. Kloster ruine Schwarzenbroich, 01.04. an den Frenzer Köpfen, 21.08. Wehebachtalsperre, 08.10. Rennweg. Für diese windkraftsensible Art ist eine Nachkartierung erforderlich.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die gutachterliche Stellungnahme von S. Twietmeyer, die vollinhaltlich Bestandteil unserer Stellungnahme ist (Anlage 2).</p> <p>Die Eifel ist Verbreitungsschwerpunkt der Wildkatze. (N. Klar: Wildkatzenwege für Nordrhein-Westfalen, 2009). Das Vorkommen in der Zone am Rennweg und deren Umfeld ist belegt. Nach Aussagen des Forstamtes wurden hier 10-15 Individuen gesichtet, auch Jungtiere konnten beobachtet werden. Es handelt sich ohne Zweifel um einen besonderen Besiedlungsschwerpunkt. Laut Gutachter ist der Wechsel aus Laub- und Nadelholzbeständen sowie Windwurfflächen und Lichtungen optimal für diese Art (ASP Rennweg S. 34). Die Wildkatze wird von den hier im LP Hürtgenwald ausgewiesenen NSGen und den im neuen Forsteinrichtungswerk in der unmittelbaren Nachbarschaft ausgewiesenen Wildnisgebieten profitieren.</p> <p>Da bisher zu wenige Erfahrungen über die Wirkung von Windenergieanlagen auf das Verhalten und die Raum-Zeit-Nutzung der Wildkatze vorliegen, sollte in dieser Zone vorsorglich im Sinne dieser Art gehandelt und auf die Einrichtung einer Windkraftkonzentrationszone verzichtet werden. Die Zone am Rennweg käme für ein Monitoring mit Vorher-Nachher-Studie nicht infrage.</p> <p>Grundsatzanmerkungen zur Bearbeitung der Fledermäuse in den vorliegenden ASPen werden an dieser Stelle nicht wiederholt (siehe S.7 ff), da sie für alle drei Windkraftkonzentrationszonen gleichermaßen zutreffen.</p> <p>Eine hinreichende Kartierdatengrundlage für die Beurteilung von Zugeschehen besteht nicht, der Gutachter selbst spricht von Hinweisen.</p> <p>Die Schwächen der Dehneraufnahmetechnik wurden bereits beschrieben.</p> <p>Die ASP zum „Rennweg“ zeigt für das Untersuchungsgebiet ein breites Artenspektrum an Fledermäusen.</p> <p>Vom Gutachter wurden insgesamt acht Fledermausarten gefunden (ASP S.30) und weitere vermutet. Eine postulierte geringe Wertigkeit der mittelalten Nadelwaldflächen (vgl. Umweltbericht S.75) in dem starken Mosaik aus strukturreichem Mischwald ließ sich für Fledermäuse im Hürtgenwald aus diesen Daten nicht bestätigen. Ein Vergleich der ASP-Daten der Laubwaldstrecke (7) mit den Nadelwaldstrecken (1 +4) zeigt keine auffälligen Aktivitätsunterschiede in der Punktdarstellung (vgl. hierzu auch Artenspektrum in Laubwäldern, Meschede et al. 2002, und Bewertungstabelle bezüglich</p>		
---	--	--

Artenspektrum nach Müller Stieß et al. 2011- siehe auch Fledermauskartierung im Bereich Rennweg im Auftrag des NABU 2013- Absatz Ergänzungen S.18).

Als „windkraft“ sensible Arten gemäß der Totschlagliste von Dürr (2013) sind der Große Abendsegler, der Kleine Abendsegler und die Zwergfledermaus, die drei häufigsten Arten im Hürtgenwald, nachweislich betroffen (vgl. vorliegende ASP und ASP-Bögen).

Mit einer populationsrelevanten Verschlechterung der lokalen Population der Zwergfledermäuse ist zu rechnen.

Eine überschlägige Einschätzung der Populationsrelevanz für die Zwergfledermaus ergibt bei derzeit 8 geplanten Anlagen im Hürtgenwald jährlich (nach Brinkmann et al. 2011) grob geschätzt 80 getötete Zwergfledermäuse. Bei einer durchschnittlichen Zwergfledermaus-Wochenstubengröße von 80 Tieren (LANUV) geht 1 Wochenstube pro Jahr als WEA-Todesopfer verloren. Im Umkreis von etwa 2 km (mittlerer Abstand zwischen Wochenstube und Jagdhabitat) um die WEA-Fläche wird bei einer Schätzung aus bekannten Daten (5 bekannte Wochenstuben in den umliegenden Siedlungsbereichen) pro Jahr 10% der lokalen Zwergfledermaus-Population (bei angenommenen 50% Männchen außerhalb der Wochenstuben) allein durch Windkraftanlagen, zusätzlich zu allen bestehenden Verlusten, reduziert. Innerhalb eines Jahrzehntes würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nur durch den Bau der Windkraftanlagen relevant verschlechtern (vgl. Berechnungen Kiefer & Wöhl 2010). Dies ist nach der FFH-Richtlinie für Arten des Anhangs IV (alle Fledermausarten) verboten.

Wir teilen die Auffassung des Gutachters, ASP S. 31, dass das gehäufte Auftreten von Abendseglerrufen im Juni, Juli für Sommerquartiere und für eine Wochenstube im Nahbereich spricht (siehe NABU-Fledermauskartierung 2013).

Wegen der schlechten Datenlage zu Quartieren des Großen und Kleinen Abendseglers sogar landesweit (FIS, Linfos) ist die Prognoseunsicherheit in der ASP und den ASP-Bögen darzustellen. Wochenstuben von Abendseglern besitzen ein sehr hohes Konfliktpotenzial an WEA-Standorten (vgl. Einschätzung Dietz et al. 2012). Fachlich sind Wochenstuben dieser beiden Arten lokal ein Tabukriterium für die Fläche am Rennweg, da sie zu den Top 3 der Totschlagopfer nach Dürr (2013) zählen.

Anders als im Umweltbericht (S.28) dargestellt sind aus den Daten keine Schlüsse auf Zuggeschehen zu ziehen, der Gutachter spricht selbst in der ASP (S.8) nur von Hinweisen.

Ergänzungen zur ASP

Ergänzend und abweichend zur ASP ergibt die Fledermauskartierung im Bereich Rennweg im Auftrag des NABU Düren (Büro Michael Straube 2013) folgendes:
(Ein Zwischenbericht liegt der Stellungnahme bei, der Endbericht wird im Dezember 2013 vorliegen.)

An den beiden über die Saison von Juni bis Oktober kontinuierlich beprobten Standorten (Horchboxeneinsatz in der Mitte der WEA Zone und im Süden nach Verkleinerung des Standortes außerhalb der WEA-Zone) ergab sich ein Artenspektrum von insgesamt elf Arten. Regelmäßig waren über die gesamte Saison an beiden Standorten Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler vertreten. Alle anderen Arten, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Bartfledermaus sp.¹, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauf-Fledermaus und Langohrfledermaus sp.¹ waren sporadisch bzw. saisonal anwesend. Zwergfledermäuse zeigten an den kontinuierlich beprobten Standorten besonders im August zahlreiche Sozialrufe, so dass von Balzquartieren in unmittelbarem Nahbereich ausgegangen werden kann. Das Auftreten der Kleinen Abendseglers in der Zeit der frühen Abenddämmerung und kurz vor

1

¹ Eine akustische Unterscheidung der beiden Bartfledermausarten ist akustisch sehr schwierig, gleiches gilt für die Langohrfledermausarten. Auf eine Differenzierung wurde verzichtet.

Sonnenaufgang (Registrierung der Aktivität auf der Horchbox mit sekundengenauem Zeitstempel) spricht für ein Quartier im Nahbereich. Die große Anzahl der Aktivitäten (Kontakte) lässt eine Wochenstube vermuten. Dafür spricht auch der Fang eines trächtigen weiblichen Kleinen Abendsegler an einem Teich in Gürzenich in 1,7 km Entfernung 2011 (AK Fledermausschutz pers. Mitteilung).

Im Waldbereich konnten bei Begehungen von Mai bis Oktober 2013 und mit mobilen Horchboxen zwölf Arten: Bartfledermaus sp., Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser-, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Langohr sp., Bechstein- und Zweifarbfledermaus auf verschiedenen Probeflächen und Linientransekten festgestellt werden, darunter zwei FFH-Anhang II- und Rote-Liste-Arten (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus) und acht weitere Arten der Roten Liste NRW Bergland (2010). Nach der Bewertungsskala von Müller-Strieß et al. (2011)² handelt es sich um einen Wald mit „sehr hoher Wertigkeit“ (Vorkommen von mehr als einer Rote Liste Art und sicherem Nachweis von 12 oder mehr Arten). Praktisch an allen Probestellen waren Fledermausaktivitäten zu verzeichnen.

Im Bereich der südwestlichen Schlagflur außerhalb der Windkraftzone konnten im Anfang Mai und Juni 2013 drei Abendsegler (nach Detektoranalyse – Kleine Abendsegler) kreisend in der Abenddämmerung beobachtet werden. Dies spricht, wie die Daten der permanent über die Saison aufnehmenden Horchboxen, für ein naheliegendes Quartier im Wald und für ein essenzielles quartiernahes Jagdhabitat im Bereich der Schlagflur.

Rauhautfledermäuse und Große Abendsegler wurden als Überflieger an den bodennahen Standorten der Permenanthorchboxen im Wald, wegen der bekannten allgemeinen Grenzen der Erfassungsmethodik (siehe S.7), nur sehr selten registriert. Mit einem mobilen System gelang auch eine seltene Aufnahme einer Zweifarbfledermaus. Eine Aussage über die hochfliegenden ziehenden Arten lässt sich wegen der geringen Erfassungsreichweite der Untersuchungen vom Boden aus nicht treffen.

Die Begehungen und mobilen Horchboxen zeigten 2013 eine deutlich größere Streuung der Myotis-Arten in der Untersuchungsfläche (Abb. 14 des Zwischenberichtes) als dies in der ASP dargestellt wurde. Allerdings wurden auch vermutlich mehr Standorte abseits der Wege beprobt (Abb.5 Zwischenbericht).

Übereinstimmend mit der ASP konnten entlang der Wege zahlreiche Zwergfledermäuse sowohl entlang von Laub- als auch entlang von Fichtenwäldern registriert werden. Auffällige Aktivitätsunterschiede und Nutzungsunterschiede der Linientransekte in Laub- oder Fichtenbereichen waren dabei nach der Zwischenauswertung nicht auszumachen. Zwei Punkte am Rennweg wiesen eine auffällige Dichte von Fledermausrufen auf, die nach Sichtbeobachtungen querende Flugstraßen anzeigten.

Außerdem konnten zwei Zwergfledermaus-Einzelquartiere in einer alten Eiche auf der südwestlichen Schlagflurfläche kartiert werden. Die Kartierung von Quartieren im Wald ist äußerst schwierig und oft zufällig. Sie kann praktisch nur in der Abend- oder Morgendämmerung in unmittelbarer Nähe von möglichen Quartierbäumen per Sichtbeobachtung durchgeführt werden.

Offensichtlich wird der Rennweg selbst umfangreich beflogen und möglicherweise als wichtige Flugroute (Alleestruktur mit überhängenden Ästen) genutzt. Das Öffnen des Lichtprofils über die Breite einer Rückegasse hinaus beeinträchtigt in der Regel die Benutzung solcher Flugrouten (Dietz mdl. Mitteilung).

Die akustische Analyse der permanenten Aufzeichnungen von Juni bis Oktober ergab eine starke Dominanz von Rufen des Kleinen Abendseglers über die gesamte Aufnahmezeit im Bereich des Rennwegs. Auch deswegen gehen wir von einer Wochenstube des Kleinen Abendseglers im Nahbereich aus.

2

² Müller-Strieß et al. (2011) hat eine Bewertungsskala zur „überblickartigen Gebieteinschätzung“ mit fünf Wertestufen von „sehr gering“ bis „sehr hoch“ in Abhängigkeit von den vorkommenden Arten und den RL-Arten für das Saarland erarbeitet.

<p>Die Zwergfledermäuse könnten aus den angrenzenden Siedlungsbereichen (bekannte Wochenstuben im und am Munitionsdepot in Gürzenich, in Gey und in Großhau) einfliegen. Die Dichte der Zwergfledermäuse ist ebenso wie die Wochenstubendichte im Nahbereich sehr hoch. Wir gehen von zahlreichen unkartierten Einzelquartieren an Baumrissen und -spalten im Wald aus. Diese werden vermutlich überwiegend an Laubbäumen sein. Es ist nicht ausgeschlossen, wenn geeignete Spaltenstrukturen an Nadelbäumen vorhanden sind, dass auch diese genutzt werden. Das nächstliegende bekannte Massenwinterquartier sind die Buntsandsteinfelsen zwischen Kreuzau und Heimbach,</p> <p>Die Bartfledermäuse werden nur sporadisch detektiert. Die Dichte im Raum ist deutlich geringer als die Dichte der Zwergfledermäuse. Nach Untersuchungen von Dietz & Simon (2008) und Müller (2007) können auch Nadelbäume mit abstehender Rinde als Quartier für z.B. Bartfledermäuse in Frage kommen. Quartier können daher hier nicht ausgeschlossen werden. Die nächstliegende bekannte Wochenstube befindet sich im Raum Langerwehe, während Winterquartiere im Raum Gey und im Schönthal bekannt sind.</p> <p>Die Bechsteinfledermaus ist nach der vorläufigen Auswertung (zahlreiche Einzeldaten müssen noch überprüft werden) ein Einzelfund. Sommerquartiere sind lokal für diese Art nicht bekannt, allerdings wurde sie bereits in einem Winterquartier in Gey kartiert. Die Bechsteinfledermaus wird als Art für die Wildnisgebiete genannt, die im Umfeld der Windkraftkonzentrationszone liegen.</p> <p>Braune Langohren wurden bei den Begehungen am Rand des Rennwegs und an Lichtungen mehrfach nachgewiesen. In Gey wurden bereits mehrfach tote Langohren gefunden. Es ist von einer Wochenstube im Kernbereich der Ortschaft auszugehen. Der Fund von neun Braunen Langohren in einem Zwischenquartier im Beythal, und der gute Besatz des Winterquartieres bei Gey, ein Quartier der Art im Munidepots Gürzenich und der der Fang der Art an dem Teich des Munidepot Gürzenich und die telemetrisch ermittelte Raumnutzung entlang des Ursprungsbachs zeigt einen guten Besatz der Landschaft durch diese schwer detektierbare Art.</p> <p>Die Breitflügel-Fledermäuse wurden mehrfach auf der Schlagflur jagend gesehen. Eine Wochenstube in Schevenhütte ist bekannt. Da sowohl im Raum Gey als auch in Hürtgen regelmäßig jagende Breitflügel-Fledermäuse nachgewiesen wurden, können Überflugstrecken aus dem Schönthal über den Wald vermutet werden. Zu der Beschreibung von Meideverhalten von Breitflügel-Fledermaus an WEA schreibt Dietz et al. (2012): „Bis heute gibt es keine belastbaren Untersuchungen zu Meideverhalten von Fledermäusen an WEA“. Es handelt sich lediglich um Zufallsbeobachtungen, denen keine systematischen Untersuchungen des generellen Flugverhaltens zugrunde liegen. Das Verhalten der Art über Wald ist unerforscht.</p> <p>Die Fransenfledermaus wurde häufiger an Lichtungen nachgewiesen. Sie muss aber in der als regelmäßige anzutreffende Art mit geringer Dichte eingeschätzt werden. Wochenstuben sind im Kreis Düren nicht bekannt. Das nächstgelegene Winterquartier ist in Gey.</p> <p>Die Grauen Langohren können akustisch kaum von Braunen Langohren differenziert werden, deshalb die Angabe Langohr sp. Sie sind im Großraum Kreuzau in 3 Wochenstuben vertreten.</p> <p>Die Großen Abendsegler sind selten. Da es sich vorwiegend vermutlich um Zugeschehen und Überflüge handelt, ist dies bei Untersuchung im Wald kein überraschendes Ergebnis. Aufgrund langjähriger ehrenamtlicher regionaler Detektornachweise, Netzfänge und Kasten- und Winterkontrollen wird der Hürtgenwald als eine wichtige Zugstrecke der Großen Abendsegler in ihre Winterquartier, hier die Buntsandsteinfelsen zwischen Kreuzau und Heimbach eingeschätzt. Regionale Wochenstuben sind unbekannt.</p> <p>Die Großen Mausohren kommen an mehreren Probestellen im Wald vor. Sie stammen vermutlich hauptsächlich aus den bekannten Mausohr-Wochenstuben in Düren und Kreuzau in 7,7 km und 5,3 km</p>		
--	--	--

	<p>Entfernung. Winterquartiere der Art sind Gey und in Nideggen. Das Große Mausohr wird als Art für die Wildnisgebiete genannt, die im Umfeld der Windkraftkonzentrationszone liegen.</p> <p>Die Mückenfledermaus ist nach der bisherigen Auswertung selten. Sie wird gelegentlich regional nachgewiesen. Über die Art gibt es noch wenige Erkenntnisse in der Region.</p> <p>Die Raauhautfledermaus wird nach der bisherigen Auswertung während der Zugzeit registriert. Dies entspricht den Beobachtungen der ehrenamtlichen Naturschützer. Einzelne Winterquartiere in Kellern oder Holzstapeln sind in Düren und Kreuzau bekannt.</p> <p>Die Wasserfledermaus ist nach der bisherigen Auswertung im betroffenen Raum vertreten. Im südwestlichen Bereich des Munitionsdepots Gürzenich oder dem angrenzenden Waldbereich sind Sommerquartiere zu vermuten. Winterquartiere der Art befinden sich in Gey und im Schönthal. Die Wasserfledermaus wird als Art für die Wildnisgebiete genannt, die im Umfeld der Windkraftkonzentrationszone liegen.</p> <p>Die Zweifarbfledermaus wurde nach der bisher Auswertung selten registriert. Die Art wurde erst vor wenigen Jahren im Düren auf dem Durchzug gefunden und ist im Großraum schon mehrfach in den letzten Jahren gefunden oder registriert worden.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf die Erfassung von M. Straube (Anlage 3). Dieser Zwischenbericht zum Gutachten wird vollinhaltlich als Bestandteil unserer Stellungnahme geltend gemacht.</p> <p>Es ist wünschenswert, dass weitere ASP-Gutachten im Raum (z.B. zu Bauvorhaben in Gey und Hürtgenwald) berücksichtigt werden und in die Bewertung eingestellt werden.</p> <p>Das Gebiet am Rennweg ist Siedlungsschwerpunkt der Roten Waldameise. Die Kolonien müssten einschließlich der Tochterkolonien kartiert werden, um sie vor Zerstörung zu bewahren.</p> <p>Waldwege und Feucht- und Nassstellen im Wald werden von seltenen Pflanzen, z. B. verschiedenen Seggenarten (Gelb-Segge Sa., Glatte Segge, Igel-Segge usw.) oder Arten der nassen Annuellenfluren (Ackerkleinling, Zierliches Tausendgüldenkraut, Gelbes Ruhrkraut, Borstenhirse usw.) besiedelt. Auf Wegen sowie Bau- und Nebenflächen müssen vor dem Bau wenigstens während einer Vegetationsperiode diese und andere Rote Liste Arten kartiert werden; auch um der Eingriffsregelung eine ausreichende Datenbasis zu garantieren.</p> <p>Die Konzentrationszone am Rennweg ist somit aus Gründen der Erhaltung des unzerschnittenen Waldes, aus Artenschutzgründen, wegen der fehlenden Netzanbindung, wegen der Nähe zur Wehebachtalsperre (Trinkwassertalsperre), der unzureichenden verkehrsmäßigen Anbindung, der nachhaltigen Beeinträchtigung des Biotopverbundes, der Beeinträchtigung eines hochwertigen Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung aufzugeben.</p>		
50.9	<p>II.2. Fläche H – Brandenburg</p> <p>Diese Fläche liegt zum größten Teil am Hang zum Staubecken Obermaubach in einem Waldbereich. Die Standorte der geplanten drei Windräder liegen im LSG 2.2-5 „Rurtalhänge“. Im Norden grenzt die Zone an das NSG 2.1-6 Rinnebachtal, zu dem ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten ist. Durch den Bau der Anlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Die Anlagen wären weithin sichtbar. Durch die drei geplanten Windenergieanlagen wären vor allem die Bewohner von Obermaubach betroffen.</p>	<p>Für die Fläche Brandenburg wird der Abstand von 300 m zu dem nördlich angrenzenden NSG eingehalten.</p> <p>Ein Ausgleich für den unvermeidbaren Eingriff ins Landschaftsbild kann erst auf der Ebene des Bebauungsplanes bilanziert werden und wird auch dort ausgeglichen.</p> <p>Der Offenlage des Flächennutzungsplanes ist eine ASP der Stufe 2 beigefügt. Diese Artenschutzprüfung wird derzeit anhand der neuen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ überarbeitet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes reichen die für die Flächen H und L/M vorliegenden Erkenntnisse aus, um</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>In dieser Zone sind neben den waldbewohnenden Arten und besonders dem Rotmilan auch Uhu und Wespenbussard sowie die Gast- und Brutvogelarten des Staubeckens Obermaubach zu berücksichtigen, z.B. die Gänse, die von ihren Bade- und Ruheplätzen im Staubecken zu ihren Nahrungsplätzen fliegen. Hierbei handelt es sich nicht um die ziehenden nordischen Gänse, sondern vor allem um Kanadagänse, die auch zwischen den Talsperren hin- und herpendeln. Regelmäßig können hier überfliegende Gänse beobachtet werden, z.B. ca. 70 Kanadagänse aus SO über Kleinhau am 25.09.2013. Diese sind jedenfalls in der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen, da die Art seit Langem als eingebürgert zu gelten hat und damit als europäische Vogelart im Sinne des Art. 1 der VS-Richtlinie anzusehen ist.</p> <p>Das Gebiet wird im Frühjahr und Herbst jährlich zur Zugzeit von tausenden Kranichen überflogen. Windrädern kommen, da die ziehenden Kraniche beim Anflug auf die Eifelhöhen aus dem Flachland zusätzlich die senkrecht zur Zugrichtung angeordneten Windkraftanlagen überwinden müssten, als gravierendes Tötungsrisiko in Betracht. Die vom Gutachter vorgeschlagene Abschaltung der Anlagen muss wie oben erläutert rund um die Uhr bei entsprechender Wetterlage erfolgen.</p> <p>Neben dem Buntspecht kommen hier Mittelspecht und Schwarzspecht vor. Vom Schwarzspecht ist ein Brutplatz im Rinnebachtal am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes bekannt.</p> <p>Das Offenland zwischen Wald und Brandenburg bzw. Bergstein ist Nahrungshabitat des Rotmilan. Der Horst wird in den Hängen zur Rur hin vermutet. Hier ist eine Raumnutzungsanalyse zu erstellen.</p> <p>Der Wespenbussard wurde in 2012 und 2013 mehrfach am Staubecken Obermaubach und im oberhalb liegenden Rurabschnitt bis Zerkall beobachtet. Hier muss eine Nachkartierung erfolgen.</p> <p>Bei Kallerbend befindet sich eine Graureiherkolonie, in der 2012 und 2013 vermutlich auch ein Schwarzmilan gebrütet hat (L. Dalbeck). Hier muss eine Nachkartierung und eine artenschutzrechtliche Würdigung erfolgen.</p> <p>Am Staubecken Obermaubach und unter- und oberhalb des Staubeckens befinden sich an der Rur je ein Kormoranschlaflplatz.</p> <p>Die Wildkatze wurde in diesem Bereich gesichtet. Da bisher zu wenige Erfahrungen über die Wirkung von Windenergieanlagen auf das Verhalten und die Raum-Zeit-Nutzung der Wildkatze vorliegen, schlägt der Gutachter ein Monitoring vor. Dieses ist grundsätzlich zu begrüßen und sollte hier durchgeführt werden. Ausführungen hierzu s.o.</p> <p>Die Erschließung besonders für die WEA 1 und 2 ist kritisch zu beurteilen, da hier bisher unbefestigte Wege erheblich ausgebaut werden müssten. Die Wegränder sind mit alten Eichen bestanden. Lebensraumverluste durch Verbreiterung, Befestigung und Versiegelung, Erhöhung des Lichttraumprofils, Vergrößerung der Kurvenradien sind z.B. zu erwarten (s.o.). Die Standorte der Windräder befinden sich nicht in reinen Nadelwaldbeständen. WEA 1 liegt in einer kleinen Tannenschonung, in der sich Pionierholzarten breit machen, angrenzend wächst mittelalter Buchenwald. WEA 2 liegt in einem ehemaligen Kiefernforst, der schon durchforstet wurde. Unter einzelnen hohen Kiefern wächst hier ein Buchenunterbau auf, der vom Forst mit der Zielsetzung Wiederherstellung eines standortgerechten Laubwaldes angepflanzt wurde. Unterhalb am Weg stehen alte Eichen, am Hang ist eine Windwurffläche. WEA 3 ist ebenfalls ein ehemalig dichter bestandener Kiefernforst mit starkem Unterwuchs von Laubgehölzen wie Birke, Buche, Eiche, Vogelbeere. Angrenzend sind alter Eichenwald sowie eine Windwurffläche. Die Standorte sind unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu prüfen.</p> <p>Auch auf dieser Fläche kann mit acht Fledermausarten von einem gut differenzierten Artenspektrum gesprochen werden. Die zwei Jahre zurückliegende Kartierung zeigt ein ähnlich gutes Ergebnis und</p>	<p>sicherzugehen, dass keine generellen Bedenken vorliegen, die Flächen zu nutzen. Im Leitfaden selbst wird eine vollständige ASP erst im Genehmigungsverfahren gefordert. Die ASP wird jedoch den Offenlageunterlagen der nachfolgenden Bbauungsplanverfahren beigelegt werden.</p>	
---	--	--

	<p>bestätigt das lokal regelmäßige Auftreten der meisten kartierten Fledermausarten. Der Gutachter vermutet weitere Arten.</p> <p>Fünf windkraftsensiblen Arten: Großer und Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Flughautfledermaus und die Breitflügel-Fledermaus, die zudem sehr regelmäßig über Jahre auf der Fläche angetroffen werden können, sind betroffen. Wir teilen die grundsätzliche Auffassung des Gutachters, dass „das stetige (regelmäßige) Vorkommen der windkraftsensiblen Fledermausarten zu der Schlussfolgerung führt, dass durch das Vorhaben eine Schlaggefährdung, ..., für die vorkommenden Fledermausarten besteht.“ Die Fläche gehört unseres Erachtens zum Zugkorridor der Großen Abendsegler über den Hürtgenwald in ihre Winterquartiere (z.B. an den Buntsandsteinfelsen in Nideggen).</p> <p>Ein Gondelmonitoring im laufenden Betrieb halten wir, wie bereits beschrieben (S.10), für nicht sinnvoll. Ein zweijähriges Batcordermonitoring ist voraussichtlich zeitlich zu gering (siehe S.10). Eine Abschaltung vom 1.6- 15.8. ist keine Vermeidungsmaßnahme während des Zugesgeschehens, weil der Fledermauszug in der Regel erst Mitte August nach der Wochenstubezeit einsetzt. Sinnvolle Abschalt-Parameter, jahreszeitlicher und tageszeitlicher Zeitraum, Witterung und Windgeschwindigkeiten, werden oben thematisiert.</p> <p>Der generelle Verzicht einer Begutachtung von Nadelbäumen auf Fledermausquartiere steht im Widerspruch zum Wissensstand zu einzelnen Arten in Nadelwäldern, da z.B. Bartfledermäuse auch in unserer Region hinter abstehender Rinde von Nadelgehölze Quartiere suchen (Dietz & Simon 2008). Wir begrüßen, dass keine alten Laubgehölze entfernt werden sollen. Die Entnahme von Bäumen sollte unbedingt außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen. Bei Entnahme von Bäumen wird auf die Bemerkung zu Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben) verwiesen. Zum Ausgleich der Rodungen sollten Ersatzaufforstungen mit bodenständigen Laubwäldern im gleichen Flächenumfang an anderer Stelle vorgenommen werden. Ein flächenmäßiger Ausgleich 1:1 von Altholzbäumen mit Jungbäumen kann nicht als gleichwertig betrachtet werden. Bei Ausgleich durch Waldumwandlung geht schleichend Waldfläche verloren, dies sollte vermieden werden. Waldumwandlung und Neuanpflanzungen sind erst in ferner Zukunft für Fledermausquartiere wirksam, dies sollte ebenfalls in der Ausgleichsrechnung zum Tragen kommen. Einzelne alte Laubbäume sind im Offenland als letzte Rückzugsorte und Leitstrukturen für Fledermäuse von besonderer Bedeutung und müssen umfangreich geschützt werden. Wir bitten dies zu beachten und die hohe Betroffenheit, ebenso wie bei Bodendenkmälern, in die Abwägung mit einzustellen.</p> <p>Im Verfahren ist das Vorkommen bekannt kopfstärke Zwergfledermauswochenstube in Brandenburg und die Großen-Mausohr-Wochenstuben in Kreuzau und Düren zu berücksichtigen, ebenso wie die Winterquartiere mit Braune Langohren, Fransenfledermäusen und Große Mausohren in Bergstein und die landesweit bedeutenden Winterquartiere in den Buntsandsteinfelsen entlang der Rur zwischen Kreuzau und Heimbach mit acht Arten, darunter Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus und Breitflügel-Fledermaus als prominente Schlagopfer an Windenergieanlagen. Es ist wünschenswert, dass weitere ASP-Gutachten im Raum berücksichtigt werden und in die Bewertung eingestellt werden.</p>		
50.10	<p>II. 3. Fläche M – Windpark Peterberg</p> <p>Das Plangebiet liegt im LSG 2.2.-6 „Wälder der Kalltalhänge“.</p> <p>Die Zone grenzt an das FFH-Gebiet und NSG 2.1-7 „Kalltal und Nebentäler“ Zu diesem Naturschutzgebiet ist ein Abstand von mindestens 300 m einzuhalten. Die bachnahen Standorte der WEAn sind entsprechend hangaufwärts zu verschieben. Dies gilt besonders, da Täler und Quellgebiete ökologisch besonders wertvoll, aber auch besonders empfindlich sind, als Lebensraum spezialisierter Tierarten (z.B. Biber) bedeutsam sind und als Leitlinien für die Bewegungen vieler Tierarten (hier z.B. Wildkatze) fungieren.</p>	<p>Für die Fläche M wird der Regelabstand zu den NSG aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzgutachten unterschritten. Die Regelabstände wurden definiert, um sicherzustellen, dass die Belange des Artenschutzes eingehalten werden können. Da für diesen Fall ein Gutachten belegt, dass dies nicht erforderlich ist, kann hierauf verzichtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>50.10 a</p>	<p>Der Standort für die WEA 1 liegt in einem Wald mit einzelnen alten Kiefern und Buchenunterbau. Hier wurde vermutlich vor einigen Jahren eine Waldumbaumaßnahme durchgeführt zur Schaffung eines naturnahen Waldes. Der Standort ist daher kritisch zu betrachten und zu prüfen.</p> <p>Im Wald befinden sich gesprengte Bunker und Erinnerungsstätten an gefallene Soldaten. Es ist zu bedenken, dass dies Orte des stillen Gedenkens sein sollten.</p> <p>Die WEAn sind direkt an einem Forstweg geplant, über den mehrere Wanderwege verlaufen (u.a. auch der historisch-literarische Wanderweg). Lärm und Schattenwurf werden hier nach Realisierung der Maßnahme die stille Erholung beeinträchtigen. Allerdings ist dieses Gebiet besonders im östlichen Bereich durch Straßen vorbelastet.</p>	<p>Diese Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan werden keine Standorte festgelegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>50.10 b</p>	<p>Für diese Zone fehlen in der ASP die Art-für-Art-Protokolle.</p> <p>Die Konzentrationszone befindet sich genau in der Verbindungsstelle zwischen zwei Populationszentren des Schwarzstorches. Es scheint zweifelhaft, ob der Verzicht auf ein Windrad an dieser Stelle ausreichend ist. In der NSG-VO zum Kalltal wird diese Art als Nahrungsgast erwähnt.</p> <p>Das Gebiet wird im Frühjahr und Herbst jährlich zur Zugzeit von tausenden Kranichen überflogen. Dann kann es hier möglicherweise bei schlechten Sichtverhältnissen zu Kollisionen mit den Windrädern kommen. Die vom Gutachter vorgeschlagene Abschaltung der Anlagen muss wie oben erläutert rund um die Uhr bei entsprechender Wetterlage einsetzen (s.o.).</p> <p>Laut VO zum NSG „Kalltal und Nebentäler“ gehören Rot- und Schwarzmilan zu den potentiellen oder tatsächlichen Brutvögeln in den Hangwäldern. Der Rotmilan wurde auch vom Gutachter im oberhalb der neuen Windkraftzone gelegenen Grünland beobachtet. Ein Argument für die Aufhebung der Windkraftzone I in Raffelsbrand ist, dass dieser Bereich Nahrungshabitat des Rotmilans sein könnte (Umweltbericht S. 10). Dies ist auch bei der Ausweisung der neuen Zone zu berücksichtigen. Der Horst ist zu suchen, die Flugkorridore sind zu kartieren. Die Raumnutzung müsste bei der Festsetzung der Standorte der WEAn berücksichtigt werden.</p> <p>Das Vorkommen der Wildkatze in diesem Bereich ist belegt. Bevorzugte Jagdreviere sind Wildwiesen, Lichtungen und Schlagfluren. Diese sollten daher nicht als Standort für Windräder genutzt werden. Laut Gutachter dienen Gewässer der Wildkatze als vorrangige Bewegungslinie. Auch deswegen darf zu dem NSG am Peterbach der Regelabstand von 300 m nicht unterschritten werden. Dies ist gleichzeitig auch ein Schutz anderer Arten vor Störungen.</p> <p>Die Wurfzeit und die Zeit der Jungenaufzucht der Wildkatze fällt ohnehin in die von uns vorgeschlagene allgemeine bauzeitfreie Periode und braucht daher nicht besonders eingegrenzt zu werden. Die vom Gutachter vorgeschlagene Zeit (01.06.-31.07.) ist zu knapp bemessen. Wildkatzenexperten empfehlen ein Aussetzen der Bauphase in den Brut- und Setzzeiten vom 15. März-15. Juli (K. Hupe: Auswirkungen eines Windparks am Rödeser Berg, 2012).</p> <p>Da bisher zu wenige Erfahrungen über die Wirkung von Windenergieanlagen auf das Verhalten und die Raum-Zeit-Nutzung der Wildkatze vorliegen, sollte auch hier ein Monitoring durchgeführt werden. Ausführungen hierzu s.o.</p> <p>Auf der Fläche wurde acht Fledermausarten vom Gutachter festgestellt. Der Gutachter vermutet weitere Arten Es besteht also regional insgesamt ein gleichmäßig dichtes Artenspektrum.</p> <p>Fünf windkraftsensible Aren: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und Breitflügelfledermaus sind in der Fläche betroffen. Wir stimmen mit dem Gutachter überein, dass „das stetige Vorkommen der windkraftsensiblen Fledermausarten zu der Schlussfolgerung führt, dass durch das Vorhaben eine Schlaggefährdung ... besteht.“</p>	<p>Der Offenlage des Flächennutzungsplanes ist eine ASP der Stufe 2 beigelegt. Diese Artenschutzprüfung wird derzeit anhand der neuen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ überarbeitet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes reichen die für die Flächen H und L/M vorliegenden Erkenntnisse aus, um sicherzugehen, dass keine generellen Bedenken vorliegen, die Flächen zu nutzen. Im Leitfaden selbst wird eine vollständige ASP erst im Genehmigungsverfahren gefordert. Die ASP wird jedoch den Offenlageunterlagen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beigelegt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Ein Gondelmontoring im laufenden Betrieb halten wir, wie bereits beschrieben (siehe oben), für nicht sinnvoll. Ein zweijähriges Batcordermonitorings ist voraussichtlich zeitlich zu gering (siehe oben). Eine Abschaltung vom 1.6- 15.8. ist keine Vermeidungsmaßnahme während des Zuggeschehens, weil der Fledermauszug in der Regel erst Mitte August nach der Wochenstubenzeit einsetzt. Sinnvolle Abschalt-Parameter, jahreszeitlicher und tageszeitlicher Zeitraum, Witterung und Windgeschwindigkeiten werden oben thematisiert.</p> <p>Der generelle Verzicht einer Begutachtung von Nadelbäumen auf Fledermausquartiere steht im Widerspruch zum Wissensstand zu einzelnen Arten in Nadelwäldern, da z.B. Bartfledermäuse auch in unserer Region hinter abstehender Rinde von Nadelgehölze Quartiere suchen (Dietz & Simon 2008). Wir begrüßen, dass keine alten Laubgehölze entfernt werden sollen. Die Entnahme von Bäumen sollte unbedingt außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen. Bei Entnahme von Bäumen wird auf die Bemerkung zu Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben) verwiesen. Zum Ausgleich der Rodungen sollten Ersatzaufforstungen mit bodenständigen Laubwäldern im gleichen Flächenumfang an anderer Stelle vorgenommen werden. Ein flächenmäßiger Ausgleich 1:1 von Altholzbäumen mit Jungbäumen kann nicht als gleichwertig betrachtet werden. Bei Ausgleich durch Waldumwandlung geht schleichend Waldfläche verloren, dies sollte vermieden werden. Waldumwandlung und Neuanpflanzungen sind erst in ferner Zukunft für Fledermausquartiere wirksam, dies sollte ebenfalls in der Ausgleichsrechnung zum Tragen kommen. Einzelne alte Laubbäume sind im Offenland als letzte Rückzugsorte und Leitstrukturen für Fledermäuse von besonderer Bedeutung und müssen umfangreich geschützt werden. Wir bitten dies zu beachten und die hohe Betroffenheit, ebenso wie bei Bodendenkmälern, in die Abwägung mit einzustellen.</p> <p>Im Verfahren sind die bedeutsamen Winterquartiere im Kalltals, mit mind. sieben Arten, darunter drei FFH-Anhang II Arten: Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus zu berücksichtigen. Außerdem liegt die Fläche vermutlich noch im Zugkorridor der Großen Abendsegler.</p> <p>Es ist wünschenswert, dass weitere ASP-Gutachten im Raum berücksichtigt werden und in die Bewertung eingestellt werden.</p> <p>Die in Anspruchnahme von Waldflächen an Talhängen und der Standort der WEA unterhalb der Hangoberkante im Anflug auf wichtige Winterquartiere sind aus Sicht des Fledermausschutzes problematisch. Winterquartiere sind Hotspots der Biodiversität und müssen deshalb besonders geschützt werden. Wir bitten dies in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Windpark Peterberg grenzt unmittelbar an Feucht- und Nassstellen im Wald, bachbegleitende Erlenwälder und Quellbereiche, die mit einer Vielzahl von seltenen und/oder regional bedeutsamen Pflanzenarten, z. B. Gelb-Segge, Glatte Segge, Zweinervige Segge, Igel-Segge, Zierliches Tausendgüldenkraut, Sumpf-Veilchen, Sparrige Binse, Beinbrech, Rasenbinse usw. besiedelt sind. Auf Wegen sowie Bau- und Nebenflächen müssen vor dem Bau wenigstens während einer Vegetationsperiode die Rote Liste Arten kartiert werden. Gerade von Nadelhölzern frei gestellte Flächen bergen ein großes Potential für diese seltenen Arten.</p>		
50.10 c	<p>III. Zusammenfassung</p> <p>Zu der vorliegenden Planung bestehen besonders aus folgenden Gründen Bedenken:</p> <p>Die Windkraftzonen wurden nicht hinreichend auf ihre Betroffenheit bezüglich des Artenschutzes überprüft. Hier sind vertiefende Untersuchungen erforderlich. Aus den bekannten Daten wurden trotz großer Prognoseunsicherheit keine entsprechenden vorsorglichen Artenschutzmaßnahmen entwickelt, um dem gesetzlichen Anforderung des Naturschutzes gerecht zu werden.</p>	<p>Die Planung widerspricht aus Sicht des Planern nicht den gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Derzeit noch nicht vorliegende, anlagenbezogenen Gutachten können naturgemäß erst im Bebauungsplanverfahren vorgelegt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Planung steht nach unserer Ansicht im Widerspruch zu den Anforderungen des LEP NRW, des Regionalplanes, des Windenergieerlasses und der Vereinbarung der Wiener Ministerkonferenz.</p> <p>Es fehlen Schall- und Schattenwurfgutachten sowie eine Sichtbarkeitsanalyse.</p> <p>Die Konzentrationszone am Rennweg wird abgelehnt zur Erhaltung des unzerschnittenen Waldes, aus Artenschutzgründen, wegen der fehlenden Netzanbindung, wegen der Nähe zur Wehebachtalsperre (Trinkwassertalsperre), der unzureichenden verkehrsmäßigen Anbindung, der nachhaltigen Beeinträchtigung des Biotopverbundes, der Beeinträchtigung eines hochwertigen Landschaftsbildes und der Erholung sowie der Beeinträchtigung der Geyer Bürger.</p> <p>Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung.</p>		
50.9	<p>Zu den Planunterlagen</p> <p>Die vorliegenden Karten für den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne lassen eine konkrete lokale Zuordnung kaum zu. In der Karte zur Standortanalyse sollte der unzerschnittene Waldbereich, der auch bis an die Ortslagen von Gey und Großhau reicht, dargestellt werden. In den nächsten Planungsebenen sind noch viele offene Fragen zu klären, z.B. wie erfolgen Erschließung, verkehrsmäßige Anbindung, Netzanbindung, wie viel Wald muss für den Aufbau und Transport, die Kranstellflächen etc. gerodet werden, wie groß ist die eigentliche Betriebsfläche?</p> <p>Wie und wo werden welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt?</p> <p>Es fehlen Schallgutachten, Umweltprüfung und Sichtbarkeitsanalysen. Die artenschutzrechtliche Prüfung befindet sich noch in einem frühen Stadium und lässt keine abschließende Beurteilung zu.</p>	<p>Auf den Plänen sind nun aktuellere Übersichten enthalten, die eine Verortung im Raum zulassen. Eine Einordnung in das gesamte Gemeindegebiet ist auch anhand der Karten der Standortuntersuchung möglich. Der Waldbereich wird in der Karte 2a dargestellt.</p> <p>Die Erschließung wird erst auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt, jedoch im Rahmen des LBP mit behandelt werden. In diesem werden auch die Kompensationsmaßnahmen geregelt.</p> <p>Die Umweltprüfung erfolgt zur Offenlage des FNPs. Schall-, Schattengutachten und Sichtbarkeitsanalyse zum LBP werden auf die Ebene des Bebauungsplanes verlagert, da erst hier Anlagentypen und Anlagenstandorte fixiert werden.</p> <p>Die Überarbeitung der ASP erfolgt auf Grundlage der neusten Gebietsabgrenzungen.</p> <p>Die Schutzgebiete werden mit den entsprechenden Abständen dargestellt.</p> <p>Die Themen Erschließung und Netzabbindung werden final erst im genehmigungsverfahren behandelt.</p> <p>Der Ausgleich wird im Bebauungsplanverfahren bilanziert.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.

	<p>Für die Artenschutzprüfungen und die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurden inzwischen überholte Karten der Windkraftkonzentrationszonen verwendet, die den Stand vom Frühjahr 2012 wiedergeben. Es ist zu prüfen, ob das Untersuchungsgebiet ausreicht.</p> <p>Schutzgebiete sind in den Karten mit Schutzabstand darzustellen.</p> <p>In den nächsten Planungsebenen sind noch viele offene Fragen zu klären, z.B. wie erfolgen Erschließung, verkehrsmäßige Anbindung, Netzanbindung, wie viel Wald muss für den Aufbau und Transport, die Kranstellflächen etc. gerodet werden, wie groß ist die eigentliche Betriebsfläche? Wie und wo werden welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt? Es fehlen Schallgutachten, Schattenwurfuntersuchungen, Umweltverträglichkeitsprüfung und Sichtbarkeitsanalysen.</p> <p>Auch sollten Rücklagen für den Abbau der Anlagen nach Ende der Anlagenlaufzeit und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Standorte festgelegt werden.</p>		
50.10	<p>Zu den Bebauungsplänen</p> <p>Wir weisen für alle drei Gebiete generell darauf hin, dass aufgrund der bekannten Vorkommen von Arten der FFH- und VS Richtlinie, die durch Windenergienutzung gefährdet sind, bereits jetzt von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen ist.</p> <p>Damit sind vertiefende Untersuchungen zu den Vorkommen der entsprechenden Fledermaus- und Vogelarten und eine Analyse der Raumnutzung dieser Arten sowie eine adäquate und aussagekräftige Untersuchung des herbstlichen Fledermauszuges notwendig. Bezugsraum sind die von der LAG-VSW 2007 (Abstandsregelungen für Windenergieanlagen) genannten Abstände <u>einschließlich der Prüfbereiche</u>. Da die uns vorliegenden Erkenntnisse zu Artenvorkommen im Bereich der geplanten WEA von denen im ASP-Zwischenbericht abweichen (z.B. hinsichtlich der Vorkommen von Milanen, Uhu, Kolkrabe, Schwarzstorch, Fledermäusen), halten wir gegenüber den aktuell vorliegenden Untersuchungen deutlich vertiefende Untersuchungen zu den Vorkommen von Fledermäusen und Vogelarten für zwingend erforderlich.</p> <p>Der AK Fledermausschutz macht darauf aufmerksam, dass bei akustischen Untersuchungen von Fledermäusen im Wald vom Boden aus Fledermausarten über den Baumkronen nicht erfasst werden können (vgl. Bach et al. 2010). Die Fläche (Höhe) des Eingriffs kann wegen der zu geringen Reichweite der heute auf dem Markt vertretenen Detektoren nicht beprobt werden (vgl. Adams et al. 2012). Der AK Fledermausschutz verweist auf das Expertenpapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Fledermausschutz 2012 (im Anhang).</p>	Die Anregung betrifft den Bebauungsplan	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

50.11	<p>Bebauungsplan D 6 – Windpark Rennweg</p> <p>Die Fläche am Rennweg liegt in der Windkraftkonzentrationszone A, mitten im Wald, im unzerschnittenen, nicht vorbelasteten Raum im Westen des Gemeindegebietes.</p> <p>Mit dem Bau der Windkraftanlagen würden im bisher unzerschnittenen, nicht vorbelasteten Waldbereich Industrieanlagen errichtet.</p> <p>Durch die Vielzahl und die Anordnung der Windkraftanlagen würde dieser Waldbereich bis in den Kernbereich zerschnitten. Die Fläche P, der angrenzende Gürzenicher Bruch und der Laufenburger Wald sowie der Wald westlich von Gey und Großhau würden vom Wehebachsystem und dem südlichen Teil des unzerschnittenen Waldes getrennt.</p> <p>Flugkorridore energiesensibler Arten würden durchschnitten, so dass bereits jetzt von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen ist.</p> <p>Auch Beziehungen zwischen Naturschutzgebieten, zwischen den Biotopen aus dem Biotopkataster sowie zwischen Naturschutzgebieten und Biotopen würden gestört und zerschnitten. Dies betrifft vor allem die Naturschutzgebiete NSG „Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch“ (NSG 2.1-5 im LP Hürtgenwald), NSG „Geybach“ (NSG 2.1-3 im LP Hürtgenwald), NSG „Wehebachtal mit Nebenbächen“ (NSG 2.1-4 im LP Hürtgenwald) und die Biotope BK-5204-024, BK-5204-033, BK-5204-043, BK-5204-003, BK-5204-023. Teilflächen der Naturschutzgebiete sind als FFH-Gebiet ausgewiesen.</p> <p>In der Verordnung zu den Naturschutzgebieten NSG 2.1-4 und NSG 2.1-5 ist der Schwarzstorch ausdrücklich im Schutzzweck benannt. Im LP Hürtgenwald wird auf S. 42 auf die Notwendigkeit großer störungsarmer und unzerschnittener Lebensräume z.B. für Wildkatze und Schwarzstorch hingewiesen. Die geplanten Windkraftanlagen würden dieser Zielsetzung des LP widersprechen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist das Gebiet auch für den Artenschutz. Hier leben u.a. folgende Arten: Biber, Haselmaus, Baumratter, Wildkatze, Rotwild, Fledermausarten, Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Sperber, Habicht, Turm- und Baumfalke, Waldohreule, Waldkauz, Uhu, Schwarz-, Mittel-, Kleinspecht, Waldschnepfe, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wiesen- und Baumpieper, Hohltaube, Kolkrabe,</p>	<p>Die Anregung betrifft den Bebauungsplan. Die Fläche am Rennweg wird jedoch derzeit nicht weiter verfolgt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
-------	--	--	--

Graureiher, Schwarzstorch.

Angrenzende Wiesenbereiche, bes. zwischen Großhau und Hürtgen werden als Nahrungshabitat von Rotmilan, Mäusebussard, Turm- und Baumfalke, Graureiher und Schleiereule und von Durchzüglern und Wintergästen, z.B. Kornweihe, Kiebitz, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Drosseln genutzt. An der Wehebachtalsperre jagt der Schwarzmilan, zur Zugzeit wird hier regelmäßig der Fischadler beobachtet. Als Nahrungsgäste wurden hier größere Ansammlungen von Grau-, Silberreihern und Schwarzstörchen (bis zu neun) beobachtet. Revierzentren von Rot- und Schwarzmilan befinden sich im Bereich Kalverberg/Frenzer Köpfe und im Gürzenicher Bruch, Graureiherkolonien sind vom Wehebach bei Schevenhütte und von Gürzenich bekannt. Der Uhu brütet in einem Steinbruch nahe Schevenhütte und wird immer wieder in den angrenzenden Wäldern im Bereich der Wehebachtalsperre gesehen. Die Buchten der Wehebachtalsperre, Feucht- und Quellbereiche am Eifelhang Richtung Gürzenich und zwischen Rennweg und Talsperre (z.T. Biotope des Biotopkatasters) sowie Bachtäler, z.B. Thönbach, Frenkbach, Fischbach, Schwarzenbroicher Bach sind Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. WEA würden die Flugkorridore zerschneiden und es könnte zu Kollisionen kommen. Wichtig sind beim Schwarzstorch auch die Wechselhorste, die aber nicht jedes Jahr besetzt sind. Zur Zeit ist uns der besetzte Horst nicht bekannt, dies ist nicht verwunderlich, denn der Schwarzstorch zählt zu den schwer erfassbaren Vogelarten, deren Horste oft nur zufällig gefunden werden. Es ist aber unzweifelhaft, dass der Schwarzstorch in diesem Gebiet Brutvogel ist. Nahrungsflüge über mehrere Kilometer sind nicht selten. Deshalb ist eine Raumnutzungsanalyse mit zahlreichen Terminen und mehreren Erfassern zwingend erforderlich (Rohde, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46, Sonderheft 2: 191-204).

Das Gebiet wird im Frühjahr und Herbst jährlich zur Zugzeit von tausenden Kranichen überflogen. Besonders beim Herbstzug kann es möglicherweise bei schlechten Sichtverhältnissen zu Kollisionen mit den Windrädern kommen, da die ziehenden Kraniche beim Anflug auf die Eifelhöhen aus dem Flachland zusätzlich die am Rennweg senkrecht zur Zugrichtung angeordneten Windkraftanlagen überwinden müssten.

Im ASP-Zwischenbericht beschreibt der Gutachter das Gebiet als Lebensraum vor allem für die Zwergfledermaus aber auch für andere Arten (Großer Abendsegler, Mausohrarten wie Fransen- und

Bartfledermaus). Hierzu weist der AK Fledermausschutz darauf hin, dass gerade die Unzerschnittenheit des Waldgebietes bis an den Rand der Stadt Düren und der Gemeinde Langerwehe vermuten lässt, dass hier ein deutlich größeres Artenspektrum zu erwarten ist. Dass ziehende Arten selten erfasst werden, ist kein Ausschlusskriterium für den Umfang der Betroffenheit, sondern zeigt wie schwierig die Kartierung der Zugbewegung bei Fledermäusen anhand von Stichproben ist. Ziehende Tiere, die voraussichtlich über den Baumwipfeln fliegen, können mit Detektorüberwachung vom Boden aus im Wald ohnehin nicht erfasst werden (vgl. Bach et al. 2010). Die Fläche (Höhe) des Eingriffs kann grundsätzlich wegen der zu geringen Reichweite der heute auf dem Markt vertretenen Detektoren nicht beprobt werden (vgl. Adams et al. 2012; s. auch Expertenpapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Fledermausschutz 2012 im Anhang). Ein Übernachtmonitoring an einem Einzelpunkt in einer Nacht, in einer suboptimalen Jagdzeit wie dem September (bei eintretender Zugzeit), ist keineswegs geeignet um weitreichende Schlussfolgerungen zu ziehen.

Es fehlt eine Betrachtung zu den Auswirkungen der erforderlichen Netzanbindung. Es ist auch nicht ersichtlich, ob die Netzanbindung ausreichend in die Machbarkeitsbetrachtung dieses Standorts einbezogen wurde. Außerdem ist die Erschließung über den Rennweg und weitere Forstwege kritisch zu beurteilen, da diese erheblich ausgebaut werden müssten. Zufahrten zu den Windrädern und Kranstellflächen sowie Kabeltrassen für die Netzanbindung müssten gebaut werden. Hierzu müsste Wald gerodet werden. Die nun freigestellten benachbarten Waldbestände wären durch Wind und Sonneneinstrahlung gefährdet.

Das Gebiet ist Landschaftsschutzgebiet. Durch zehn Windräder von bis zu 200 m Höhe würde das hochwertige Landschaftsbild erheblich auch über große Entfernungen zerstört oder beeinträchtigt. Die Windräder würden das Landschaftsbild, z.B. schon bei der Anfahrt über die A4 von Köln aus und der Anfahrt von Düren über die B 399, bestimmen. Die WEA würden ein größeres Gebiet optisch sowie durch Lärm und Verschattung erheblich beeinträchtigen. Mit dem Bau von zehn Windkraftanlagen in diesem Bereich würde das Ziel des Regionalplanes „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ nennenswert nachhaltig beeinträchtigt.

Ersatzmaßnahmen bzw. ein Ersatzgeld für die Waldrodungen und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wären immens.

	<p>Die Fläche verfügt im Vergleich zu den Flächen H und L/M über die schlechtesten Windhöffigkeiten (Standortuntersuchung S. 37).</p> <p>Der Bebauungsplan B 6 sollte somit aus Gründen der Erhaltung des unzerschnittenen Waldes, aus Artenschutzgründen, wegen der fehlenden Netzanbindung, der unzureichenden verkehrsmäßigen Anbindung, der nachhaltigen Beeinträchtigung des Biotopverbundes, der Beeinträchtigung eines hochwertigen Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung aufgegeben werden.</p>		
50.12	<p>Bebauungsplan B 5 – Windpark Ochsenauel</p> <p>Diese Fläche liegt am Hang zum Staubecken Obermaubach. Hier sind neben den waldbewohnenden Arten und bes. dem Rotmilan zusätzlich zu den im ASP-Zwischenbericht genannten Arten auch Uhu und Wespenbussard sowie die Gast- und Brutvogelarten des Staubeckens Obermaubach zu berücksichtigen, z.B. die Gänse, die von ihren Bade- und Ruheplätzen im Staubecken zu ihren Nahrungsplätzen fliegen.</p> <p>Im artenschutzrechtlichen Zwischenbericht werden bereits 5 nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten erwähnt, darunter eine FFH- Anhang II-Art und mindestens zwei Arten von der Schlagopferliste (Dürr 2012) an Windrädern.</p>	Die Anregung betrifft den Bebauungsplan	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
50.13	<p>Bebauungsplan K 14 – Windpark Peterberg</p> <p>Hierzu liegt noch gar keine artenschutzrechtliche Prüfung vor. Die in der NSG-VO zum Kalltal genannten Arten, die Arten im Steinbruch Kallbrück und die Arten des unterhalb angrenzenden Laubwaldes sind zu berücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung.</p>	Die Anregung betrifft den Bebauungsplan	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

50a	Landesbüro der Naturschutzverbände mit Schreiben vom 07.11.2013		
	<p>mit Schreiben vom 21.10.2013 haben die Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Düren umfangreich zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraft Stellung genommen.</p> <p>Wegen der besonderen Bedeutung dieses Falles möchte ich dazu ergänzend auf einige – meines Erachtens – besonders wichtige Aspekte hinweisen.</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen die Windkraft auch in Hürtgenwald nicht grundsätzlich ab, sondern machen konkrete Vorschläge zum Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort – z.B. schlagen sie ein kommunales Energiekonzept vor. Diese Bereitschaft zur Mitwirkung an dem schwierigen Planungsprozess sollte ebenso wie die sehr detaillierten fachlichen Ausführungen der Verbände Grund für eine intensive Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Naturschutzverbände sein.</p> <p>Hierzu könnte ein Gespräch zwischen Ihnen und den Fachleuten der Naturschutzverbände beitragen.</p> <p>Nach hiesiger Ansicht wird jedenfalls die Planung von Windkraftkonzentrationszonen in einem großen unzerschnittenen Waldgebiet mit starker kleinräumiger Durchmischung mit Laubwäldern, in Nachbarschaft zu überregional wertvollen Laubwaldschutzgebieten</p>	<p>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Dies gibt die Möglichkeit, die Situation am Rennweg in weiteren Gesprächen lösungsorientiert zu erörtern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>und mit den – auch von den Naturschutzverbänden gut dokumentierten – Vorkommen etlicher windkraftsensibler Tierarten wie dies der Standort „Rennweg“ ist, auf schwerwiegende planungsrechtliche und naturschutzrechtliche Probleme treffen, die eine Realisierung von Windkraftanlagen hier kaum möglich erscheinen lassen.</p> <p>Daher sollte in Hürtgenwald über einen Kompromiss nachgedacht werden, der sowohl erneuerbaren Energien Raum gibt, aber auch die überregional bedeutenden Naturschätze der Gemeinde bewahrt und entwickelt.</p>		
51	<p><u>Bezirksregierung Arnsberg, mit Schreiben vom 21.12.2012 (Zum D 6 „Rennweg“)</u></p>		
	<p>Das o. a. Plangebiet befindet sich über dem auf Eisenerz und beibrechende Erze verliehenen, erloschenen Bergwerksfeld „Elvira“ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Düren“. Die letzte Eigentümerin des erloschenen Bergwerksfeldes „Elvira“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Düren“ ist die Stadt Düren, Kaiserplatz 2 – 4 in 52349 Düren.</p> <p>In den hier vorliegenden Mutungsübersichtskarten (1:25000) ist in dem ehem. Bergwerksfeld „Elvira“ ein sog. „Pingenzug“ dargestellt, der teilweise im Bereich der Planfläche liegt (siehe unten „Pingenzug Elvira“ sowie Anlage 1). Das Feld „Elvira“ – verliehen auf Eisen und beibrechende Erze – ist lt. Beschluss des damaligen OBA Bonn im Jahre 1932 gelöscht worden. Außer der vorgenannten Darstellung liegen hier keine weiteren textlichen (Berechtsamtsakte) oder zeichnerischen (Gruppenbild, Verleihungsriss o. ä) Unterlagen vor. Lediglich in der Revierbeschreibung des ehem. Bergreviers Düren ist erwähnt, dass im Feld „Elvira“ Brauneisensteingänge aufsitzen. Bergbauliche Tätigkeiten sind nicht genannt.</p> <p>Pingenzug „Elvira“</p> <p>Innerhalb der Planflächen befinden sich derzeit folgende Tagesöffnungen des Bergbaus (vgl. hierzu Anlage 1 und Anlage 2):</p> <p>2526/5625/001TÖB</p> <p>2527/5625/001TÖB</p>	<p>Die Stellungnahme wurde explizit nur zum Bebauungsplan abgegeben und ist somit nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung. Da in diesem Verfahren jedoch keine Stellungnahme abgegeben wurde, wird Sie der Vollständigkeit halber mit behandelt.</p> <p>Die Stadt Düren wurde beteiligt.</p> <p>Der Pingenzug Elvira sowie die beiden Tagesöffnungen befinden sich nach der geänderten Abgrenzung der Zone A zur Offenlage nicht mehr innerhalb des Plangebietes.</p> <p>Sollten jedoch Anlagen in der Nähe der Öffnungen geplant sein, so wird im Bebauungsplanverfahren auf die möglichen Gefahren der Standsicherheit eingegangen.</p> <p>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist derzeit nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Die bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW vorhandenen Ergebnisse, über die in den Anlagen aufgeführten „Tagesöffnung des Bergbaus“, ist dem „SATÖB – Auszug“ (vgl. Anlage 2) zu entnehmen. Die Mittelpunktkoordination der stillgelegten Tagesöffnungen des Bergbaus wurden anhand der hier vorhandenen Grubenbilder ermittelt. Die Genauigkeit der Mittelpunktkoordinaten der erfassten stillgelegten Tagesöffnungen des Bergbaus beträgt in der Regel ca. ± 1 m bis ca. ± 25 m und ist unabhängig von der Genauigkeit der jeweils zugrunde liegenden Unterlagen sowie dessen Einpassungsfähigkeit in die heutige Tagessituation. Über den Ausbau, die Beschaffenheit des Schachtkopfes, die Verfüllung und letztendlich über die Sicherung können keine Unterlagen vorliegen. Eine Aussage bezüglich der Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der o. g. Tagesöffnung ist aus vorerwähnten Gründen nicht möglich. Zur Gefährdungsabschätzung sollte ggf. eine Standsicherheitsuntersuchung unter Einschaltung eines Sachverständigen durchgeführt werden. Ebenfalls teile ich Ihnen mit, dass für den nördlichen Planbereich (Bereich der o. a. Tagesöffnungen) das Gutachten (aus dem Jahr 2004) „Konzession Augustus und Düren – Hürtgenwald“ des Ingenieurbüro Heitfeld – Schetelig hier vorliegt.

Über die Art und Weise (Tage- oder Tiefbau) sowie dem Umfang der Gewinnung liegen (wie bereits erwähnt) keine weiteren Unterlagen vor. Diese Fragen können allerdings erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend beantwortet werden.

Folgende allgemeingültigen Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der o g. umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt von hier aus möglich:

- Ein Nachsacken oder Abgehen der ggf. vorhandenen Verfüllsäule oder ein Einstürzen der im Bereich der Planung gelegenen Tagesöffnungen lässt sich auf Dauer nicht ausschließen. Bei einem Eintritt eines solchen Ereignisses muss in der näheren Umgebung der Tagesöffnung mit einem Einbruch und / oder einer Absenkung der Tagesoberfläche gerechnet werden.
- Die vermutlich innerhalb des Plangebietes im oberflächennahen und tagesnahen Bereich vorhandenen Hohlräume und / oder Verbruchzonen können zu einer

	<p>Setzung der Tagesoberfläche führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der beigefügten Anlage 1 (Maßstab 1:15000) werden die hier derzeit bekannten „Tagesöffnungen des Bergbaus (mit Kennziffer) sowie der Pingenzug „Elvira“ (südlicher Bereich der Planung) dargestellt. • Die Anlage 2 enthält eine Aufstellung (Ergebnisliste „Tagesöffnungen des Bergbaus“, SATÖB – Auszüge) der bergbaulich bedingten Tagesöffnungen (Stand 21.12.2012). <p>Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o. g. Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse ggf. teilweise eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB vorzunehmen.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, die hier befindlichen Unterlagen einzusehen und sich über die bergbauliche Situation zu informieren. Die Einsichtnahme ist hier schriftlich zu beantragen und kann auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Eigentümerin (Stadt Düren) der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>		
52.	Telefonica Germany mit Schreiben vom 07.10.2013		

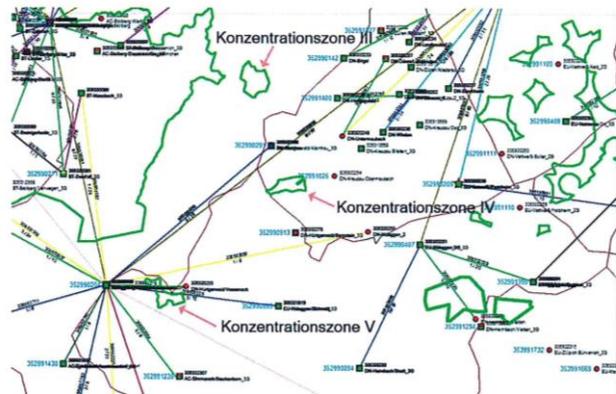
Betreff FNP 9.Änderung WEA Hürtgenwald Link 306553559

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

Die unteren Abbildungen zeigen eine Übersichtskarte und eine Detailkarte vom Planungsgebiet. In den Abbildungen sind die Plangebiete mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet und mit einem Pfeil markiert. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Aus den Abbildungen kann entnommen werden, dass nur die Konzentrationszone V von unseren Richtfunkverbindungen betroffen ist.

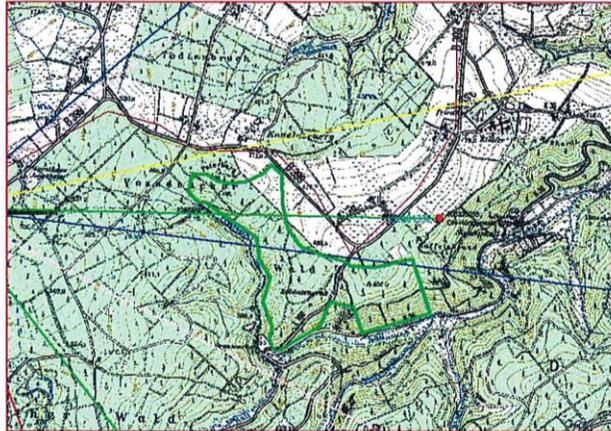
Abb.1 - Übersichtskarte



Die Stellungnahme betrifft die Ebene des Bebauungsplanes K 14. Im Flächennutzungsplan werden keine Anlagenstandorte festgeschrieben. Die Stellungnahme wird im entsprechenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abb. 2 Detailkarte



Man kann sich diese Telekommunikationslinien als eine horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der eingangs geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.

STELLUNGNAHME / BELANGE TELEFONICA

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen sind als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von mehreren Metern vorzustellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt Antenne			B-Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt Antenne								
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	u. Meer	u. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	u. Meer	u. Grund	Gesamt
306553559	50	39	59,46	6	17	21,74	586	54,1	640,1	50	41	38,11	6	28	4,53	324	22,9	346,9
306551216	50	39	59,46	6	17	21,74	586	40	626	50	40	1,52	6	20	39,06	471	37,7	508,7
306552226	50	39	59,46	6	17	21,74	586	64,3	650,3	50	39	36,21	6	24	29,5	456	19	475